

Thematischer Kommentar Nr. 1 (2024) zur Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten



**Angenommen am 31. Mai 2024,
zur Überarbeitung und Ersetzung
des thematischen
Kommentars Nr. 1 (2006)**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Thematischer Kommentar Nr. 1 (2024) zur Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Angenommen am 31. Mai 2024,
zur Überarbeitung und Ersetzung
des thematischen
Kommentars Nr. 1 (2006)

Englische Ausgabe:

*Thematic commentary No. 1
on education under the Framework Convention
for the Protection of National Minorities*

*Die in diesem Werk vertretenen Meinungen liegen in
der Verantwortung der Verfasser und spiegeln nicht
unbedingt die amtliche Politik des Europarats wider.*

Die Wiedergabe von Auszügen (bis zu 500 Wörter)
ist, außer zu kommerziellen Zwecken, gestattet,
sofern die Einheit des Textes gewahrt bleibt und
der Auszug nicht aus dem Zusammenhang gerissen
wird, keine unvollständigen Angaben macht oder
den Leser nicht anderweitig hinsichtlich der Art, des
Umfangs oder des Inhalts des Textes irreführt. Der
Ausgangstext muss immer wie folgt angegeben
werden: „© Europarat, Jahr der Veröffentlichung“.
Alle anderen Anfragen bezüglich der Wiedergabe/
Übersetzung des gesamten Dokuments oder
von Teilen davon sind an die Abteilung für
Kommunikation zu richten, Europarat (F-67075
Straßburg Cedex oder publishing@coe.int).
Der gesamte sonstige Schriftverkehr zu dieser
Veröffentlichung ist an das Sekretariat des
Rahmenübereinkommens des Europarats zum
Schutz nationaler Minderheiten zu richten:

minorities.fcnm@coe.int
www.coe.int/minorities.

Titelbild: Europarat

Umschlag und Gestaltung: Abteilung für
die Herstellung von Dokumenten und
Veröffentlichungen, Europarat

© Europarat, August 2024
Gedruckt im Europarat

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	5
TEIL I – EINFÜHRUNG	7
Normativer und politischer Rahmen für das Recht auf Bildung	7
Neue Entwicklungen bei der Ausübung des Rechts auf Bildung	9
Aufbau des überarbeiteten thematischen Kommentars	11
TEIL II – BILDUNG UND INTEGRATION DER GESELLSCHAFT ALS GANZES	13
1. Förderung der Achtung der ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Versöhnung (Artikel 6 und 12)	13
2. Lehrpläne und Unterrichtsmaterial (Artikel 12)	15
3. Geschichtsunterricht und historische Forschung (Artikel 12)	17
4. Ausbildung von Lehrkräften (Artikel 12)	19
5. Außerschulische Projekte und Aktivitäten	20
6. Religion, Bildung und Integration in die Gesellschaft (Artikel 6 und 8)	20
TEIL III – BILDUNG UND CHANCENGLEICHHEIT	23
1. Gleichstellungsdaten und Chancengleichheit (Artikel 4, 12 und 15)	23
2. Frühkindliche Bildung, Vorschulerziehung und Chancengleichheit (Artikel 12)	24
3. Segregation im Bildungswesen	25
4. Sozioökonomische Bedingungen (Artikel 6, 12 und 15)	27
5. Einschreibung, Teilnahme und Schulabschluss (Artikel 6 und 12)	29
6. Nomadische Lebensweise (Artikel 12)	31
7. Schulmediatoren und pädagogische Assistenten (Artikel 12)	32
8. Erlernen der Amtssprache(n)	32
TEIL IV – BILDUNG UND MINDERHEITENSPRACHEN	35
1. Rechtsrahmen und Bedingungen für den Unterricht in Minderheitensprachen	35
2. Organisation des Unterrichts in Minderheitensprachen (Artikel 14)	38
3. Qualität des Unterrichts der Minderheitensprache und Ressourcen	41
4. Wiederbelebung von Minderheitensprachen und Besinnung auf Minderheitenkultur und -identität (Artikel 5 und 14)	44
5. Grenzüberschreitende Kontakte und bilaterale und multilaterale Abkommen	46
6. Neue Technologien und Fernunterricht	47
7. Private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (Artikel 13)	48
SCHLUSSFOLGERUNGEN	51

Zusammenfassung

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157 nachstehend „Rahmenübereinkommen“ genannt) ist nach wie vor ein wichtiges Instrument, um allgemeine gesellschaftliche Anliegen mit individuellen Minderheitenrechten, auch im Bildungsbereich, in Einklang zu bringen. Daher sind verantwortungsvolle Akteure auf allen Ebenen nötig, um dafür zu sorgen, dass Unterschiede zum Ausdruck gebracht und anerkannt werden, ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten und Ressourcen trotz Unterschieden sowie soziale Interaktion und Integration gewährleistet werden. Bei der Umsetzung der Minderheitenrechte im Bildungswesen müssen alle drei Dimensionen berücksichtigt werden. Dieser thematische Kommentar erläutert, wie dies in der Praxis erreicht werden kann.

Das Rahmenübereinkommen als lebendiges Instrument muss vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen ausgelegt werden. Dieser thematische Kommentar zur Bildung (2024) Nr. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden „thematischer Kommentar“) ersetzt den ersten thematischen Kommentar zur Bildung aus dem Jahr 2006. Zudem beschreibt er die Auslegung der für die Bildung relevanten Bestimmungen des Rahmenübereinkommens durch den Beratenden Ausschuss, der sich auf seine länderspezifischen Stellungnahmen und seine drei weiteren thematischen Kommentare zur effektiven Teilnahme, zu den sprachlichen Rechten und zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens stützt. Dieser thematische Kommentar dient als praktisches Hilfsmittel für staatliche Behörden und Entscheidungsträger auf allen Ebenen, Beamte, Minderheitenorganisationen und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, Angehörige nationaler Minderheiten, Wissenschaftler und andere am Schutz der Minderheitenrechte beteiligte Akteure.

Die Erfahrung des Beratenden Ausschusses mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden „Beratender Ausschuss“) zeigt, dass für den Umgang mit Vielfalt durch Minderheitenrechte in der Bildung Maßnahmen der staatlichen Behörden und anderer Akteure erforderlich sind, um einen Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs sowie die gegenseitige Achtung und das Verständnis zwischen allen Gemeinschaften und ihren Angehörigen zu fördern. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird durch Diskriminierungs- und Segregationspraktiken, die fehlende Akzeptanz von Minderheiten als integraler Bestandteil der Gesellschaft sowie fehlende interethnische Interaktion untergraben. Daher müssen diese Herausforderungen überall dort, wo sie auftreten, in vollem Umfang angegangen werden. Damit die Bildung optimale Ergebnisse hervorbringen kann, sollten die Minderheitenrechte in den Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien und auch in der Lehrerfortbildung als integraler Bestandteil der internationalen Menschenrechte sowie die Achtung der Vielfalt als Grundwerte gefördert werden. Es muss ein gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung sichergestellt werden. Dies erfordert die Beseitigung sozioökonomischer Ungleichheiten und Hindernisse, mit denen Menschen in prekären Situationen konfrontiert sind. Darüber hinaus müssen Unterstützungsmechanismen eingerichtet werden, um Chancengleichheit auch in der Bildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen sollten ein sicherer Raum für die freie Meinungsäußerung und die Förderung von Minderheitenidentitäten sein. Daher ist es wichtig, das Recht, Minderheitensprachen auf allen Ebenen zu erlernen, ab dem frühen Kindesalter und der Vorschulerziehung zu gewährleisten.

Eine echte Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten, einschließlich von Kindern und jungen Menschen aus Minderheiten sowie ihren Eltern und anderen Betreuungspersonen, an der Bildungspolitik spielt eine wichtige Rolle bei der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen. Aufgeschlüsselte Daten über Bildungsergebnisse sind notwendig, um die Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln und gezielte Strategien und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, damit ein wirksamer Zugang zu bildungsbezogenen Rechten gemäß dem Rahmenübereinkommen gewährleistet werden kann. In diesem Sinne ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Behörden die Nachfrage nach Unterricht in Minderheitensprachen kennen und regelmäßig überprüfen, um dieses Recht in Gebieten wirksam zu gewährleisten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten traditionell oder in erheblicher Zahl vertreten sind. Wichtig ist, dass das Erlernen einer Minderheitensprache ein Recht ist, das zusammen mit dem Recht, die jeweilige(n) Amtssprache(n) zu erlernen, wahrgenommen werden muss. Daher ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, damit Kinder, die nationalen Minderheiten angehören, ein mehrsprachiges Repertoire entwickeln, das ihrem sprachlichen Umfeld entspricht. Bei gefährdeten Sprachen sind nachhaltige Anstrengungen erforderlich, um ihre Wiederbelebung zu gewährleisten. Neue Technologien bieten diesbezüglich Chancen, können aber auch den Zugang zu hochwertiger Bildung für Menschen in prekären Situationen behindern.

In diesem thematischen Kommentar werden diese Fragen vor dem Hintergrund der drei übergreifenden Dimensionen des Umgangs mit Vielfalt durch Minderheitenrechte näher erläutert und so Orientierungshilfen für eine bessere Ausübung der im Rahmenübereinkommen verankerten Rechte im Bildungsbereich gegeben.

Teil I

Einführung

1. Dieser thematische Kommentar zur Bildung (2024) Nr. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ersetzt den ersten thematischen Kommentar zur Bildung, der 2006 angenommen wurde¹. Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Überwachungszeitraums wurden in diesem thematischen Kommentar die im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten („Rahmenübereinkommen“) geforderten Standards im Bildungsbereich zusammengefasst. In den vergangenen fast zwanzig Jahren hat der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen seine Überlegungen zum Thema Bildung in fünf Überwachungszeiträumen in fast allen 39 Vertragsstaaten² sowie dem Kosovo* weiterentwickelt. Die Überwachung hat gezeigt, wie das Rahmenübereinkommen von den Vertragsstaaten dynamisch angewandt und vom Beratenden Ausschuss ausgelegt wird. Seit dem ersten thematischen Kommentar hat der Beratende Ausschuss drei weitere Kommentare angenommen: über die effektive Teilnahme, die Sprachenrechte und den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens.³ Der vorliegende thematische Kommentar baut auf diesen Stellungnahmen und thematischen Kommentaren auf.

Normativer und politischer Rahmen für das Recht auf Bildung

2. Bildung dient bei unterschiedlichen Zielgruppen⁴ unterschiedlichen Zwecken und kann daher unterschiedliche Ziele verfolgen. Einerseits trägt Bildung als Recht an sich zur Entwicklung der eigenen Identität, Einstellung und Werte bei; zum anderen hat sie einen entscheidenden Wert, da sie Wissen vermittelt und zum Aufbau eines sprachlichen Repertoires beiträgt, das für Kommunikation und Interaktion in der Gesellschaft erforderlich ist. Das Recht auf Bildung wird inzwischen weithin als „hochwertige und inklusive Bildung“ verstanden, die unter anderem die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit in einem Lernumfeld fördert, in dem die Lernbedürfnisse und die sozialen Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt werden.⁵

3. Die Mitgliedstaaten des Europarats einigten sich bei der Annahme des Rahmenübereinkommens darauf, dass Minderheitenrechte integraler Bestandteil der Menschenrechte und daher ein gemeinsames internationales Anliegen sind. Daraus folgt, dass das Recht auf Bildung, wie im Rahmenübereinkommen garantiert, integraler Bestandteil der Bildungsrechte ist, die in einer Reihe internationaler Menschenrechtsinstrumente verankert sind. Dazu gehören *unter anderem* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26), der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 13), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Artikel 28 und 29), das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Artikel 10) und das Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) gegen Diskriminierung im Bildungswesen. Ebenso ist das Recht auf Bildung als grundlegendes Menschenrecht auch durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „Konvention“) entweder allein

1. Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Beratender Ausschuss) [Thematischer Kommentar Nr. 1](#), Kommentar zur Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, angenommen am 2. März 2006, ACFC/25DOC(2006)002.

2. Am 3. Januar 2024 teilte die Russische Föderation dem Generalsekretär des Europarats ihren Beschluss mit, aus dem Rahmenübereinkommen auszutreten, dem sie am 1. Dezember 1998 beigetreten war. Dieser Austritt wird am 1. August 2024 wirksam.

* Jede Bezugnahme auf den Kosovo in diesem Text, sei es auf das Hoheitsgebiet, die Institutionen oder die Bevölkerung, ist in vollem Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und unbeschadet des Status des Kosovos zu verstehen.

3. [Thematischer Kommentar Nr. 4](#) des Beratenden Ausschusses, „Das Rahmenübereinkommen: ein wichtiges Instrument für den Umgang mit Vielfalt durch Minderheitenrechte; der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“, 27. Mai 2016, ACFC/56DOC(2016)001; [Thematischer Kommentar Nr. 3](#) des Beratenden Ausschusses, „Die Sprachenrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens“, angenommen am 24. Mai 2012, ACFC/44DOC(2012)001; [Thematischer Kommentar Nr. 2](#) des Beratenden Ausschusses, „Die effektive Teilnahme von Personen, die nationalen Minderheiten gehören, am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten“, angenommen am 27. Februar 2008, ACFC/31DOC(2008)001.

4. In diesem Text wird der Begriff „Bildung“ im weiteren Sinne verstanden und bezieht sich auf den Zugang zur Bildung und zu allen Bildungsebenen und -formen, herkömmlich und digital, von der Vorschule bis zur Hochschule, einschließlich der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens.

5. Empfehlung [CM/Rec\(2012\)13](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer hochwertigen Bildung, angenommen am 12. Dezember 2012, Anhang zur Empfehlung, Nummer 6.

oder in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention, durch das Protokoll Nr. 12 zur Konvention⁶ sowie durch die revidierte Europäische Sozialcharta (Artikel 17) geschützt.

4. Im Rahmen der internationalen Menschenrechte wurden Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Anpassungsfähigkeit als vier Schlüsselkomponenten der Bildung genannt, die die Staaten bereitstellen müssen, um eine effektive Wahrnehmung des Rechts auf Bildung zu gewährleisten.⁷ Darüber hinaus sollten die Staaten das Recht auf Bildung garantieren und sicherstellen, dass die Bildung die Entwicklung des vollen Potenzials von Kindern, sowie die Achtung der Menschenrechte, ein stärkeres Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl und ihre Sozialisierung und Interaktion mit anderen und mit ihrem Umfeld fördert.⁸ Mit anderen Worten, das grundlegende Recht aller Kinder, einschließlich derjenigen, die einer Minderheit angehören,⁹ auf hochwertige und inklusive Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer persönlichen Entwicklung und eine Voraussetzung dafür, dass sie ihr volles Potenzial entfalten können. Außerdem sollte dieses Recht auch die Achtung vor der Kultur, Identität und Religion der Kinder,¹⁰ ihrer Eltern und anderer Betreuungspersonen gewährleisten und gleichzeitig die Werte des Staates vermitteln.¹¹ Auch die Bedürfnisse und Interessen des Kindes spielen eine zentrale Rolle in der Bildung, indem sie das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör, auf Teilnahme und auf Anhörung entsprechend seinen sich entwickelnden Fähigkeiten bekräftigen¹².

5. Im UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ist in den internationalen Normen für Minderheitenrechte im Bildungsbereich das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten verankert, eigene Schulen zu gründen und zu unterhalten, Minderheitensprachen zu unterrichten und gleichzeitig das Verstehen der Amtssprache(n) der Gesamtgemeinschaft zu verbessern.¹³ Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sieht auch das Recht auf Erlernen einer Minderheitensprache vor und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die breite Gesellschaft Kenntnisse über die Minderheiten in einem Land erwirbt und Angehörige von Minderheiten die Möglichkeit erhalten, „Kenntnisse über die Gesellschaft als Ganzes zu erwerben“.¹⁴ In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird einer inklusiven und hochwertigen Bildung als Haupttriebfeder der Entwicklung hohe Priorität eingeräumt, auch für Kinder, die indigenen Völkern angehören, und für Kinder in prekären Situationen.¹⁵

6. Auf europäischer Ebene bieten die Haager Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bezug auf die Bildungsrechte nationaler Minderheiten den Teilnehmerstaaten in diesem Bereich wichtige Orientierungshilfen, wobei anerkannt wird, dass Bildung eine wichtige Rolle spielt bei der Pflege und Förderung von Minderheitenkulturen und -sprachen sowie bei der Verhütung künftiger Konflikte, an denen nationale Minderheiten beteiligt sind.¹⁶ Auch in den Laibacher Richtlinien zur Integration vielfältiger Gesellschaften des HKNM der OSZE wird die Bedeutung

6. In Artikel 14 ist der Schutz vor Diskriminierung bei der Ausübung der in der Konvention verankerten Rechte festgelegt und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zum Übereinkommen verbietet Diskriminierung im Allgemeinen bei der Ausübung jedes gesetzlich verankerten Rechts. Siehe allgemein den [Leitfaden des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte \(im Folgenden „Gerichtshof“\) zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 1](#) und den [Leitfaden zu Artikel 14 und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur Konvention](#). Zur Rechtsprechung des Gerichtshofs im spezifischen Kontext des Rechts auf Bildung von Roma-Schülern siehe das [Hauptthema zu Artikel 2 Protokoll Nr. 1: Diskriminierung beim Zugang zur Bildung](#).

7. Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), [Allgemeiner Kommentar Nr. 13](#), Absatz 6, 1999; Menschenrechtsverpflichtungen in der Bildung: [4-A-Schema](#) (2001), VN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung, Katharina Tomaševski (1998-2004).

8. Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes; [Allgemeiner Kommentar Nr. 1](#) zu den Zielen der Bildung.

9. Obwohl im Text des Rahmenübereinkommens auf „Personen, die nationalen Minderheiten angehören“ Bezug genommen wird, verwendet der Beratende Ausschuss auch den Ausdruck „mit nationalen Minderheiten verbunden“, um zu betonen, dass Einzelpersonen das Recht auf freies Bekenntnis in Anspruch nehmen können, um Zugang zu den im Rahmenübereinkommen verankerten Rechten zu erhalten. Siehe Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, Absatz 14.

10. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses und gestützt auf die Empfehlung [CM/Rec\(2011\)12](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kinderrechten und kinder- und familienfreundlichen sozialen Diensten bezieht sich ein „Elternteil“ auf die Person(en) mit elterlicher Verantwortung nach nationalem Recht. In Fällen, in denen der Elternteil oder die Eltern abwesend sind oder nicht mehr die elterliche Verantwortung tragen, kann es sich dabei um einen Vormund, einen gesetzlich bestellten Vertreter oder die unmittelbare Betreuungsperson des Kindes handeln. Siehe auch Fußnote 108 zur Auslegung des Begriffs „Eltern“ durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gemäß seiner Rechtsprechung zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

11. Artikel 29 c der VN-Kinderrechtskonvention.

12. Artikel 13 der VN-Kinderrechtskonvention.

13. [UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung](#), 1960, Artikel 5 c.

14. [Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören](#), angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1992, Resolution 47/135 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Artikel 4 Absatz 4.

15. Erklärung von Incheon und Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) 4 – [Aktionsrahmen für Bildung bis 2030](#), 2016.

16. [Haager Empfehlungen des HKNM](#) der OSZE zu den Bildungsrechten nationaler Minderheiten, 1996.

der Bildung für die Integration der Gesellschaft und für die Förderung der Achtung der Vielfalt hervorgehoben.¹⁷ In den Empfehlungen des HKNM aus dem Jahr 2023 zur effektiven Teilnahme nationaler Minderheiten am sozialen und wirtschaftlichen Leben wird der Zusammenhang zwischen dem Zugang zu hochwertiger Bildung und wirtschaftlichem Fortschritt hervorgehoben, wobei der Notwendigkeit eines intersektionalen Ansatzes, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Behinderung und Alter, Rechnung getragen wird.¹⁸ Darüber hinaus wird der breitere Zusammenhang zwischen der sozioökonomischen Inklusion, auch in den Bereichen Bildung, Konfliktverhütung und Einbeziehung und Ermächtigung junger Menschen, hervorgehoben. Der Grundstein für eine solche Ermächtigung wird in den Schulen gelegt.

7. Die Arbeit des Beratenden Ausschusses im Bildungsbereich ist mit anderen Tätigkeitsbereichen des Europarates und anderen Verträgen verknüpft, z. B. mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, zu deren Beitritt der Beratende Ausschuss die Staaten ermutigt, falls sie dies noch nicht getan haben, um Regional- oder Minderheitensprachen als Teil des gemeinsamen kulturellen Reichtums zu schützen. Neben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden „Gerichtshof“) sind die Arbeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)¹⁹ und des Menschenrechtskommissars²⁰ für die Arbeit des Beratenden Ausschusses von besonderer Bedeutung, wobei ihr Schwerpunkt auf inklusiver Bildung sowie der Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und dem sozialen Zusammenhalt liegt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates, die einen relevanten Aktionsrahmen im Bildungsbereich vorgeben, wobei zwei Empfehlungen aus jüngerer Zeit besonders hervorzuheben sind – zur mehrsprachigen und interkulturellen Bildung und zur aktiven politischen Teilhabe junger Menschen aus nationalen Minderheiten.²¹ Der Beratende Ausschuss würdigt ferner den Referenzrahmen des Europarates für Kompetenzen für eine demokratische Kultur, der eine Reihe von Schlüsselindikatoren zu Werten, Einstellungen, Fähigkeiten, Wissen und kritischem Denken enthält, darunter „Offenheit für kulturelles Anderssein“ sowie „Wertschätzung der kulturellen Vielfalt“²² sowie einen Leitfaden für Lehrkräfte zur Umsetzung des Rahmens. Der Beratende Ausschuss hat diese Standards bei der Überwachung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens berücksichtigt.

Neue Entwicklungen bei der Ausübung des Rechts auf Bildung

8. Seit der Annahme des ersten thematischen Kommentars sind neue Entwicklungen und neue gesellschaftliche Herausforderungen entstanden. Da die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Gesellschaft aufgrund der zunehmenden Mobilität und Migration in städtische Zentren aus Gebieten, in denen traditionell Angehörige nationaler Minderheiten lebten, zugenommen hat, haben sich auch die Erwartungen an die Bildung verändert. Besonders ist dies in großen Städten mit großen, oft sogar zahlenmäßig stärkeren nationalen Minderheitenpopulationen als in den traditionellen Siedlungen dieser Minderheiten spürbar. Erwartungen entstehen auch aus den Bemühungen, nationale Minderheitensprachen zurückzugewinnen und wiederzubeleben, insbesondere in Gebieten, in denen in der Vergangenheit Sprachverbote und eine starke Assimilierungspolitik herrschten. Die Kinder von heute werden schon früh mit Vielfalt konfrontiert, sowohl im sozialen Kontext als auch bei Schulbeginn. Die Bildungssysteme stehen vor der Herausforderung, Schüler mit unterschiedlichen Sprachrepertoires und mit Mehrfachidentitäten zu integrieren. Für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Verhinderung künftiger Konflikte ist es wichtig, Schüler und Studierende zu verstehen und zu erkennen, dass sie in der Regel eine vielschichtige Identität haben. Gleichzeitig haben die Technologie, die alle Bereiche des heutigen Lebens durchdrungen hat, sowie insbesondere die Digitalisierung der Bildung den Bildungsbereich verändert: künstliche Intelligenz hat das Potenzial, unsere Gesellschaft grundlegend in einer Weise zu verändern, die 2024 noch nicht bekannt ist. Auch die COVID-19-Pandemie hat die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung im Bildungswesen gezeigt. Viele Kinder aus Minderheiten waren aufgrund des begrenzten Zugangs zum Fernunterricht besonders stark betroffen.

17. [Laibacher Richtlinien zur Integration vielfältiger Gesellschaften des HKNM der OSZE, 2012.](#)

18. [Empfehlungen des HKNM der OSZE zur effektiven Teilnahme nationaler Minderheiten am sozialen und wirtschaftlichen Leben, 2023.](#)

19. Siehe insbesondere die [allgemeine politische Empfehlung Nr. 10 der ECRI zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in und durch Schulbildung.](#)

20. Menschenrechtskommissar des Europarats, [Thematische Arbeit.](#)

21. Empfehlung [CM/Rec\(2022\)1](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bedeutung der plurilingualen und interkulturellen Bildung für die demokratische Kultur, angenommen am 2. Februar 2022; Empfehlung [CM/Rec\(2023\)9](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur aktiven politischen Teilhabe junger Menschen aus nationalen Minderheiten, angenommen am 4. Oktober 2023.

22. Europarat, [Referenzrahmen für Kompetenzen für demokratische Kultur, Deskriptoren von Kompetenzen.](#)

9. In den letzten Jahren kam es zu einem Anstieg der Fremdenfeindlichkeit und des radikalen Nationalismus, der negative Auswirkung auf die Minderheitenrechte hatte, insbesondere in Postkonfliktgebieten. Auch die Rechte von Minderheiten werden den wahrgenommenen Sicherheitsbedenken immer stärker untergeordnet. Dies hat dazu geführt, dass Angehörige nationaler Minderheiten übermäßig vorsichtig sind, wenn es darum geht, ihre ethnische Zugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, Rechte von Minderheiten geltend zu machen oder Einschränkungen ihrer Rechte durch die Behörden in Frage zu stellen, da sie befürchten, in einer fragilen Sicherheitslage als illoyal stigmatisiert zu werden. Diese Sicherheitsbedenken wurden durch terroristische Vorfälle sowie durch den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine seit Februar 2022 weiter verschärft. Diese raschen und unerwarteten Entwicklungen und Trends in ganz Europa beeinträchtigten den Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen und die Umsetzung des Rahmenübereinkommens im Besonderen. Besorgniserregend ist, dass all dies zur erneuten Versicherheitlichung der Minderheitenpolitik sowie zu einer stärkeren und häufigeren Ad-hoc-Bilateralisierung von Minderheitenfragen beigetragen hat, wie der Beratende Ausschuss in seiner Überwachungsarbeit festgestellt hat.²³

10. Zusätzlich zu diesem veränderten gesellschaftlichen Kontext, der zu neuen Herausforderungen geführt hat, stellte der Beratende Ausschuss in den vergangenen fünf Überwachungszeiträumen einige Hindernisse für den wirksamen Zugang zu hochwertiger Bildung fest, einschließlich der Segregation im Bildungswesen, die auf die bereits bestehende Marginalisierung einer bestimmten Minderheit oder Vorurteile gegenüber einer bestimmten Gruppe oder Gruppen zurückzuführen ist. Auf struktureller und individueller Ebene hält die Segregation im Bildungswesen die soziale Kluft aufrecht und verfestigt die soziale Distanz zwischen den Generationen, zwischen den Gemeinschaften und ihren Angehörigen. Eine solche Segregation ist, selbst wenn sie selbst herbeigeführt wurde, eine der schlimmsten Formen der Diskriminierung und eine schwerwiegende Verletzung der Rechte der betroffenen Kinder, da ihre Bildungschancen durch Isolation und mangelnde Inklusion in Regelschulen beeinträchtigt werden. Segregation ist nicht nur eine bewusste Politik, sondern auch die Folge der Wohnungs- oder räumlichen Segregation. In diesem Sinne unterscheidet der Beratende Ausschuss klar zwischen Segregation im Bildungswesen und getrenntem Unterricht in Minderheitensprachen als Teil der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Minderheitenrechte. Gleichzeitig betont er, dass für den getrennten Unterricht nicht ausschließlich Kriterien wie ethnische Zugehörigkeit angewendet werden sollten und er allen offen stehen sollte. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Kontakte und den Austausch zwischen Angehörigen verschiedener Gemeinschaften zu ermöglichen. Dies geht über die Notwendigkeit hinaus, die Sprache des jeweils anderen zu erlernen, und schließt regelmäßige Möglichkeiten für Kinder und Lehrkräfte ein, innerhalb und außerhalb der Schule zu interagieren.

11. In den letzten Jahren waren erneut Fälle zu beobachten, in denen Staaten die Amtssprache(n) auf Kosten des Unterrichts in Minderheitensprachen förderten, was dazu führte, dass der Unterricht in Minderheitensprachen reduziert und sogar aus dem Bildungssystem gestrichen wurde. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses trägt das Erlernen der Amtssprache(n) für Schüler, die nationalen Minderheiten angehören, zur Integration der Gesellschaft insgesamt bei. Er kann auch dazu beitragen, eine wirksame sozioökonomische und politische Teilhabe dieser Schüler und Chancengleichheit für diese zu ermöglichen. Das Erlernen und die Kenntnis der Amtssprachen sollte jedoch nicht die alleinige Grundlage einer Integrationspolitik sein, bei der gleichzeitig das in Artikel 14 des Rahmenübereinkommens geschützte Recht auf Unterricht von und in Minderheitensprachen geachtet werden muss. In diesem Sinne ist es besonders wichtig, wenn Staaten Methoden zur Förderung der Amtssprachen eingeführt haben, dass diese mit Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zum Gebrauch nationaler Minderheitensprachen einhergehen, wobei stets nach Artikel 5 des Rahmenübereinkommens eine Assimilierung gegen ihren Willen zu vermeiden ist.

12. Eine weitere ständige Herausforderung ist das Unterrichtsmaterial für den Geschichtsunterricht, das oft nicht die Vielfalt unserer heutigen Gesellschaft widerspiegelt. Es mangelt an Lehrkräften im Allgemeinen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, um die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, die für den Umgang mit der gesellschaftlichen Vielfalt erforderlich sind. Was die Bildungsergebnisse betrifft, so werden aufgeschlüsselte Daten, die eine Bewertung etwaiger Unterschiede im Zusammenhang mit der ethnischen und sprachlichen Zugehörigkeit von Schülern und Studierenden, ihrem Geschlecht, ihrer sozioökonomischen Situation oder dem Bildungs- oder Beschäftigungsstatus ihrer Eltern ermöglichen würden, nur selten oder nicht systematisch erhoben. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz des freien Bekenntnisses, der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens verankert ist, strikt einzuhalten, einschließlich mehrfacher und situationsbezogener Zugehörigkeit, und aus dieser Wahl oder der Ausübung der mit dieser Wahl verbundenen Rechte sollte sich kein Nachteil ergeben.

23. Elfter Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2018, Ziffer 8; Zwölfter Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2020; Dreizehnter Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2022.

Aufbau des überarbeiteten thematischen Kommentars

13. Das Rahmenübereinkommen enthält drei verschiedene Bestimmungen (Artikel 12-14), die das Recht auf Bildung und die Bildungsrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten garantieren. Artikel 12 enthält drei Unterabsätze, die ein breites Spektrum von Aspekten behandeln, die für die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen dieser Personen im Bereich Bildung sowie für den Kontakt zwischen allen in einem Land lebenden Personen und Gemeinschaften relevant sind. Auf diese Bestimmung folgt das Recht, eigene private Bildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben (Artikel 13), sowie das Recht auf Sprache im Bildungswesen (Artikel 14). Darüber hinaus wird in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens die Bildung als ein Bereich von besonderer Bedeutung für die Bemühungen des Staates zur Förderung eines Geistes der Toleranz und des interkulturellen Dialogs genannt. Artikel 6 und Artikel 12, die jeweils einen weiten Anwendungsbereich haben,²⁴ sind eng miteinander verbunden, da beide Bestimmungen die Kerngedanken des Rahmenübereinkommens unterstützen: Interkultureller Dialog²⁵, Integration der Gesellschaft und sozialer Zusammenhalt. Artikel 4 ist auch im Bildungsbereich von großer Bedeutung, da er Diskriminierung verbietet und die Vertragsstaaten verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige und tatsächliche Gleichheit zu fördern, unter anderem durch den Zugang zu Bildung. Artikel 5 weist auf die Notwendigkeit hin, angemessene Bedingungen zu fördern, damit Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität bewahren können. Das Bildungssystem ist einer der Schlüsselbereiche, in denen dieser Grundsatz umgesetzt werden kann.

14. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses ist das Rahmenübereinkommen ein wichtiges Instrument, um den zunehmenden Pluralismus durch Minderheitenrechte so zu gestalten, dass allgemeine gesellschaftliche Anliegen sorgfältig gegen individuelle Rechte abgewogen werden. Es unterstützt die zuständigen Behörden und andere Akteure auf allen Ebenen dabei, geeignete Bedingungen zu schaffen, die die Äußerung und die Anerkennung von Unterschieden, einen gleichberechtigten Zugang zu Rechten und Ressourcen trotz Unterschieden sowie soziale Interaktion und Inklusion über Unterschiede hinweg ermöglichen. Dementsprechend wird in diesem überarbeiteten thematischen Kommentar die Auffassung vertreten, dass die Bildungssysteme so gestaltet sein müssen, dass Angehörige nationaler Minderheiten: i. ihre Unterschiede zum Ausdruck bringen können und diese Unterschiede anerkannt werden; ii. trotz ihrer Unterschiede gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen und Rechten erhalten und iii. auf der Grundlage von Respekt und Verständnis über Unterschiede hinweg miteinander sozial interagieren können.²⁶

15. Die Artikel 6 und 12 bilden eine Rechtsgrundlage für die Gestaltung von Bildungssystemen, die eine Interaktion über Unterschiede hinweg ermöglichen und die in Teil II dieses überarbeiteten thematischen Kommentars behandelt werden. In Teil II werden allgemeine Fragen behandelt, die für die Bildungssysteme und die Gesellschaft im Allgemeinen relevant sind, darunter die Art und Weise, wie die Bildung organisiert ist, und die Grundsätze, die der Gestaltung, dem Inhalt und der Umsetzung von Lehrplänen und Lehrmaterialien zugrunde liegen sollten. In Teil III geben Artikel 12 Absatz 3, gemäß dem die Staaten die Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung fördern müssen, und Artikel 4, der Diskriminierung verbietet und ausdrücklich angemessene Maßnahmen vorsieht, um faktische Ungleichheiten zu korrigieren, den Rahmen für einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung vor und damit die Garantie für Gleichheit trotz Unterschiede. Zu diesem Zweck prüft der Beratende Ausschuss in Teil III auch die Bedeutung von Artikel 6, insbesondere in Bezug auf seine Feststellungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zu den Rechten des Kindes und hebt die vielfältigen und intersektionalen Aspekte hervor. Teil IV konzentriert sich auf die Rolle der Bildung bei der Äußerung und Anerkennung von Unterschieden durch das Recht auf Erlernen von Minderheitensprachen im Einklang mit Artikel 14 des Rahmenübereinkommens, der auch als Bollwerk gegen unfreiwillige Assimilierung dient. Die Äußerung von Unterschieden durch Bildung ist auch von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung von Artikel 5, der den Schutz und die Förderung der Kultur und Identität nationaler Minderheiten vorsieht. In diesem letzten Teil IV wird die Rolle der privaten Bildungseinrichtungen und des Unterrichts in Minderheitensprachen gemäß Artikel 13 behandelt. Schließlich wird in den Schlussfolgerungen in Teil V auf potenzielle Herausforderungen in der Bildung für Angehörige nationaler Minderheiten und für vielfältige Gesellschaften in naher Zukunft hingewiesen.

16. Den Feststellungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sowohl in diesem thematischen Kommentar als auch in seinen Stellungnahmen liegen der zentrale Grundsatz der effektiven Teilnahme sowie das Konzept der Intersektionalität zugrunde, das die Vielfalt innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Dimension, widerspiegelt. Eine effektive Teilnahme als Grundsatz und als durch Artikel

24. Thematischer Kommentar Nr. 4, des Beratenden Ausschusses, 2016, Teil V.

25. Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, 2016, Ziffer 59.

26. Ibid., Rn. 4.

15 des Rahmenübereinkommens geschütztes Recht, das im zweiten thematischen Kommentar näher ausgeführt wird, sollte auf allen Ebenen und bei allen Entscheidungen, die Angehörige nationaler Minderheiten betreffen, gewährleistet sein und alle relevanten Akteure einbeziehen. Im Bildungsbereich gehören dazu Kinder, Eltern und andere Betreuungspersonen, Lehrer und andere Bildungsexperten sowie die zuständigen Schulbehörden. Darüber hinaus bedeutet dies, dass eine breite Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten gewährleistet ist, darunter Frauen, Mädchen, junge Menschen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen aus nationalen Minderheiten, Menschen mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund und unterschiedlichen, auch politischen, Meinungen oder mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung oder Geschlechtsmerkmalen. In diesem Sinne ist die durchgängige Berücksichtigung der Probleme, mit denen Frauen und Mädchen aus nationalen Minderheiten konfrontiert sind, von entscheidender Bedeutung. Sie sollte sowohl als Ziel – die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter – als auch als Teil der zur Erreichung der Ziele konzipierten Prozesse verstanden werden. Diese bereichsübergreifenden Grundsätze und Konzepte werden in den verschiedenen Teilen dieses thematischen Kommentars unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dimensionen und Ansätze des Rahmenübereinkommens hervorgehoben. Dies spiegelt auch die Notwendigkeit eines echten partizipativen Ansatzes bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens wider, auch in Bezug auf den Bereich der Bildung.

Teil II

Bildung und Integration der Gesellschaft als Ganzes

17. Seit dem ersten Überwachungszeitraum befasst sich der Beratende Ausschuss mit der Wechselwirkung zwischen Bildung und Integration der Gesellschaft als Ganzes.²⁷ Die Grundlage dafür ist Artikel 12 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens, wonach die Staaten „Maßnahmen... ergreifen [müssen], um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten und der Mehrheit zu fördern“. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, wird dies „aus einer interkulturellen Perspektive“ mit dem Ziel verstanden, „ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen“.²⁸ Diese Verpflichtungen sind auch in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens verankert, in dem die Staaten aufgefordert werden, „einen Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs zu fördern und die gegenseitige Achtung, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen, unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität, insbesondere im Bereich Bildung, zu fördern“. Die Begriffe „Geist der Toleranz“ und „gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Verständnis“ sind untrennbar miteinander verbunden, und es ist notwendig, einen „Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs“ zu fördern, der durch wirksame Maßnahmen zur Anerkennung, Übernahme und Förderung der Vielfalt in der Gesellschaft als integraler Bestandteil unterstützt wird.²⁹

18. Das interkulturelle Element der Bildung³⁰ ist fest in der Diskussion des Beratenden Ausschusses über die Integration der Gesellschaft als Ganzes verankert und dient dazu, alle Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen. Die Einzelheiten dessen, was dies bedeutet, wurden in fünf Überwachungszeiträumen gemäß den Artikeln 6 und 12 festgelegt. Der Beratende Ausschuss hob hervor: „Angemessene Informationen über die Zusammensetzung der Gesellschaft, einschließlich der nationalen und anderen Minderheiten, müssen Teil des staatlichen Lehrplans und aller Schulbücher und Lehrmaterialien sein, die an Schulen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verwendet werden“.³¹ Des Weiteren unterstrich er die Bedeutung der Lehrerbildung, die Schlüsselrolle des Geschichtsunterrichts bei der Förderung von Integration und kritischem Denken sowie Kenntnisse über Kultur, Geschichte und Religion der Minderheiten und der Mehrheit.³² All diese Fragen sollten mit Hilfe einer echten Konsultation und Teilhabe und unter Berücksichtigung der Vielfalt der Minderheiten erörtert und entschieden werden.

1. Förderung der Achtung der ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Versöhnung (Artikel 6 und 12)

19. Die Staaten verfügen zwar über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die bestehenden Bildungssysteme, dennoch ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Förderung von Toleranz und die Achtung der Vielfalt als Grundwert in alle Bildungsanstrengungen – von der Vorschule bis zur Universität, Erwachsenen- und Berufsbildung – sowie auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Staaten integriert wird.³³ Alle diesbezüglichen Maßnahmen und Initiativen sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, da sie einen wesentlichen

27. Dies ist so zu verstehen, dass die Struktur und Funktionsweise des Bildungssystems selbst die gesellschaftliche Integration unterstützen oder behindern, Fächer und Lehrpläne die Integration fördern oder Spaltungen festigen können.

28. Erläuternder Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn. 71.

29. Artikel 6 und Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, 2016, Ziffern 53 und 54. Siehe auch die fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zu Österreich und Vierte Stellungnahme zum Kosovo*. Alle Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses werden als „Überwachungszeitraum, Land“ bezeichnet. Alle Stellungnahmen können über [die Webseite des Beratenden Ausschusses](#) auf dem Portal des Europarates abgerufen werden.

30. Laut Kommentar zur Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten von 1992 wird interkulturelle Bildung definiert als „Lernen, konstruktiv miteinander zu interagieren“ (S. 15). Siehe auch Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffern 82-83. Darüber hinaus wird in der [Begründung](#) der Empfehlung [CM/Rec\(2022\)1](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bedeutung mehrsprachiger und interkultureller Bildung für die demokratische Kultur erklärt, dass „interkulturelle Bildung Vielfalt als eine Ressource begreifen sollte, die die Bildungserfahrung aller Lernenden bereichert“.

31. Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 59.

32. Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, Ziffern 59-60.

33. Vierte Stellungnahme zu Zypern.

Wert für die Gesellschaft darstellen.³⁴ In die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen sollten unterschiedliche nationale Minderheitenorganisationen und Einzelpersonen einbezogen werden.³⁵

20. Die Segregation im Bildungswesen (siehe Teil I) wirkt sich negativ auf die Integration der Gesellschaft als Ganzes aus, da die Trennung zwischen Einzelpersonen und Gemeinschaften erhalten bleibt.³⁶ Der Beratende Ausschuss hat nachdrücklich betont, dass segregierter Unterricht eine Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Kinder darstellt und der Entwicklung des Geistes der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zuwiderläuft, die für das Rahmenübereinkommen von zentraler Bedeutung sind.³⁷ Die Segregation erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen – in einigen Fällen durch getrennte Schulgebäude oder getrennte Klassen im selben Schulgebäude, manchmal zwar im selben Gebäude, aber in unterschiedlichen Schichten, und manchmal durch gesonderte Lehrpläne für denselben Schultyp.³⁸ In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise festgestellt, dass „Sonderschulen“ oder Klassen, die sich überwiegend aus Schülern der Gruppe der Roma und/oder Fahrenden zusammensetzen, diskriminierend sind und zur Stigmatisierung und zu negativen Stereotypen über diese Gemeinschaften beitragen, was die Integration der Gesellschaft als Ganzes behindert. Auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht klar hervor, dass die Staaten verpflichtet sind, Segregation im Bildungssystem zu verhindern und zu bekämpfen – unabhängig von ihren vielfältigen Ursachen (siehe Teil III).³⁹

21. In einigen Fällen wird der getrennte Unterricht in Minderheitensprachen an Schulen, der in erster Linie der Unterrichtung von Angehörigen bestimmter Minderheiten in ihrer Minderheitensprache dient, fälschlicherweise mit segregiertem Unterricht gleichgesetzt. Solche separaten Bildungseinrichtungen sind ein gangbares Mittel, um Raum für den Ausdruck und die Stärkung von Minderheitenidentitäten und -sprachen als integralem Bestandteil der Gesellschaft zu schaffen. Der Ausdruck von Unterschieden darf jedoch nicht zu einer starren Identität führen und muss mit interkulturellen Kontakten und gegenseitigem Dialog einhergehen. Mit anderen Worten, während ein getrennter Unterricht per Definition keine Segregation schafft, könnte er unbeabsichtigt segregierende Wirkung haben, wenn er nicht im Zeichen der Inklusion und Interkulturalität erteilt wird (siehe auch Teil III).

22. In diesem Zusammenhang können zweisprachige, multi- und plurilinguale Bildungskonzepte⁴⁰ auch ein wichtiges Mittel sein, um gegenseitigen Respekt zu fördern und die Vielfalt in der Gesellschaft zu würdigen.⁴¹ Wie im dritten thematischen Kommentar des Beratenden Ausschusses zu den Sprachenrechten dargelegt, fördern diese Ansätze das Bewusstsein der nationalen Minderheiten, indem auf die sprachliche Vielfalt als Ausdruck des kulturellen Reichtums hingewiesen wird (siehe Teil IV).⁴² Die Staaten sollten auch den Unterricht in Minderheitensprachen allen zugänglich machen, auch den Schülern, die der Mehrheit angehören, da dieser zu einem echten interkulturellen Dialog beiträgt.⁴³ Der Beratende Ausschuss begrüßte Fälle, in denen Staaten das Erlernen der Minderheitensprache für alle Menschen im Land oder in Teilen des Landes verbindlich vorschreiben.⁴⁴ Für eine echte Integration ist es förderlich, wenn die Kompetenz der Kinder in einer anderen Sprache als der/n Amtssprache(n) nicht als Defizit, sondern als Vorteil für den Einzelnen und die gesamte Gesellschaft angesehen wird. Mehrsprachige Bildung ist eng mit interkulturellen Kompetenzen verknüpft, die wiederum zu

34. Vierte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zu Malta; Vierte Stellungnahme zum Kosovo*.

35. Dritte Stellungnahme zu Polen.

36. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

37. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

38. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

39. Siehe: *X u. a./Albanien*, 2022, Rn. 81-87; *Szolcsán/Ungarn*, 2023, Rn. 45-59; *Elmazova u. a./Nordmazedonien*, 2022, Rn. 73-79. Siehe auch Menschenrechtskommissar des Europarats (CommDH), *Positionspapier zur Bekämpfung der schulischen Segregation in Europa durch inklusive Bildung*, 2017.

40. Die Empfehlung *CM/Rec(2022)1* des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bedeutung der mehrsprachigen und interkulturellen Bildung für die demokratische Kultur enthält folgende Definitionen: i. Multilingualismus: das Vorhandensein von zwei oder mehr Sprachen in einer Gemeinschaft oder Gesellschaft; ii. Plurilingualismus: die potenzielle und/oder tatsächliche Fähigkeit, mehrere Sprachen auf unterschiedlichem Kompetenzniveau und für unterschiedliche Zwecke zu gebrauchen.

41. Siehe auch Menschenrechtskommissarin des Europarats, *Menschenrechtskommentar: Sprachenpolitik sollte der Vielfalt Rechnung tragen, Minderheitenrechte schützen und Spannungen abbauen*, 2019.

42. Der Beratende Ausschuss stellte in seinem dritten thematischen Kommentar (zu den Sprachenrechten) fest: „Die Sprachenpolitik sollte sicherstellen, dass alle in der Gesellschaft vorhandenen Sprachen hörbar und sichtbar im öffentlichen Raum präsent sind, damit sich jeder Mensch des mehrsprachigen Charakters der Gesellschaft bewusst ist und sich als Bestandteil der Gesellschaft sieht“. Siehe auch die Zweite Stellungnahme zum Kosovo*; Vierte Stellungnahme zu Lettland.

43. Vierte Stellungnahme zu Montenegro [in Kürze]; Fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

44. Erste Stellungnahme zu Italien; Erste Stellungnahme zu Slowenien.

einer gleichberechtigten und inklusiven Bildung, zum Bildungserfolg, zur Teilhabe an demokratischer Kultur und gesellschaftlicher Integration beitragen.⁴⁵

23. Gemeinsam genutzte Räume und Ausstellungen in Kindergärten, Schulen, Universitäten und Erwachsenenbildungseinrichtungen (z. B. Korridore oder Klassenzimmer) sollten auch genutzt werden, um unterschiedliche Minderheitenkulturen und -sprachen hervorzuheben. Dies macht Bildungseinrichtungen einladend und offen für alle. Gleichzeitig wird die Interaktion über die Unterschiede hinweg in einer Weise gefördert, die dem gegenseitigen Verständnis dient und gleichzeitig die Kultur der Minderheiten sowie das Selbstvertrauen von Schülern aufwertet, die Minderheiten angehören.⁴⁶

24. Schließlich wirkt sich Mobbing aus ethnischen, rassistischen, religiösen oder sprachlichen Gründen nicht nur negativ auf die Integration der Gesellschaft als Ganzes aus, sondern auch auf die Bildungsergebnisse für Schüler und Studierende aus nationalen Minderheiten (siehe Teil III) und sollte wirksam bekämpft werden. Unterschiedliche Formen von Gewalt im digitalen Raum, wie Cybermobbing, müssen aufmerksamer verfolgt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkung auf Frauen und Mädchen, die nationalen Minderheiten angehören und einer höheren Mobbinggefahr aus mehreren Gründen ausgesetzt sind.⁴⁷ In diesem Zusammenhang nahm der Beratende Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass die Meldung von Mobbingfällen aus ethnischen oder rassistischen Gründen in einem nationalen System, das auch die Aufschlüsselung von Daten ermöglicht, für Schulen und Lehrkräfte verbindlich vorgeschrieben wurde.⁴⁸

2. Lehrpläne und Unterrichtsmaterial (Artikel 12)

25. Lehrpläne und Unterrichtsmaterial sind wichtige Instrumente, die es dem Einzelnen ermöglichen, Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, die für eine aktive Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind. Zu diesem Zweck muss das Unterrichtsmaterial dazu dienen, Vielfalt wertzuschätzen, die Achtung vor Unterschieden zu fördern und analytisches und kritisches Denken zu entwickeln. Lehrpläne und Unterrichtsmaterial sind daher von entscheidender Bedeutung, um das Bewusstsein für nationale Minderheiten und ihre Angehörigen zu fördern.⁴⁹ Wenn nationale Minderheiten in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien nicht vorkommen, werden sie dadurch unsichtbar im öffentlichen Leben, insbesondere wenn sie zahlenmäßig klein sind und die Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, im gesellschaftlichen Diskurs wenig Raum einnehmen.⁵⁰

26. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses sollten Lehrpläne und Unterrichtsmaterial auch der Vielfalt innerhalb der Minderheitengemeinschaften⁵¹ Rechnung tragen und unter aktiver Mitwirkung der Vertreter dieser Gemeinschaften in einer integrativen Weise entwickelt werden.⁵² Dies trägt dazu bei, negative Stereotypen, einschließlich geschlechtsspezifische Stereotypen, Mythen oder Unwahrheiten über nationale Minderheiten zu vermeiden⁵³ und gleichzeitig Vorurteile, oberflächliche oder übermäßig vereinfachte Bilder und die Folklorisierung von Minderheiten und deren Angehörigen zu bekämpfen.⁵⁴ Die Lehrinhalte sollten die Menschenrechte und die Achtung der Vielfalt als Grundwerte vermitteln, was wiederum auch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung fördern kann (siehe Teil III).⁵⁵

27. Die Kultur, Geschichte, Sprache, Religion und Identität von Minderheiten sollte in einem breiten Spektrum von Fächern (z. B. Literatur, Kunst, Wissenschaft und Geografie) und auf allen Bildungsebenen präsent sein.⁵⁶ Dies sollte auch die Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte der Beziehung zwischen Kulturen, Einzelpersonen und Gemeinschaften umfassen und wie diese jeweils zur Entwicklung, zum Wachstum und

45. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

46. Fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

47. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich; Fünfte Stellungnahme zu Finnland. Siehe auch die Studie „[Protecting women and girls from violence in the digital age](#): die Relevanz des Übereinkommens von Istanbul und des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität für die Bekämpfung von digitaler und technologiegestützter Gewalt gegen Frauen“, 2021; GREVIO [Allgemeine Empfehlung Nr. 1](#) zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen.

48. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

49. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 34. Siehe auch die erste und die vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zu Malta.

50. Zweite Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

51. Erste Stellungnahme zu Georgien; Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

52. Thematischer Kommentar Nr. 2 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 155; Vierte Stellungnahme zur Ukraine.

53. Vierte Stellungnahme zu Portugal; Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

54. Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Vierte Stellungnahme zur Slowakei; Vierte Stellungnahme zur Ukraine; Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

55. Dritte Stellungnahme zu Georgien; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

56. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

zur Kreativität der anderen beigetragen haben.⁵⁷ Auch Geschichten prominenter oder bedeutender Personen, die nationalen Minderheiten angehören, sollten hervorgehoben werden, wobei die Vielfalt innerhalb der nationalen Minderheiten anerkannt und geachtet werden sollte.⁵⁸ Ein solcher Ansatz schärft das gesellschaftliche Bewusstsein für nationale Minderheiten und für Personen, die mit ihnen verbunden sind, sowie das Selbstbewusstsein und das Selbstvertrauen dieser Personen, insbesondere derjenigen, die zahlenmäßig kleineren oder historisch benachteiligten Gemeinschaften angehören.⁵⁹ Die Aufnahme von Lehrinhalten über Kultur, Geschichte und Sprache der nationalen Minderheiten in den Unterricht kann auch das Risiko von Schulabbrüchen und Fehlzeiten bei Schülern, die nationalen Minderheiten angehören, verringern (siehe Teil III) und ihre Bildungsergebnisse verbessern.

28. In den Vertragsstaaten wurden innovative Wege gefunden, um die Erfahrungen von Jugendlichen aus Minderheiten im Unterricht zu thematisieren. Initiativen, bei denen Jugendliche aus Minderheiten Schulen im ganzen Land aufsuchen, können ein dynamisches und erfolgreiches Mittel sein, Minderheitenkulturen und -identitäten direkter und unmittelbarer präsent zu machen.⁶⁰ Solche partizipativen Methoden stellen sicher, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur selbst repräsentieren können und als mündige Einzelpersonen und Rechteinhaber angesehen werden, anstatt auf folkloristische Weise dargestellt zu werden.⁶¹

29. Gegenseitige Achtung und gegenseitiges Verständnis sind grundlegende Werte, die im Bildungssystem gefördert werden sollten.⁶² In diesem Zusammenhang fordert der Beratende Ausschuss die Staaten⁶³ auf, Menschenrechte, einschließlich Minderheitenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, zu einem obligatorischen Bestandteil des nationalen Lehrplans zu machen.⁶⁴ Das Wissen darüber kann in einem Fach wie politische Bildung vermittelt oder im gesamten Lehrplan durchgängig berücksichtigt werden. Solche Lehrinhalte sollten darauf abzielen, Vorurteile in Form von Antiziganismus, Antisemitismus, antimuslimischem Hass oder andere Formen von Rassismus, Extremismus und Hassrede zu bekämpfen.⁶⁵

30. Schließlich sollten Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien regelmäßig überprüft, bewertet und entsprechend angepasst werden und ein breites Spektrum von Interessenträgern, einschließlich Angehörigen nationaler Minderheiten sowie Bildungsexperten und Minderheitenexperten beteiligt werden, um den Missbrauch des Themas für politische Ziele zu vermeiden. Kinder müssen das Recht haben, ihre Ansicht zu einer solchen Bewertung zu äußern, und ihre Ansicht ist zu berücksichtigen, um zu verstehen, ob die Lehrpläne ihre gewünschte Wirkung entfalten, auch wenn Staatsbürgerkunde und Menschenrechtserziehung in allen Lehrplänen durchgängig verankert sind.⁶⁶

31. Der Beratende Ausschuss betont, dass die Staaten in erster Linie dafür verantwortlich sind, ihr eigenes qualitativ hochwertiges Bildungsmaterial zu erstellen⁶⁷, mit dem sie die gesellschaftliche Integration und die Anerkennung von Minderheitenidentitäten als integralen Bestandteil der Gesellschaft fördern sollten.⁶⁸ In diesem Zusammenhang ist eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung für die Bereitstellung solcher Materialien unerlässlich. Wie in den Artikeln 17 und 18 des Rahmenübereinkommens vorgesehen, kann die Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Beschaffung von Lehrmaterial (siehe Teil IV) eine positive Rolle beim Minderheitenschutz spielen. Wenn jedoch Lehrmaterial aus anderen Staaten eingeführt wird, ohne es an den spezifischen nationalen Kontext anzupassen, fehlen nicht nur Informationen über die betreffenden Minderheiten, es kann auch unangemessene Inhalte enthalten oder besondere historische oder geographische Narrative fördern, die den Beziehungen zwischen den Volksgruppen, der gesellschaftlichen Integration und den Beziehungen zwischen den Staaten abträglich sind. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass

57. Siehe [Empfehlung CM/Rec\(2011\)6](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum interkulturellen Dialog und zum Bild der Anderen im Geschichtsunterricht sowie [Empfehlung CM/Rec\(2020\)2](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Aufnahme der Geschichte der Roma und/oder Fahrenden in Schullehrpläne und Unterrichtsmaterialien.

58. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

59. Thematischer Kommentar Nr. 4 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 59. Siehe auch Dritte Stellungnahme zu Deutschland; Vierte Stellungnahme zu Serbien; Vierte Stellungnahme zu Irland; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

60. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen; Vierte Stellungnahme zu Lettland.

61. Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

62. Vierte Stellungnahme zu Irland; Zweite Stellungnahme zu Polen; Zweite Stellungnahme zu Zypern; Fünfte Stellungnahme zu Spanien.

63. Siehe auch die [Charta des Europarats zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung](#).

64. Zweite und dritte Stellungnahme zu Montenegro.

65. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen. Siehe auch die [überarbeitete allgemeine politische Empfehlung Nr. 5 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung](#), die [überarbeitete allgemeine politische Empfehlung Nr. 9 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von Antisemitismus](#) und die [allgemeine politische Empfehlung Nr. 13 der ECRI zur Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung von Roma](#).

66. Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik.

67. Dritte Stellungnahme zu Georgien.

68. [Bozener Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen des HKNM der OSZE](#).

Ausschüsse, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bildungsfragen, die Minderheiten betreffen, eingerichtet wurden, dazu beitragen können, dass gegenseitige Achtung und der Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs gefördert werden.⁶⁹ Der Beratende Ausschuss betont, dass in diesen Ausschüssen die Vertreter nationaler Minderheiten aktiv beteiligt werden sollten.⁷⁰

32. Gesellschaftliche Entwicklungen sowie Herausforderungen, die sich aus außergewöhnlichen Situationen wie der COVID-19-Pandemie ergeben, haben erhebliche Auswirkungen auf das Bildungsumfeld, einschließlich Lehrmethoden und Unterrichtsmaterial. Während der Übergang zum digitalen Fernunterricht die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung noch verschärft hat (siehe Teil III) und die digitale Kluft bei bestimmten nationalen Minderheiten, wie im Fall der Roma, deutlicher sichtbar gemacht hat, hat er in einigen Fällen auch Chancen eröffnet und dazu beigetragen, Bildung für verstreut lebende Gemeinschaften und Gemeinschaften mit einer nomadischen Lebensweise einfacher verfügbar zu machen. Der Beratende Ausschuss hat daher die Staaten aufgefordert, neue Lehrmethoden und Lernmaterialien für nationale Minderheiten in Schulen zu prüfen und ihre Auswirkung auf die Bildungsergebnisse und das Wohlbefinden von Schülern und Studierenden zu prüfen (siehe auch Teil IV).

3. Geschichtsunterricht und historische Forschung (Artikel 12)

33. In Artikel 12 des Rahmenübereinkommens wird die Notwendigkeit betont, die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der nationalen Minderheiten und der Mehrheit in den Bereichen Bildung und Forschung zu fördern. Bildung dient auch der Versöhnung und schafft eine gemeinsame staatsbürgerliche Identität auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Werte, insbesondere in Gesellschaften, die noch dabei sind gewaltsame Konflikte der jüngeren Geschichte zu verarbeiten.⁷¹ Sie sollte Polarisierung vermeiden und dazu dienen, Hass oder Spannungen zwischen Menschen oder Gruppen in der Gesellschaft zu bekämpfen. Sie sollte auch zu friedlichen interethnischen Beziehungen und gutnachbarlichen Beziehungen beitragen. In diesem Sinne sollte der Geschichtsunterricht auch als Teil einer umfassenderen Menschenrechtserziehung betrachtet werden und denselben Zielen dienen. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses sollten die Staaten sicherstellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten bei der Gestaltung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien für den Geschichtsunterricht in vielfältiger Weise vertreten sind und die Auswirkungen dieser Lehrpläne überprüft werden. Diese Materialien sollten im Laufe der Zeit angepasst werden, um den Anliegen dieser Personen und den Ergebnissen neuer historischer Forschung Rechnung zu tragen.⁷²

34. Der Beratende Ausschuss hat immer wieder betont, dass es im Geschichtsunterricht vielfältige Perspektiven geben muss, die jedoch auf einer methodisch rigorosen und unabhängigen Geschichtsschreibung beruhen, um kritisches Denken anzuregen und zu fördern.⁷³ Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Geschichtsunterricht ein zunehmend heikler, umstrittener und herausfordernder Aspekt der Bildung sein kann. Die beiden Weltkriege und ihre Vermächtnisse sind Beispiele, die für alle Vertragsstaaten besonderes Gewicht haben. Andere Kriege und Konflikte des 20. und 21. Jahrhunderts sowie die koloniale Vergangenheit einiger Vertragsstaaten stellen ebenfalls eine Herausforderung in Bezug auf die Art und Weise dar, wie historische Fakten und gelebte Erfahrungen von Einzelpersonen auf allen Seiten vermittelt und unterschiedliche Perspektiven in Bezug auf die Ursachen und Folgen dieser Kriege und Konflikte dargestellt werden.

35. Der Beratende Ausschuss achtet daher genau darauf, wie diese geschichtlichen Ereignisse und die Angehörigen nationaler Minderheiten in der Geschichte dargestellt werden. Dazu gehört auch die Frage, ob Minderheiten direkt oder indirekt mit der Mehrheitsgemeinschaft eines anderen Staates verbunden sind, was in einigen Fällen zu einer Versicherheitlichung und Bilateralisierung von Minderheitenfragen führt. In diesem Sinne und mit dem Ziel, eine gemeinsame staatsbürgerliche Identität zu fördern, sollten sich die Staaten mit verschiedenen konkurrierenden historischen Narrativen auseinandersetzen und solche Narrative, die auf gefälschten Quellen oder Behauptungen beruhen, entlarven. Darüber hinaus hat die mangelnde Kenntnis historischer Ereignisse, die für Angehörige nationaler Minderheiten relevant sind, einen Dominoeffekt; denn wenn die politischen Entscheidungsträger die Geschichte der verschiedenen Minderheiten nur unzureichend kennen, können politische Maßnahmen in verschiedenen Bereichen falsch angewandt, falsch verwaltet oder

69. Zweite Stellungnahme zu Österreich; Dritte Stellungnahme zur Republik Moldau; Vierte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

70. Vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland; Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

71. Fünfte Stellungnahme zur Republik Moldau; Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina. Siehe auch Laibacher Richtlinien zur Integration vielfältiger Gesellschaften des HKNM der OSZE.

72. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden; Vierte Stellungnahme zur Slowakei; Vierte Stellungnahme zur Ukraine; Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

73. Vierte Stellungnahme zum Kosovo*; Vierte Stellungnahme zur Ukraine; Fünfte Stellungnahme zu Kroatien.

unzureichend angegangen werden, was künftige Spannungen schüren kann.⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass der Geschichtsunterricht nicht dazu genutzt wird, Hass oder Intoleranz gegenüber einer Minderheit zu schüren oder ein dichotomes Narrativ der Polarisierung gegenüber bestimmten Gruppen und Personen, die ihnen angehören, zu konstruieren.

36. In das Unterrichtsmaterial sollte auch die Multiperspektivität aufgenommen werden und Teil der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sein.⁷⁵ Dieser Ansatz ist jedoch nicht zu verwechseln mit der unbegründeten Anfechtung unabhängig belegter historischer Fakten. So kann beispielsweise die Leugnung des Holocaust nicht als legitime Perspektive betrachtet werden. In der Tat ist die öffentliche Äußerung solcher Ansichten in einigen Staaten verboten und nicht durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt.⁷⁶ Dennoch ist es wichtig, die Existenz solcher Ansichten zu thematisieren, um den Schülern die Instrumente und Fähigkeiten für kritisches Denken an die Hand zu geben, damit sie sich wirksam gegen die falsche Darstellung zeitgenössischer Formen massiver Menschenrechtsverletzungen zur Wehr setzen und somit vollwertige und aktive Bürger demokratischer Gesellschaften werden können.

37. Auch die Art und Weise, wie die Geschichte nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen im Bildungssystem dargestellt wird, ist für den Beratenden Ausschuss von Interesse. Einige Angehörige nationaler Minderheiten haben möglicherweise eine wichtige Rolle in der Geschichte einiger Staaten gespielt, sei es, weil sie einen Beitrag zur Entwicklung eines Staates geleistet oder eine umstrittene Rolle gespielt haben. Wenn Letzteres der Fall ist, sollte diese Tatsache bei den Studierenden nicht den Eindruck erwecken, dass Angehörige nationaler Minderheiten entweder einzeln oder kollektiv illoyale oder irredentistische Tendenzen gegenüber dem Staat haben können, in dem sie leben. Im Unterricht sollten Minderheiten im Gegenteil als integraler und geschätzter Bestandteil der heutigen Gesellschaft anerkannt werden,⁷⁷ und Angehörige nationaler Minderheiten mit dieser Art von Geschichte sollten nicht aufgrund der Geschichte in ihren Rechten beschränkt oder diskriminiert werden.⁷⁸ In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, besondere Geschichten von Angehörigen von Minderheiten zu verbreiten, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des heutigen Staates geleistet haben, darunter auch Frauen aus Minderheiten.⁷⁹ Auch die Geschichten zahlenmäßig kleinerer nationaler Minderheiten sollte gebührend berücksichtigt werden.

38. Der Beratende Ausschuss begrüßt Fälle, bei denen Teile eines Lehrplans, die dem Unterricht über bestimmte Orte, insbesondere deren Geschichte, vorbehalten sind, auch für den Unterricht über die dort lebenden nationalen Minderheiten genutzt werden. Ferner forderte er die Behörden auf, Lehrkräften Orientierungshilfen zu geben, wie sie solche Teile der Lehrpläne nutzen oder offene Teile eines Lehrplans füllen können.⁸⁰ Initiativen wie die „lebende Geschichte“, bei der Personen, die sich zu Minderheiten bekennen, in Klassen gehen, um über ihre individuellen Erfahrungen zu sprechen, sollten ebenfalls als Mittel in Betracht gezogen werden⁸¹, um die Wahrnehmung vergangener Konflikte nicht an ein Kollektiv zu koppeln. Das Lehrmaterial für die Vermittlung dieser Aspekte der lokalen oder regionalen Geschichte sollte für das gesamte Gebiet des betreffenden Vertragsstaats zur Verfügung stehen, um das Bewusstsein für die Geschichte von Minderheiten zu verbessern.⁸² Ebenso sollte die Geschichte nationaler Minderheiten auf allen Ebenen des Bildungssystems altersgerecht unterrichtet werden.⁸³

39. Der Beratende Ausschuss bekräftigt die einschlägigen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats, insbesondere bezüglich des Unterrichts über die Geschichte der Roma und/oder Fahrenden⁸⁴ als wirksames Instrument zur Bekämpfung aller Formen von Hass, Diskriminierung und Vorurteilen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Antisemitismus in ganz Europa, des anhaltenden Antiziganismus und des abnehmenden Bewusstseins für den Holocaust an Juden, Roma und anderen, dient der Unterricht hierüber auch als Bollwerk

74. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

75. Dritte Stellungnahme zu Österreich; Dritte Stellungnahme zu Estland; Dritte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Vierte Stellungnahme zur Ukraine.

76. *Pastörs/Deutschland*, 2019, Rn. 36-49; *Zemmour/Frankreich*, 2022, Rn. 56-67 (nur in französischer Sprache).

77. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

78. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

79. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

80. Dritte Stellungnahme zu Montenegro.

81. Vierte Stellungnahme zu Schweden; Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik.

82. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden; Vierte Stellungnahme zu Serbien; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland.

83. Fünfte Stellungnahme zu Deutschland. Siehe auch Transnational History Education and Co-operation [Laboratory \(HISTOLAB Resource hub\)](#) der Beobachtungsstelle des Europarates für den Geschichtsunterricht in Europa.

84. Empfehlung [CM/Rec\(2011\)6](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum interkulturellen Dialog und zum Bild des Anderen im Geschichtsunterricht; Empfehlung [CM/Rec\(2020\)2](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Aufnahme der Geschichte der Roma und/oder Fahrenden in die Lehrpläne und Lehrmaterialien der Schulen.

gegen Leugnung und Revisionismus, die zu Intoleranz und Hetze führen.⁸⁵ Bildung sollte daher auch weiterhin als Instrument zur Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen eingesetzt werden.⁸⁶ Darüber hinaus ist Aufklärung über den Holocaust und Menschenrechtsverletzungen von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, in Zukunft Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, indem aufgezeigt wird, wie es zu solchen Verbrechen kommen kann und welche (inter)generationalen Traumata sie verursachen.⁸⁷ Die Vermittlung dieser Inhalte hilft den Schülern, die Ursachen für anhaltende Ausgrenzung und Diskriminierung in der heutigen Gesellschaft, einschließlich Antiziganismus, zu erkennen. Dies kann zu einer stärkeren Sensibilisierung für solche historischen Ereignisse beitragen und dazu führen, dass sie Maßnahmen wie öffentliche Untersuchungen, Entschuldigungen und Entschädigungen unterstützen.⁸⁸ In diesem Zusammenhang hat der Beratende Ausschuss wiederholt bekräftigt, wie wichtig es ist, Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit anzuerkennen und gründlich aufzuarbeiten, z. B. durch die Beteiligung an Wahrheits- und Aussöhnungsprozessen, wie im Fall der Samen und der Tornedalfinnen/Kvenen/Lantalaïset.⁸⁹

40. Historische Forschungsarbeiten von Wissenschaftlern und Studenten zu nationalen Minderheiten sollten die Multiperspektivität begünstigen. Diese sollte von den Staaten aktiv unterstützt und unter aktiver Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten durchgeführt werden, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Forschung zu stärken, und gleichzeitig die akademische Freiheit und Autonomie achten.⁹⁰ Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im akademischen Bereich zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus verschiedenen Ländern, einschließlich unabhängiger gemeinsamer Forschungsprojekte, die von Staaten und bilateralen Kommissionen von Historikern unterstützt werden, ist wichtig für gutnachbarliche Beziehungen und kann positive Beziehungen zwischen verschiedenen Gemeinschaften fördern. Sie kann sich auch positiv auf die Einstellung gegenüber nationalen Minderheiten in den betreffenden Staaten auswirken und dadurch auch zur Integration der Gesellschaft als Ganzes beitragen.

41. Der Beratende Ausschuss hat ferner empfohlen, dass sich die Staaten aktiv über bewährte Verfahren austauschen und nach Möglichkeiten suchen sollten, aus erfolgreichen Modellen zu lernen. In diesem Sinne ermutigt der Beratende Ausschuss die Staaten, sich an der Arbeit der Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht des Europarates zu beteiligen, die in ihren allgemeinen und thematischen Berichten Daten über den Geschichtsunterricht liefert und als Forum für Wissenstransfer und Sachdiskussion dient, mit dem Ziel eine hochwertige geschichtliche Bildung zu fördern, um die demokratische Kultur zu stärken.⁹¹

4. Ausbildung von Lehrkräften (Artikel 12)

42. Die Rolle von Lehrkräften und anderen Pädagogen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, wie Schüler die Inhalte der Lehrpläne und die Kompetenzen, die sie im Rahmen der Bildung erwerben, verstehen, interpretieren, internalisieren und lernen. Der Beratende Ausschuss betont, wie wichtig es ist, Lehrkräfte, die nationalen Minderheiten angehören, aktiv in das Bildungssystem aufzunehmen, da sie Schülern, die Minderheiten angehören, als Vorbilder dienen und die Erfahrungen nationaler Minderheiten konkret in den Unterricht integrieren können.⁹² Ihre Anwerbung könnte durch finanzielle Anreize, einschließlich Stipendien⁹³ oder Boni für Lehrkräfte, unterstützt werden.⁹⁴ Hindernisse bei Einstellungsverfahren, wie strenge Anforderungen in der Amtssprache, können zu einem Mangel an Lehrkräften, die nationalen Minderheiten angehören, führen.⁹⁵

43. Um sicherzustellen, dass die Bildungspolitik in der Praxis wirksam ist, sollte die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit geeigneten Lehrmaterialien unterstützt werden.⁹⁶ Lehrkräfte, die mit multikulturellen

85. Vierte Stellungnahme zu Ungarn; Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

86. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien. Siehe auch die Empfehlung [CM/Rec\(2022\)16](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Hassrede, Kapitel 4, insbesondere Absätze 45-49, und die Empfehlung [CM/Rec\(2024\)4](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Hasskriminalität.

87. Fünfte Stellungnahme zur Schweiz.

88. Dritte, vierte und fünfte Stellungnahme zu Norwegen; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

89. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Schweden; Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

90. Dritte Stellungnahme zu Montenegro; Vierte Stellungnahme zu Serbien; Vierte Stellungnahme zu Montenegro [in Kürze]; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Kroatien.

91. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien. Siehe auch die Laibacher Richtlinien zur Integration vielfältiger Gesellschaften des HKNM der OSZE und die Entschließung [CM/Res\(2020\)34](#) des Ministerkomitees zur Bestätigung des Erweiterten Teilabkommens des Europarates über die Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa.

92. Vierte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

93. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zu Schweden.

94. Fünfte Stellungnahme zu Ungarn; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

95. Fünfte Stellungnahme zu Estland.

96. Erste Stellungnahme zu Irland; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

und mehrsprachigen Schülern arbeiten, sollten darin geschult werden, wie sie diese Vielfalt im Unterricht berücksichtigen und so den Kontakt zwischen Schülern unterschiedlicher Kulturen fördern können.⁹⁷ Die zuständigen Behörden sollten allen Lehrkräften Schulungen über nationale Minderheiten zur Verfügung stellen,⁹⁸ auch für die Kultur der Roma und/oder Farenden.

44. Die Lehrkräfte sollten auch in den Bereichen Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, Grundsätze der Nichtdiskriminierung sowie der Achtung der Vielfalt als Wert geschult werden. Darüber hinaus ist es notwendig, Lehrkräften dabei zu helfen, ihre persönliche Voreingenommenheit und ihre Vorurteile, die sich auf ihren Unterricht auswirken könnten, zu erkennen und dagegen vorzugehen.⁹⁹ Eine solche Schulung hilft den Lehrkräften, die Probleme, mit denen Angehörige von Minderheiten häufig konfrontiert sind, besser zu verstehen und anzugehen (siehe auch Teil III).¹⁰⁰ Sie sollten in der Lage sein, Anzeichen für missbräuchliches Verhalten, einschließlich Formen der Diskriminierung von Schülern und Studenten, die Minderheiten angehören, zu erkennen und ihnen im Klassenzimmer entgegenzuwirken.¹⁰¹ Sie sollten sich auch ihrer Pflicht zur Meldung eines solchen Verhaltens bewusst sein.

5. Außerschulische Projekte und Aktivitäten

45. Informelle Bildung und außerschulische Aktivitäten und Projekte können ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Förderung des interkulturellen Dialogs spielen, insbesondere dort, wo Bildungseinrichtungen aus sprachlichen oder religiösen Gründen voneinander getrennt sind. Die interkulturelle Dimension von Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Kunst, Sport und Kultur sollte in diese Aktivitäten einbezogen werden, um ein gegenseitiges Kennenlernen, Interaktion und Dialog zu fördern.¹⁰² Die Lehrerbildung sollte auch außerschulische Aktivitäten mit interkulturellen Elementen umfassen.¹⁰³ Der Beratende Ausschuss hat die Staaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Aktivitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft tatsächlich den interkulturellen Dialog fördern und dass diese Organisationen die für die Durchführung ihrer Aktivitäten erforderlichen Mittel erhalten.¹⁰⁴ Solche Aktivitäten sollten regelmäßig stattfinden, um allen Schülern und Studierenden die Möglichkeit zu geben, sinnvolle Kontakte mit Gleichaltrigen anderer nationaler oder ethnischer, sprachlicher oder religiöser Gemeinschaften zu knüpfen, da der interkulturelle Dialog auch in der Praxis gelebt werden muss.¹⁰⁵

46. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass außerschulische Aktivitäten nicht die unzureichenden Möglichkeiten zur Interaktion innerhalb des formalen Bildungssystems ausgleichen können. Vielmehr müssen solche Aktivitäten darauf abzielen, die bereits bestehenden Lehrpläne, Ressourcen und Kontakte zwischen den Schülern zu ergänzen und zu vertiefen. Diese Aktivitäten können auch der Beginn eines Prozesses zur Überwindung von Schulsystemen sein, die nach ethnischen Aspekten segregiert sind – dies sollte jedoch Teil eines umfassenderen Plans sein, um die grundlegenden Probleme anzugehen, da diese durch außerschulische Aktivitäten allein möglicherweise nicht bewältigt werden können (siehe Teil III).¹⁰⁶

6. Religion, Bildung und Integration in die Gesellschaft (Artikel 6 und 8)

47. Die Religionsfreiheit von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie das Recht, diese Religion zu bekunden und religiöse Einrichtungen zu gründen, sind durch die Artikel 7 und 8 des Rahmenübereinkommens geschützt. Der Beratende Ausschuss begrüßte Fälle, in denen der überkonfessionelle Religionsunterricht aus mehreren Perspektiven als Instrument zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz eingesetzt wurde.¹⁰⁷ Das Recht der Eltern¹⁰⁸, ihre Kinder gemäß ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen

97. Vierte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Vierte Stellungnahme zu Kroatien; Vierte Stellungnahme zu Slowenien.

98. Fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zu Spanien.

99. Siehe Referenzrahmen des Europarates für Kompetenzen für demokratische Kultur, [Instrument zur Selbstreflexion für Lehrer](#).

100. Fünfte Stellungnahme zu Zypern.

101. Vierte Stellungnahme zu Österreich; Fünfte Stellungnahme zu Ungarn.

102. Zweite Stellungnahme zur Republik Moldau; Vierte Stellungnahme zu Montenegro [in Kürze].

103. Vierte Stellungnahme zu Kroatien.

104. Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zu Estland.

105. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich, Nordirland, gemeinsame Bildung.

106. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

107. Dritte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

108. In diesem besonderen Kontext sollte die Definition des Begriffs „Eltern“ im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstanden werden. Siehe [Leitfaden zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 1](#) Absatz 64.

Überzeugungen¹⁰⁹ zu erziehen, sollte geachtet werden. In diesem Zusammenhang ist der getrennte Unterricht aus religiösen Gründen durch das Rahmenübereinkommen geschützt, sollte aber nicht als Grund für die Trennung von Schülern gegen ihren Willen oder den ihrer Eltern dienen.¹¹⁰ Zwar können die Staaten Religionsunterricht anbieten, doch sollte dieser fakultativ sein, und es sollte angemessene Alternativangebote für Schüler geben, die diesen nicht besuchen möchten.¹¹¹ So sind beispielsweise die Fächer „Ethik“ oder „interkulturelles Lernen“ in einigen Staaten eine Alternative.¹¹² Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien sollten keine negativen Stereotypen über religiöse Minderheiten reproduzieren,¹¹³ das Bewusstsein für ihre historische Präsenz in Staaten schärfen¹¹⁴ und umfassende ethische Fragen behandeln.¹¹⁵

48. Pädagogen und Bildungseinrichtungen sollten keinen Druck auf Schüler, die einer Minderheit angehören, ausüben, damit diese sich an eine bestimmte (Mehrheits-) Religion anpassen, und das schulische Umfeld sollte für alle Religionen offen sein, denn wenn dies nicht gewährleistet ist, kann insbesondere das in Artikel 5 des Rahmenübereinkommens verankerte Recht auf Schutz vor erzwungener Assimilierung verletzt werden.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang sollten alle Schüler auch lernen, das Recht anderer zu achten, ihre Religion auszuüben und zu bekunden oder davon abzusehen. In Schulen und Kindergärten rief der Beratende Ausschuss dazu auf, angemessene Lösungen für unterschiedliche Ernährungsgewohnheiten¹¹⁷ oder religiöse Feiertage¹¹⁸ zu finden, wobei auch die Bedürfnisse und Interessen von Angehörigen von Minderheiten zu berücksichtigen sind.

109. Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Es sei darauf hingewiesen, dass, sofern der Lehrplan objektiv, kritisch und pluralistisch vermittelt wird, die Tatsache, dass er im Widerspruch zu den Überzeugungen einiger Eltern steht, keinen Verstoß gegen diesen Artikel darstellt. *Vgl. Folgerø u. a./Norwegen*, Rn. 84; *Hasan und Eylem Zengin/Türkei*, 2007, Rn. 47-55.

110. Vierte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

111. Siehe u. a. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Folgerø u. a./Norwegen* [GK], 2007; Absätze 95-102; *Hasan und Eylem Zengin/Türkei*, 2007, Rn. 71-76; *Mansur Yalçın u. a./Türkei*, 2014, Rn. 73-77.

112. Zweite Stellungnahme zu Norwegen; Zweite Stellungnahme zu Nordmazedonien; Dritte Stellungnahme zu Georgien; Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Vierte Stellungnahme zu Armenien.

113. Erste Stellungnahme zu Georgien.

114. Vierte Stellungnahme zu Rumänien.

115. Vierte Stellungnahme zu Zypern.

116. Zweite Stellungnahme zu Georgien.

117. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze].

118. Vierte Stellungnahme zu Estland.

Bildung und Chancengleichheit

49. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens verpflichten sich die Staaten, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern, von der Vorschule über die Universität bis hin zur Erwachsenenbildung und zur Berufsausbildung. Dieses Recht sollte auch im Zusammenhang mit Artikel 4 über das Verbot der Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten und der Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Förderung einer vollständigen und tatsächlichen Gleichheit beim Zugang zu Bildung verstanden werden. Bei der Umsetzung dieses Artikels ist auf Artikel 6 zu achten, der die Feindseligkeiten und den Rassismus behandelt, denen bestimmte Gemeinschaften und Personen ausgesetzt sind, die ihnen angehören, sowie die Pflicht der Staaten, diese vor Gewalt zu schützen. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Status benachteiligter Bevölkerungsgruppen, schlechteren Bildungsergebnissen und dem Kreislauf der Armut, in dem Menschen über Generationen gefangen sind, ist Artikel 12 Absatz 3 auch eng mit dem in Artikel 15 des Rahmenübereinkommens geschützten Recht auf wirksame Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten am sozioökonomischen Leben verbunden.

50. Die Gewährleistung des Zugangs aller Angehörigen nationaler Minderheiten zu hochwertiger Bildung bedeutet, dass die Staaten entschlossen handeln müssen, um *unter anderem* sicherzustellen, dass alle Kinder ordnungsgemäß an Schulen eingeschrieben sind und die schulischen Leistungen überwachen sollten, einschließlich Fehlzeiten und Abbruchquoten, Lese- und Schreibfähigkeiten, Schulabschluss, Noten, geschlechtsspezifischer Unterschiede, Zugang zu höheren Bildungsstufen und anschließendem Zugang zu Beschäftigung.¹¹⁹ Darüber hinaus betont der Beratende Ausschuss, dass das Recht auf Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung in der Praxis nur dann wirksam umgesetzt werden kann, wenn Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen durch wirksame Umsetzungsmechanismen ergänzt werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, Rechtsmittel einzulegen, was voraussetzt, dass das Recht auf Bildung einklagbar ist, sodass die Staaten für ihre Handlungen oder fehlende Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden können.

51. Die Bemühungen um Chancengleichheit werden auch durch Bemühungen unterstützt, die Integration der Gesellschaft als Ganzes über das Bildungssystem sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass Schulen ein attraktives Umfeld für alle bieten und die Kultur und Identität nationaler Minderheiten in den Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang fordert Artikel 12 des Rahmenübereinkommens auch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Minderheiten- und Mehrheitssprachen.¹²⁰ Diese Bemühungen sind umso erfolgreicher, wenn nationale Minderheitensprachen gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens in der Schule angeboten werden und Schüler und Studierende ihre Erstsprache im Unterricht erlernen können. Der Beratende Ausschuss sprach die mangelnde Kenntnis der Amtssprache als Faktor an, der zu geringeren Bildungschancen führt. Ebenso lobte er das Erlernen einer Minderheitensprache aller Menschen, die im selben Gebiet leben.

1. Gleichstellungsdaten und Chancengleichheit (Artikel 4, 12 und 15)

52. Die Gewährleistung der Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung erfordert genaue, zuverlässige und regelmäßig aufgeschlüsselte Daten, um Probleme zu erkennen und präventive Lösungen und positive Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten und zur Gewährleistung von Chancengleichheit in der Bildung vorzusehen. Schlüsselindikatoren für die Aufschlüsselung sind die ethnische, sprachliche und religiöse Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, geografischer Standort, Bildungsniveau der Eltern, Beschäftigungsstatus¹²¹ und andere sozioökonomische Indikatoren, einschließlich der Wohnungssituation und der Frage, ob Familien Sozialhilfe erhalten.¹²² Zu den Grundsätzen für die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten gehören die freie Selbstzugehörigkeit (einschließlich Mehrfachzugehörigkeit), die freiwillige Teilnahme, die Vertraulichkeit, die informierte Einwilligung und die Beteiligung der Gemeinschaft.¹²³ Die Beteiligung der Gemeinschaft ist besonders wichtig, da Staaten manchmal zögern, Daten über ethnische Zugehörigkeit zu erheben, während

119. Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

120. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 79.

121. Zweite Stellungnahme zur Ukraine.

122. Vierte Stellungnahme zu Polen.

123. Europäisches Netz gegen Rassismus, [Datenerhebung](#) zur Gleichstellung: Fakten und Grundsätze, 2015.

Einzelpersonen (aus historischen Gründen) nicht immer der Weitergabe solcher Informationen zustimmen. Dennoch sollten die Staaten nach Wegen und Mitteln suchen, um durch unabhängige Forschung und empirische Erhebungen auch aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten zu sammeln.¹²⁴ Die Erhebung solcher Daten sollte alle Teile des Bildungssystems von der Vorschule bis zur Hochschulbildung, Erwachsenenbildung und Berufsausbildung abdecken und die Schulabbruchsquote (dauerhafte Nichtteilnahme), Anwesenheitsquote, Bildungsergebnisse und Bildungs- oder Berufsausrichtungen (z.B. Hochschulbildung, Lehre oder Beschäftigung) sowie Ausschluss- oder Schulverweisungsquote ermitteln.¹²⁵ Es sollten auch Daten erhoben werden, um den Anteil von Kindern aus Minderheiten, die in der Vorschule und Schule eingeschrieben sind, im Vergleich zum Gesamtanteil der Angehörigen nationaler Minderheiten an der Gesamtbevölkerung zu messen.¹²⁶

53. Diese umfassenden Daten sollten es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, sich ein vollständiges Bild der verschiedenen Probleme zu machen, die sich auf den gleichberechtigten Zugang zu Bildung auswirken, und dann konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der festgestellten Probleme zu ergreifen, unter anderem durch die Ausarbeitung geeigneter politischer nationaler Strategien und Aktionspläne zur Förderung einer wirksamen Gleichstellung¹²⁷ und der Inklusion von Angehörigen nationaler Minderheiten.¹²⁸ Im Rahmen dieser Strategien und Aktionspläne sollten Ergebnisindikatoren konzipiert werden, um die Fortschritte bei der Lösung der Probleme zu überwachen.¹²⁹ Vertreter nationaler Minderheiten sowie unterschiedliche Interessenträger, einschließlich Bildungsfachleute, die mit Schülern und Studenten aus Minderheitengruppen arbeiten, sollten bei der Überwachung und Bewertung aller staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und der Chancengleichheit konsultiert und einbezogen werden.¹³⁰

54. In einem zeitgenössischen gesellschaftlichen Kontext, der zunehmend von Mobilität geprägt ist und insbesondere dort, wo Angehörige nationaler Minderheiten nach wie vor nicht sesshaft sind, begrüßt der Beratende Ausschuss den regelmäßigen Daten- und Informationsaustausch mit Nachbarstaaten und anderen Staaten, um überprüfen zu können, ob Kinder, die nationalen Minderheiten angehören, weiterhin Zugang zu Bildung haben, wenn sie von einem Land in ein anderes umziehen. Eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie sie in Artikel 18 des Rahmenübereinkommens gefördert wird, kann Staaten dabei helfen, die Situation von Schülern, die nationalen Minderheiten angehören und während des Schuljahres weitergezogen sind, zu verbessern, indem sie gezielte Maßnahmen zur Lösung etwaiger Probleme konzipieren.¹³¹ Auch der Mobilität innerhalb eines Staates ist ähnliche Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Frühkindliche Bildung, Vorschulerziehung und Chancengleichheit (Artikel 12)

55. Frühkindliche Bildung bereits im Kindergarten und der Vorschule ist ein wichtiger Faktor für künftige Lebenschancen. Der dynamische Charakter des demografischen Wandels, unabhängig davon, ob es sich um Geschlechterrollen, Familien- und Arbeitsstrukturen, die Zusammensetzung der Gemeinschaft oder das Elterneinkommen handelt, wirkt sich auf die Vorschulerziehung aus, die in der Regel obligatorisch ist. Die Staaten sollten Eltern, die einer Minderheit angehören, kontinuierlich für die Vorteile der frühkindlichen Bildung sensibilisieren, die ihren Kindern im späteren Leben Chancengleichheit garantiert.¹³² Eine hochwertige Vorschulbildung wird in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung als entscheidender Indikator für lebenslanges Lernen anerkannt,¹³³ und die Forschung hat gezeigt, dass die frühkindliche Bildung erheblich dazu beiträgt, die Kluft zwischen Schülern mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund vor Beginn der Grundschule zu schließen.¹³⁴ Die zuständigen Behörden sollten aufgeschlüsselte Daten über den Vorschulbesuch erheben und wirksame Maßnahmen ergreifen, wenn diese Daten zeigen, dass Kinder aus nationalen Minderheiten aus verschiedenen Gründen, u.a. wegen der Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, bei der Vorschulbildung hinter der Gesamtbevölkerung zurückbleiben.

56. Vorschulen sind nicht nur ein Ort für die Entwicklung von Kompetenzen in Minderheitensprachen (siehe Teil IV), sondern können auch ein Ort sein, an dem Kinder erstmals mit der/die Amtssprache(n) in Berührung kommen und diese erlernen können. Angesichts der entscheidenden Rolle, die Sprache bei der Förderung der

124. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

125. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

126. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

127. Dritte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Fünfte Stellungnahme zu Malta.

128. Dritte Stellungnahme zu Lettland; Vierte Stellungnahme zu Irland; Fünfte Stellungnahme zu Zypern.

129. Dritte Stellungnahme zu Albanien; Vierte Stellungnahme zu Portugal.

130. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

131. Vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

132. Dritte Stellungnahme zu Montenegro; Vierte Stellungnahme zu Portugal.

133. SDG 4.2, Ziel 4, Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (un.org).

134. „Warum frühkindliche Betreuung und Bildung wichtig sind“, UNESCO.

Integration und des gegenseitigen Respekts in vielfältigen Gesellschaften spielt, bietet die Vorschulbildung die Möglichkeit, Schülern, die sonst nicht die Möglichkeit hätten, die Amtssprache zu vermitteln.¹³⁵ Sie kann dazu beitragen, dass Schüler, die Minderheiten angehören, die gleichen Chancen haben, am Bildungssystem teilzunehmen. Dies sollte jedoch die Bedeutung der Sprache als Ausdruck der Minderheitenidentität nicht schmälern. Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass einsprachige Vorschuleinrichtungen, in denen nur die Amtssprache unterrichtet wird, Angehörige nationaler Minderheiten eher daran hindern, ihre Kinder in die Vorschule zu schicken.¹³⁶ Die Vorschule sollte eine Brücke zwischen dem häuslichen Umfeld und dem künftigen schulischen Umfeld bilden. Sie sollte Kindern, die nationalen Minderheiten angehören, die sprachlichen Kompetenzen vermitteln, um schulische Erfolge zu erreichen, wobei sowohl Minderheitensprachen als auch die Amtssprache(n) gebraucht werden sollten. Zu diesem Zweck können die Staaten zwei- oder mehrsprachige Kindergärten und Vorschulen sowie Vorschulen, die Unterricht in Minderheitensprachen anbieten, einrichten (siehe auch Teil IV).¹³⁷

57. Der Beratende Ausschuss hat auch eine gewisse Zurückhaltung bei einigen Eltern aus Minderheiten festgestellt, ihre Kinder in Kindergärten zu schicken. Dies kann in einigen Fällen kulturelle Gründe haben oder im Zusammenhang mit Traditionen stehen, aber auch aus materiellen Gründen geschehen. Es sind Sensibilisierungskampagnen erforderlich, um sicherzustellen, dass Eltern die Vorteile der Vorschulerziehung verstehen. Auch andere Maßnahmen, wie die Anwesenheit von Mediatoren, Assistenten oder Sozialarbeitern in Schulen können das Vertrauen der Eltern in das Bildungsumfeld weiter stärken. Was die materiellen Gründe betrifft, so sollten die Gebühren für Kindergärten für Personen, die sozioökonomisch benachteiligt sind, aufgrund der wichtigen Rolle dieser Einrichtungen bei der Sicherung des langfristigen Zugangs zur Bildung aufgehoben werden.¹³⁸ Darüber hinaus muss der Zusammenhang zwischen einer niedrigen Beschäftigungsquote von Frauen, die nationalen Minderheiten angehören und den Schwierigkeiten beim Zugang zu Vorschulerziehung für ihre Kinder untersucht und wirksam angegangen werden.¹³⁹ Kindergärten in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten, die häufig von nationalen Minderheiten bewohnt werden, bieten vielerorts nur wenige Betreuungsstunden an, sodass die Eltern keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können.

58. Initiativen, die von der örtlichen Bevölkerung getragen werden, können in dieser Hinsicht eine Rolle dabei spielen, diesen Kindern eine gewisse Erstausbildung zu bieten, insbesondere durch die Vermittlung von Minderheitensprachen in Verbindung mit einer Grundausbildung in der Amtssprache. Die zuständigen Behörden müssen jedoch weiterhin für die Koordinierung dieser Initiativen, für die Aufsicht und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel sowie für die Einhaltung der Bildungsstandards sorgen.¹⁴⁰ Wie an anderer Stelle des Bildungssystems (siehe unten) können auch positive Maßnahmen zur Förderung des Vorschulbesuchs eine Rolle spielen – z. B. finanzielle Anreize oder kostenlose Mahlzeiten für Kinder und kostenlose Schulbusse. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass solche Maßnahmen nicht zu segregierten Einrichtungen oder zur Stigmatisierung von Personen führen, die nationalen Minderheiten angehören.¹⁴¹ Der Beratende Ausschuss hat die Staaten daher aufgefordert, auf einen anreizbasierten Ansatz und nicht auf einen repressiven Ansatz zu setzen, z. B. die Abschaffung von Sozialleistungen für Eltern, wenn ihre Kinder keinen Kindergarten besuchen,¹⁴² wobei auch die Auswirkungen auf die Familie als Ganzes sowie die Auswirkungen auf Kinder und ihr Wohl zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind flächendeckende Bestimmungen erforderlich, um sozioökonomische Schwachstellen und Nachteile zu beseitigen.

3. Segregation im Bildungswesen

59. Segregation im Bildungswesen (siehe Teil I) ist eine Form der Diskriminierung, die den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und insbesondere zu hochwertiger Bildung für alle verhindert.¹⁴³ Segregierte Bildungseinrichtungen bieten in der Regel minderwertigen Unterricht an und weisen höhere Schulabbruchsquoten

135. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

136. Fünfte Stellungnahme zu Österreich.

137. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

138. Erste Stellungnahme zu Slowenien; Erste Stellungnahme zu Spanien; Zweite Stellungnahme zu Rumänien; Dritte Stellungnahme zur Ukraine; Vierte Stellungnahme zu Spanien; Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Vierte Stellungnahme zur Slowakischen Republik.

139. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Ungarn.

140. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

141. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

142. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze], Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

143. Dritte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Dritte Stellungnahme zu Portugal; Dritte Stellungnahme zu Spanien; Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zu Serbien; Vierte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Fünfte Stellungnahme zu Ungarn.

und schlechtere akademische Ergebnisse auf. Dies hat Auswirkungen auf den Zugang zu Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und die Teilnahme am sozialen, kulturellen und öffentlichen Leben eines Landes. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses kann die Segregation von Roma und/oder Fahrenden und anderen sozioökonomisch benachteiligten Gemeinschaften eine besonders stigmatisierende Wirkung haben.¹⁴⁴ Segregation verstärkt den Kreislauf von Ausgrenzung und Marginalisierung in der Gesellschaft und trägt zu Antiziganismus und anderen Formen von Rassismus bei. Sie resultiert aus der sozialen Ausgrenzung der betroffenen Personen und verfestigt sie und muss umfassend bekämpft werden – auch in Situationen, in denen sie aus unterschiedlichen Gründen von Angehörigen dieser Minderheiten gewählt wurde.¹⁴⁵

60. Am schlimmsten ist die Segregation, wenn bei Kindern aus Minderheiten, die in sozioökonomisch benachteiligten und marginalisierten Verhältnissen leben, insbesondere Kindern der Roma- und/oder Fahrenden, unverhältnismäßig häufig sonderpädagogische Bedürfnisse diagnostiziert werden und sie in Einrichtungen untergebracht werden, die gemeinhin als „Sonderschulen“ bezeichnet werden. Der Beratende Ausschuss reagierte positiv auf die schrittweise Abschaffung solcher Institutionen in einer Reihe von Staaten. Dort, wo es solche Schulen noch gibt, hat der Beratende Ausschuss wiederholt erklärt, dass jede Diagnose oder Beurteilung eines besonderen Förderbedarfs unter Berücksichtigung des individuellen Hintergrunds des betreffenden Kindes – insbesondere seines sprachlichen und kulturellen Hintergrunds – durchgeführt und regelmäßig überwacht und neu bewertet werden sollte.¹⁴⁶ Mangelnde Kenntnisse der schulischen Praxis¹⁴⁷ oder mangelnde Sprachkenntnisse – insbesondere mangelnde Kenntnisse der Amtssprache – sollten nicht als Grundlage für die Unterbringung von Kindern in Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dienen. Vielmehr sollten gezielte Maßnahmen wie die Unterstützung im Unterricht und die Anmeldung in der Vorschule genutzt werden, um die Kompetenz der Amtssprache(n) zu verbessern. Wenn Kinder, die Minderheiten angehören, unverhältnismäßig häufig in „Sonderschulen“ vertreten sind, sollten die zuständigen Behörden dies ordnungsgemäß prüfen, die Gründe dafür ermitteln und wirksam und rechtzeitig beheben.¹⁴⁸

61. Die Beseitigung der schulischen Segregation ist daher nicht nur notwendig, um das Recht auf hochwertige Bildung und eine tatsächliche Gleichheit im Bildungssystem zu gewährleisten, sondern auch von entscheidender Bedeutung, um die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit des Systems insgesamt zu verbessern. Nach den Erfahrungen des Beratenden Ausschusses haben die Staaten unterschiedliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Segregation im Bildungswesen ergriffen, wobei die Tendenz im Laufe der Zeit dahin ging, die Segregation gesetzlich zu verbieten. Gilt ein solches Verbot allerdings nur dann, wenn eine „Absicht“ zur Segregation und damit zur Diskriminierung aus rassistischen oder sonstigen Gründen besteht, dann wird der Rechtsschutz nicht ausreichen.¹⁴⁹ Solche Rechtsvorschriften würden beispielsweise nicht für Situationen gelten, in denen sich Eltern der Roma und/oder Fahrenden aus Angst vor rassistischem Mobbing und Einschüchterung dafür entscheiden, ihre Kinder in Schulen zu schicken, die von anderen Kindern aus ihrer ethnischen Gruppe besucht werden.¹⁵⁰ In solchen Fällen verweisen die Behörden manchmal auf den „freiwilligen“ Charakter dieser Form der Segregation und betrachten sie als eine Frage der elterlichen Entscheidung oder der „Nachfrage“ der Minderheit.¹⁵¹ Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass ein Verzicht auf das Recht, keiner Rassendiskriminierung ausgesetzt zu werden, nicht akzeptiert werden kann,¹⁵² und erinnert an die Bedeutung der Einklagbarkeit des Rechts auf Bildung.

62. Angehörige nationaler Minderheiten waren auch mit Segregation konfrontiert, die durch andere Faktoren wie Wohnraum und räumliche Segregation verursacht wurde. Darüber hinaus besuchen in einigen Staaten Generationen von Roma und/oder Fahrenden weiterhin dieselbe Schule¹⁵³ oder eine Schule wird als „Roma-freundlich“ bezeichnet, was zu einem hohen Anteil von Roma und/oder Fahrenden dort führt. Dies führt oft dazu, dass Eltern von Kindern aus Nicht-Roma-Gemeinschaften ihre Kinder von solchen Schulen nehmen, was dazu beiträgt, dass negative Stereotype über diese Minderheiten bestehen bleiben.¹⁵⁴ Manchmal können

144. Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

145. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zu Albanien. Siehe auch die Machbarkeitsstudie über Strategien und Verfahren zur Beseitigung von Segregation und Inklusion im Bereich der Bildung für Kinder der Roma- und Fahrenden (Lenkungsausschuss für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion (CDADI)), [in Kürze].

146. Vierte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Fünfte Stellungnahme zur Slowakischen Republik.

147. Fünfte Stellungnahme zur Slowakischen Republik.

148. Dritte Stellungnahme zu Lettland.

149. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien. Siehe z. B. *D.H. u. a./Tschechische Republik*, 2007, Rn. 175-210.

150. Erste Schlussanträge zum Vereinigten Königreich.

151. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien.

152. *D.H. u. a./Tschechische Republik*, Rn. 204.

153. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

154. Fünfte Stellungnahme zu Ungarn.

selbst positive Maßnahmen, wie kostenlose Mahlzeiten von internationalen oder anderen Organisationen, unbeabsichtigt dazu führen, dass die Zahl der Kinder der Roma und/oder Fahrenden in einer bestimmten Schule unverhältnismäßig ansteigt. Der Beratende Ausschuss bedauerte auch Fälle, in denen die Behörden Schüler aus Roma- und/oder Fahrenden-Familien in besonderen Schulen zusammengelegt haben, um ihren Bedürfnissen besser gerecht zu werden, was wiederum *de facto* zu segregierten Einrichtungen geführt hat, in denen die Qualität der Bildung nachweislich geringer war.¹⁵⁵

63. Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass die Behörden ungeachtet der vielfältigen Gründe für die Segregation die positive Verpflichtung haben, sich umfassend dafür einzusetzen, die Segregation im Bildungswesen zu beenden, einschließlich der Faktoren, die zu dieser Segregation führen, wie Wohnraum oder räumliche Segregation sowie rassistisches Mobbing in Schulen.¹⁵⁶ Im Einklang mit den Feststellungen des Gerichtshofes hat der Beratende Ausschuss die Behörden zur Wachsamkeit in Fällen aufgefordert, in denen die räumliche oder wohnungsbezogene Segregation zu einer Segregation im Bildungsbereich geführt hat oder führen könnte.¹⁵⁷ Der Beratende Ausschuss erkennt jedoch an, dass dieser umfassende Ansatz zur Beendigung der Segregation im Bildungswesen Zeit braucht, eine nachhaltige Finanzierung und das Vertrauen von Personen erfordert, die sich zu nationalen Minderheiten bekennen, insbesondere Kindern und Eltern. Zwar bleibt die Aufhebung der Segregation ein übergeordnetes Ziel, doch bis sie erreicht ist, müssen kontinuierlich Schritte unternommen und regelmäßig überwacht werden, um sicherzustellen, dass die Qualität der Bildung für alle verbessert wird.

64. In Fällen, in denen ein getrennter Unterricht eingeführt wurde, um den kontinuierlichen Zugang zu Bildung nach einem gewaltsamen Konflikt zu gewährleisten,¹⁵⁸ sollte dies als vorübergehende Maßnahme verstanden werden, die so bald wie möglich und so weit wie möglich in einen inklusiven und integrierten Unterricht umgewandelt werden muss. Oft sind außerschulische Aktivitäten, bei denen Schüler oder Studierende aus verschiedenen Gemeinschaften zusammenkommen, ein erster Schritt hin zu einer integrierten Bildung. Diese Tätigkeiten erfordern eine nachhaltige Finanzierung und sollten nicht ausschließlich auf Projektbasis durchgeführt werden, das nur von externen oder ausländischen Gebern unterstützt wird.¹⁵⁹ Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass solche Bemühungen zwar lobenswert, aber selten regelmäßig oder nachhaltig genug sind, um starke interkommunale Spaltungen infolge von Konflikten sinnvoll zu überbrücken, die häufig von politischen Eliten, manchmal auch von anderen Staaten, instrumentalisiert und verfestigt werden.¹⁶⁰

65. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bildungssysteme mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um zu vollständig integrierten Modellen überzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Einstellung einer ausreichenden Anzahl von Lehrkräften finanziert und die erforderliche Infrastruktur für Schulgebäude bereit gestellt wird, um die Nachfrage zu befriedigen.¹⁶¹ Inhaltlich sollten die Lehrpläne in den Bildungsprogrammen darauf abzielen, die Kluft zwischen den Gemeinschaften zu überbrücken, und Eltern und andere Betreuungspersonen sollten aktiv in die Gründung, den Betrieb und die Leitung solcher Einrichtungen einbezogen werden.¹⁶² In Fällen, in denen sich Eltern aus irgendeinem Grund dafür entscheiden, ihre Kinder in eine segregierte Schule zu schicken, sollten die zuständigen Behörden Anstrengungen unternehmen, um diese Einstellung durch vertrauensbildende Maßnahmen zu ändern, z. B. durch die Einbeziehung von Mediatoren oder Assistenzkräften aus den betroffenen Gemeinschaften¹⁶³ sowie Sozialarbeitern. Sie sollten das Bewusstsein für internationale Standards für eine inklusive, hochwertige Bildung und die damit verbundenen Vorteile für Lernende und die Gesellschaft als Ganzes stärken.

4. Sozioökonomische Bedingungen (Artikel 6, 12 und 15)

66. Sozioökonomische Nachteile für Schüler und Studierende, die nationalen Minderheiten angehören, beeinflussen ihren Zugang zum Bildungssystem. Isolierte Wohnverhältnisse – sei es aufgrund der ländlichen Lage oder im städtischen Umfeld – sind ein wichtiger Faktor, der den Zugang zu hochwertiger Bildung beeinflusst. Ohne angemessene Transportmöglichkeiten können Kinder, die nationalen Minderheiten angehören,

155. Dritte Stellungnahme zu Spanien; Vierte Stellungnahme zu Lettland; Fünfte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zur Slowakei.

156. Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

157. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina. Siehe auch: *X u. a./Albanien*, 2022, Rn. 81-87; *Szolcsán/Ungarn*, 2023, Rn. 45-59; *Elmazova u. a./Nordmazedonien*, 2022, Rn. 73-79.

158. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

159. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

160. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

161. Vierte und fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

162. Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

163. Vierte Stellungnahme zu Montenegro [in Kürze].

Schwierigkeiten haben, eine Schule zu erreichen. Zusammen mit einer schlechten Infrastruktur, insbesondere einem Straßennetz ohne Beleuchtung, kann sich dies negativ auf den Schulbesuch von Kindern aus Minderheiten auswirken, da der Schulweg insbesondere für Mädchen sich entweder unsicher anfühlt oder sogar tatsächlich unsicher ist.¹⁶⁴ Angehörigen nationaler Minderheiten, die in einer wirtschaftlich prekären Situation und in ländlichen oder anderen abgelegenen Gebieten leben, sollte daher ein kostenloser Schultransport angeboten werden (siehe auch Teil IV).¹⁶⁵ Der Beratende Ausschuss hat die Staaten stets aufgefordert, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle zu gewährleisten, auch für diejenigen, die beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in Berg- oder Inselregionen leben.¹⁶⁶ Um dieses Problem anzugehen, wurden auch ambulante Schulen¹⁶⁷ und digitale Schulen¹⁶⁸ angesprochen.

67. In Bezug auf multiple und intersektionale Formen der Diskriminierung betont der Beratende Ausschuss, dass Menschen aufgrund eines oder mehrerer Merkmale, die Teil ihrer Identität sind oder als Teil ihrer Identität wahrgenommen werden, diskriminiert werden können. Der Begriff der Mehrfachdiskriminierung erkennt an, dass Diskriminierung aufgrund von mehr als einem (wahrgenommenen) Merkmal vorliegen kann. So kann beispielsweise die Zugehörigkeit einer Frau zu einer nationalen Minderheit zu einer kumulativen Benachteiligung führen. Intersektionale Diskriminierung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gründe gleichzeitig vorliegen und untrennbar voneinander interagieren, wodurch eine neue und einzigartige Art von Diskriminierung entsteht.¹⁶⁹

68. Die Überschneidung von geschlechtsspezifischen und sozioökonomischen Benachteiligungen trägt dazu bei, die geschlechtsspezifischen Bildungsergebnisse bei Angehörigen nationaler Minderheiten zu verstärken. So kann beispielsweise eine patriarchale Sicht der Rolle der Frau in Verbindung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Eltern dazu führen, dass Mädchen vor dem gesetzlichen Alter für die Eheschließung verheiratet werden¹⁷⁰ und dann die Schule abbrechen, wenn sie schwanger werden und einen Haushalt führen müssen.¹⁷¹ Auch minderjährige Jungen können von frühen Eheschließungen betroffen sein. Auch von ihnen kann erwartet werden, dass sie früher beginnen zu arbeiten als Gleichaltrige der Mehrheitsgruppe – auch Saisonarbeit an anderen Orten als ihrem gewöhnlichen Wohnort. Dies bedeutet, dass sie für mehrere Monate pro Jahr keine Schule besuchen können. Diese Faktoren sind bei sozioökonomisch marginalisierten Familien besonders ausgeprägt.¹⁷²

69. Früh- und Zwangssehen sind schädliche Praktiken, die die Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, verletzen, missbrauchen oder beeinträchtigen und mit anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen und diese fördern. Diese Phänomene werden dem Beratenden Ausschuss häufig von Personen, die selbst nationalen Minderheiten angehören, zur Kenntnis gebracht. Wichtig ist, dass Zwangsheirat im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) unter Strafe gestellt und angemessen verfolgt werden sollte.¹⁷³ Solche schädlichen Praktiken wirken sich insbesondere negativ auf Mädchen aus, die nationalen Minderheiten angehören. Sie sind eine ernsthafte Bedrohung für ihre physische und psychische Gesundheit und beeinträchtigen das Recht auf hochwertige Bildung, auf die jedes Kind einen Anspruch hat.¹⁷⁴ Wenn Früh- und Zwangsheiraten zunehmen, müssen die Behörden den historischen und gesellschaftlichen Kontext solcher schädlichen Praktiken verstehen, um die zugrunde liegenden sozialen und wirtschaftlichen Ursachen des Problems angemessen zu erkennen und es mithilfe eines evidenzbasierten Ansatzes und unter wirksamer Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten anzugehen.¹⁷⁵

70. Der Zugang zum Recht auf Bildung wird durch einen unzureichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, insbesondere

164. Siehe beispielsweise die Beispiele für Brautentführungen in der fünften Stellungnahme zu Armenien.

165. Dritte Stellungnahme zu Montenegro; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

166. Dritte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

167. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

168. Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

169. Sechste Stellungnahme zu Dänemark. Siehe auch [Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung des Europarats](#).

170. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

171. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zu Polen.

172. Siehe z. B. die vierte und fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

173. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([Übereinkommen von Istanbul](#)), ETS. Nr. 210, Artikel 37.

174. Fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

175. Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

bei Angehörigen nationaler Minderheiten, die räumlich abgetrennt leben, weiter beeinträchtigt.¹⁷⁶ Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses müssen die Staaten daher diese Disparität dadurch ausgleichen, dass Bildungseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, Schülern solche Dienste anzubieten oder sie an diese zu verweisen und langfristig diese Dienste in Gebieten anzubieten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten leben, als ersten Schritt in mobilen Kliniken mit kultursensibilisiertem Personal, einschließlich Gesundheitsmediatoren für Minderheiten.¹⁷⁷

71. In Aktionsplänen oder Strategien für Minderheiten im Bereich der Bildung, die sich mit sozioökonomischer Benachteiligung befassen, muss daher direkt die Stellung von Frauen aus Minderheiten in der Gesellschaft und in ihren Gemeinschaften besonders angesprochen werden. Bei der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung müssen die zuständigen Behörden unterschiedliche Vertreter von Minderheiten, einschließlich Frauen, miteinbeziehen. Sie sollten auch proaktiv die zuständigen Beamten, einschließlich Polizeibeamte, Sozialarbeiter, Gerichtsbedienstete und Richter, mit den erforderlichen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ausstatten, um Probleme der intersektionalen Diskriminierung angemessen und sensibel angehen zu können.¹⁷⁸

72. Während der COVID-19-Pandemie wurde der Fernunterricht im Bildungswesen nicht in gleichem Maße genutzt.¹⁷⁹ Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass viele Angehörige nationaler Minderheiten, die sozioökonomisch marginalisiert sind, nicht über die erforderlichen Geräte (Computer, Tablets) verfügen, um effektiv am Unterricht teilzunehmen. In diesem Zusammenhang lobte der Beratende Ausschuss Initiativen zur Bereitstellung solcher Geräte für Kinder, die nationalen Minderheiten angehören.¹⁸⁰ In einigen Fällen führte jedoch der Mangel an Elektrizität dazu, dass die erforderlichen Geräte, selbst wenn sie bereitgestellt wurden, nicht aufgeladen werden konnten.¹⁸¹ In überfüllten Häusern war es schwierig, den erforderlichen Raum für Konzentration zu finden;¹⁸² viele Angehörige nationaler Minderheiten hatten Schwierigkeiten mit der Internetverbindung.¹⁸³ Es ist erwiesen, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Ungleichheiten, auch bei den Bildungsergebnissen und dem Zugang zu Bildung, noch verstärkt hat. Daher fordert der Beratende Ausschuss die Staaten auf, sich mit den negativen langfristigen Auswirkungen des Fernunterrichts auf die Bildungsergebnisse und das geistige und körperliche Wohlbefinden von Schülern und Studierenden zu befassen und dafür zu sorgen, dass, als Lehre aus der COVID-19-Pandemie, Schulschließungen vermieden werden und Bildung in Zukunft in erster Linie im Präsenzunterricht angeboten wird.¹⁸⁴

5. Einschreibung, Teilnahme und Schulabschluss (Artikel 6 und 12)

73. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Fehlzeiten und Schulabbruchsquoten und den sozioökonomischen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten. Auch andere Faktoren wie Früh- und Zwangsheiraten und Migration wirken sich auf die Teilnahme am Schulunterricht aus, insbesondere im letzteren Fall, wenn Eltern nach einem Aufenthalt in einem anderen Land in das Land zurückkehren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.¹⁸⁵ In diesen Fällen können Kinder im vorübergehenden Aufnahmeland geboren worden sein, möglicherweise ohne ordnungsgemäß registriert worden zu sein, was die Einschreibung in die Schule im Land der Staatsangehörigkeit der Eltern erschweren kann. Hinzu kommen Probleme wie Sprachkenntnisse und unterschiedliche Bildungsniveaus in den einzelnen Staaten. Auch Staatenlosigkeit oder fehlende Staatsbürgerschaft können den Zugang zu Bildung erschweren, da sie ein Hindernis für die Einschreibung in der Schule darstellen.¹⁸⁶ Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten die Staaten sicherstellen, dass fehlende Ausweispapiere oder Registrierung nicht dazu führen, dass Kindern aus Minderheiten, einschließlich Kindern der Roma- und/oder Fahrenden oder Kindern von Migranten und Flüchtlingen¹⁸⁷ der Zugang zu hochwertiger Bildung verwehrt wird. Positive Maßnahmen müssen ergriffen werden, um aktiv gegen

176. Siehe Menschenrechtskommissarin, [Folgebericht über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte in Europa: Fortschritte und Herausforderungen](#), 2023.

177. Fünfte Stellungnahme zu Ungarn; Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze].

178. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

179. Fünfte Stellungnahme zu Italien.

180. Fünfte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

181. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

182. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

183. Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*; Fünfte Stellungnahme zur Schweiz; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

184. Fünfte Stellungnahme zu Kroatien. Siehe auch die [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats](#) aus dem Jahr 2021 zur Wahrung der Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung und Hass während der COVID-19-Pandemie und ähnlicher Krisen in der Zukunft.

185. Vierte Stellungnahme zu Polen.

186. Zweite Stellungnahme zu Deutschland; Dritte Stellungnahme zum Kosovo*; Dritte Stellungnahme zu den Niederlanden.

187. Zweite Stellungnahme zu Montenegro; Dritte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

Staatenlosigkeit vorzugehen und sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten angehören, bei der Geburt registriert werden.¹⁸⁸ Vertreter von Minderheiten sollten auch in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen einbezogen werden.¹⁸⁹ Bei der Einschulung von Erstklässlern sollten Bildungs- und Kommunalbehörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und Schulen gemeinsam systematisch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen für Eltern und andere Betreuungspersonen durchführen.¹⁹⁰

74. Es sollten rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, um gegen Fehlzeiten bei Schülern vorzugehen. Der Beratende Ausschuss hat in diesem Zusammenhang Bedenken hinsichtlich der Verkürzung der Schulpflicht geäußert.¹⁹¹ Fehlzeiten und Schulabbrüche sollten auch in den Bildungsvorschriften klar definiert und Verwaltungsverfahren eingerichtet werden, um diese nachzuverfolgen.¹⁹² Für den Umgang mit Fehlzeiten und Schulabbrüchen sollten die Staaten zunächst Daten erheben, die unter anderem nach Minderheitenzugehörigkeit und Geschlecht aufgeschlüsselt sind.¹⁹³ Anschließend sollten in Zusammenarbeit mit Angehörigen dieser Gemeinschaften, einschließlich Kindern, Eltern und Mediatoren, geschlechtsspezifische Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursachen dafür in verschiedenen Gemeinschaften zu ermitteln.¹⁹⁴ Viele Staaten haben Aktionspläne für die Roma verabschiedet, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass die in diesen Plänen enthaltenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Fehlzeiten und Schulabbruchquoten stark genug sind, über Haushaltslinien angemessen finanziert und unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive entwickelt werden.¹⁹⁵ Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses sollte in den Strategien zur Integration der Roma beispielsweise geprüft werden, ob sich die für Kinderbetreuung und Vorschule zu entrichtenden Gebühren nachteilig auf die Möglichkeiten der Eltern (insbesondere junger Mütter) auswirken können, eine Sekundar- oder Hochschulbildung zu absolvieren und/oder am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Es sollte auch darauf geachtet werden, wie sich diese – möglicherweise unerschwinglichen – Kosten auf den gleichberechtigten Zugang von Kindern zu hochwertiger Bildung auswirken.¹⁹⁶

75. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Teilnahme am Unterricht in erster Linie durch eine aktive Sensibilisierung von Eltern und Kindern für die Bedeutung und den Wert der Bildung¹⁹⁷ und nicht durch Sanktionen sichergestellt werden sollte.¹⁹⁸ In Systemen, in denen Geldbußen für Nichtteilnahme am Unterricht eingeführt werden, erklärte der Beratende Ausschuss, dass zunächst die individuellen Umstände und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden sollten, bevor solche Strafen verhängt werden.¹⁹⁹ Wenn Schüler, die nie in der Schule angemeldet waren, schließlich doch in die erste Klasse kommen (oft in einem viel höheren Alter als ihre Mitschüler), müssen Übergangsmaßnahmen ergriffen werden, z. B. die Einstellung von pädagogischen Assistenten, die ihnen helfen, sich anzupassen.²⁰⁰ Gleichzeitig empfahl der Beratende Ausschuss, Eltern eng in die Diskussionen über verschiedene Bildungsoptionen und mögliche Probleme bei der Teilnahme am Unterricht und/oder dem Schulabbruch ihrer Kinder einzubeziehen.

76. Ein häufig auftretendes Problem ist die geringe Fortsetzungsquote beim Übertritt von der Primär- in die Sekundarstufe, da dieser Übertritt einen Wechsel in eine Bildungseinrichtung an einem anderen Ort mit sich bringen kann. Wenn Sekundarschulen weiter entfernt sind, kann dies zusätzliche Hindernisse schaffen, insbesondere bei einer schlechten Infrastruktur.²⁰¹ Neben physischen Barrieren kann es auch andere Probleme geben, insbesondere im sozioökonomischen Bereich (z. B. frühe Elternschaft und Kinderarbeit). Daher sollten Stipendien für den Besuch einer Sekundar- und Hochschule einen sinnvollen Anreiz zum Verbleib in der Schule bieten und in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was die Schüler und Studenten auf dem Arbeitsmarkt verdienen könnten.²⁰² Reservierte Plätze an Hochschulen mit Stipendien für Studierende aus nationalen Minderheiten sind eine besonders positive Möglichkeit, den Zugang zu hochwertiger Bildung zu fördern, und können auch dazu genutzt werden, den Zugang zu bestimmten Laufbahnen für Personen

188. Dritte Stellungnahme zu Montenegro; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

189. Zweite Stellungnahme zu Georgien; Zweite Stellungnahme zu Montenegro; Dritte Stellungnahme zu Italien.

190. Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

191. Fünfte Stellungnahme zu Ungarn.

192. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

193. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

194. Zweite Stellungnahme zu Montenegro; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

195. Vierte Stellungnahme zum Kosovo*.

196. Vierte Stellungnahme zu Irland.

197. Dritte Stellungnahme zu Montenegro; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

198. Vierte Stellungnahme zu Portugal; Vierte Stellungnahme zu Rumänien; Vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zu Zypern; Fünfte Stellungnahme zu Spanien.

199. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien.

200. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

201. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

202. Vierte Stellungnahme zu Portugal; Vierte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich; Fünfte Stellungnahme zu Zypern; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

zu fördern, die nationalen Minderheiten angehören, z. B. in den Bereichen Lehre, Journalismus, Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Strafverfolgung.²⁰³

77. Auch das schulische Umfeld kann ein Faktor sein, der die Schulabbruchsquote beeinflusst. Mobbing von Schülern, die nationalen Minderheiten angehören, durch andere Schüler und sogar Lehrkräfte kann die Schüler dazu bringen, die Schule abzugeben (siehe auch Teil II). Im Zusammenhang mit dem verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz in Schulen müssen sich die Lehrkräfte auch der potenziell diskriminierenden Auswirkungen bewusst sein, einschließlich der Erstellung von Profilen von Lernenden und der Vorurteile und Ausgrenzung auf der Grundlage von Massendaten.²⁰⁴ Darüber hinaus kann die Präsenz von Minderheiten und ihren Sprachen in Lehrplänen und Lehr- und Lernmaterialien sowie die sichtbare Darstellung von Geschichte, Kultur oder Symbolen von Minderheiten in Gemeinschaftsräumen der Schulen dazu führen, dass ein Umfeld geschaffen wird, in dem sich Schüler und Studenten aus Minderheiten willkommen fühlen und das Verständnis entsteht, dass Schulen auch „für sie“ sind.²⁰⁵

6. Nomadische Lebensweise (Artikel 12)

78. Die nomadische oder halb-nomadische Lebensweise wird durch das Rahmenübereinkommen²⁰⁶ und die Europäische Menschenrechtskonvention²⁰⁷ als integraler Bestandteil der Identität einiger Roma und/oder Fahrennden sowie anderer Gemeinschaften in verschiedenen Vertragsstaaten geschützt.²⁰⁸ Das Rahmenübereinkommen ersucht daher die Staaten diese Lebensweise bei den Bestimmungen zu berücksichtigen, die den Zugang zu einer hochwertigen Bildung garantieren, indem sie positive Maßnahmen anbieten, damit Kinder das Recht erhalten, in ihrer eigenen Kultur aufzuwachsen. Die Toleranz und Achtung vor dieser Lebensweise in Schulen, auch bei Lehrkräften und Verwaltungspersonal, sollte ebenfalls gefördert werden, um sicherzustellen, dass keine praktischen Hindernisse für den Fernunterricht entstehen.²⁰⁹ Während dies in einigen Staaten auch die Frage nach den Ressourcen aufwirft, hält es der Beratende Ausschuss für entscheidend, dass die ethnische Identität oder Minderheitenidentität der Kinder nicht durch „Sedentarisierung“ beeinträchtigt wird, und betont gleichzeitig nachdrücklich die Bedeutung einer hochwertigen Bildung als universelles Menschenrecht.²¹⁰

79. Fernunterricht kann Einschränkungen und Nachteile bei den schulischen Ergebnissen der Studierenden mit sich bringen. Für Schüler mit einer nomadischen oder halbnomadischen Lebensweise sollte diese Möglichkeit sorgfältig geprüft und die sozioökonomischen Hindernisse für einen hochwertigen Fernunterricht, die sich während der COVID-19-Pandemie zeigten, beseitigt werden (siehe auch Teil IV).²¹¹ Insbesondere die Staaten müssen sich flexibel zeigen²¹² und den Kindern, die ein nomadisches oder halbnomadisches Leben führen, die notwendigen Hilfsmittel für den Fernunterricht – d. h. Geräte (Computer, Tablets) und Internetzugang – zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass die Qualität der Stellplätze (für kurzfristige, vorübergehende oder dauerhafte Aufenthalte) so beschaffen ist, dass eine stabile Stromversorgung besteht.²¹³ Der Beratende Ausschuss begrüßte auch Beispiele, in denen Staaten Fachpersonal für die Arbeit mit Kindern mit einer nomadischen oder halbnomadischen Lebensweise einsetzen, um sicherzustellen, dass die Kinder die Schule besuchen, und um ein individuelles Konzept zu bieten.²¹⁴ Die Verwaltungsverfahren für den Zugang der Eltern zu dieser Form des Fernunterrichts dürfen nicht zu aufwändig sein.²¹⁵

203. Fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

204. Empfehlung [CM/Rec\(2019\)10](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Förderung der digitalen politischen Bildung; Menschenrechtskommissarin (CommDH), [Empfehlung zur Dekodierung künstlicher Intelligenz: 10 Schritte zum Schutz der Menschenrechte](#) (2019) und die [Folgeempfehlung „Menschenrechte mitentwickeln – Zukunftssicherer Schutz der Menschenrechte im Zeitalter der KI“](#), 2023. Siehe auch Ausschuss für künstliche Intelligenz (CAI), [Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit](#) (SEV Nr. 225), Artikel 18.

205. Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

206. Vierte und fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich; Vierte und fünfte Stellungnahme zur Schweiz; Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

207. [Chapman/Vereinigtes Königreich](#), 2001, § 73: „Das Gericht ist der Auffassung, dass die Nutzung des Wohnwagens durch die Klägerin fester Bestandteil ihrer ethnischen Identität als Zigeunerin (Gypsy) ist und die lange Tradition dieser Minderheit widerspiegelt, einen nomadischen Lebensstil zu pflegen.“

208. „Gypsies“ im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich oder „Romanifolket“ in Norwegen.

209. Erste Stellungnahme zu Rumänien.

210. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

211. Fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zu Schweden.

212. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

213. Vierte Stellungnahme zu Norwegen; Vierte Stellungnahme zur Schweiz.

214. Fünfte Stellungnahme zur Schweiz.

215. Erste Stellungnahme zu Rumänien.

7. Schulmediatoren und pädagogische Assistenten (Artikel 12)

80. Schulmediatoren und pädagogische Assistenten, die mit Schülern aus nationalen Minderheiten arbeiten, haben nachweislich positive Auswirkungen auf die Bildungsergebnisse sowie auf die Verringerung von Schulabbrüchen und Fehlzeiten, indem sie mit Familien, Kindern, Schulen und anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um einen kohärenten, zielgerichteten und vielschichtigen Ansatz in der Bildung zu bieten und Vertrauen bei den Eltern und Verständnis seitens der Behörden aufzubauen.²¹⁶ Mediatoren können eine umfassendere Rolle spielen und auch in Bereichen wie Gesundheitsversorgung²¹⁷ und Beschäftigung tätig werden, während sich pädagogische Assistenten in der Regel stärker auf Schulen und den Unterricht konzentrieren. Häufig werden Mediatoren oder pädagogische Assistenten auf Projektbasis und nur für die Dauer eines Schuljahres eingestellt, was nicht die erforderliche Sicherheit für eine solche Schlüsselrolle bietet. Dies kann zu einer großen Personalfuktuation führen, wodurch sich der Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen weiter erhöht. Es kann auch bedeuten, dass Mediatoren oder pädagogische Assistenten vermehrt in Gebieten eingestellt werden, in denen solche Projekte durchgeführt werden. Wenn diese Projekte erfolgreich sind, sollten sie landesweit umgesetzt und formell in das Bildungssystem integriert werden,²¹⁸ um ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

81. Ebenso sollten Mediatoren oder pädagogische Assistenten mit unbefristeten Verträgen eingestellt werden, damit sie in der Lage sind, ihre künftige Arbeit selbst zu planen und mit den Schülern während ihrer gesamten Schulzeit zusammenzuarbeiten.²¹⁹ Auch eine angemessene Entlohnung der Mediatoren oder pädagogischen Assistenten, die mit Schülern aus nationalen Minderheiten arbeiten, ist wichtig. Generell sollte die Finanzierung solcher Stellen auf nationaler Ebene (d. h. nicht ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Gemeinden) und langfristig gesichert sein und sich nicht ausschließlich auf international finanzierte Projekte stützen. All dies würde auch eine weitere Marginalisierung von Personen, die als Mediatoren oder pädagogische Assistenten aus Minderheiten arbeiten, verhindern. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und andere in einer Schule tätige Personen über die Existenz der Mediatoren und/oder pädagogischen Assistenten informiert sind, sich der Bedeutung ihrer Rolle ebenso bewusst sind und regelmäßig mit ihnen zum Nutzen der Schüler zusammenarbeiten.

82. Es hat sich gezeigt, dass Mediatoren oder pädagogische Assistenten bei den Gemeinschaften mehr Vertrauen genießen, wenn sie sich selbst als Angehörige einer nationalen Minderheit, insbesondere Roma und/oder Fahrende, bekennen.²²⁰ Daher sollten gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildung und Einstellung von Personen zu fördern, die nationalen Minderheiten angehören und Minderheitensprachen sprechen (siehe Teil IV), insbesondere Roma und/oder Fahrende. In diesem Zusammenhang sollten die Behörden für solche Mediatoren Ausnahmen bei den Kriterien für die formale Bildung vorsehen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen fördern. Dies bedeutet auch, dass im Unterricht nationale Minderheitensprachen verwendet werden, was Kindern, die nationalen Minderheiten angehören, die Kommunikation erleichtert, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse in der Amtssprache verfügen. Außerdem haben diese eine Vorbildfunktion im Klassenzimmer und sind Teil einer umfassenderen Strategie zur Erhöhung der Anzahl der Lehrer und Schulleiter aus nationalen Minderheiten.

83. Für Schüler und Studierende aus nationalen Minderheiten mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Anwesenheit von Lehrkräften, die angemessen ausgebildet sind und Minderheitensprachen sprechen, für ihre Bildungsergebnisse von wesentlicher Bedeutung. Nach dem Rahmenübereinkommen sind die Staaten daher verpflichtet, Unterricht in Minderheitensprachen anzubieten, um den Bedürfnissen dieser Schüler und Studenten gerecht zu werden.²²¹

8. Erlernen der Amtssprache(n)

84. Das Erlernen der Amtssprache(n) neben dem Unterricht in Minderheitensprachen ist ein Schlüsselement, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung oder Hochschulbildung erhalten und wirksam am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.²²² Zu diesem Zweck müssen die Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten,

216. Vierte Stellungnahme zum Kosovo*.

217. Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze].

218. Vierte Stellungnahme zur Slowakischen Republik; Vierte Stellungnahme zu Serbien.

219. Vierte Stellungnahme zu Polen; Vierte Stellungnahme zu Lettland.

220. Dritte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Dritte Stellungnahme zu Ungarn; Vierte Stellungnahme zu Österreich.

221. Vierte Stellungnahme zu Lettland; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

222. Dritte Stellungnahme zu Georgien.

Zugang zu den beiden Rechten haben, da diese unter anderem eine wirksame Teilhabe an allen Lebensbereichen der Gesellschaft ermöglichen. Die Lehrkräfte müssen daher in multilingualem oder plurilingualem Unterricht angemessen geschult werden, da sich dieser unmittelbar auf die Entwicklung interkultureller Kompetenzen und der demokratischen Kultur auswirkt.²²³

85. In Staaten mit mehr als einer Amtssprache oder in Fällen, in denen eine andere Sprache als die Amtssprache gemeinhin verwendet wird (als Sprache der „interethnischen Kommunikation“) ²²⁴, sollten die Schulen angemessen ausgestattet sein, um einen Unterricht anzubieten, der systematisch den Erwerb solcher Sprachkompetenzen gewährleistet. Wenn Organisationen der Zivilgesellschaft einen Bildungsauftrag erhalten, sollten sie auch über die erforderlichen Mittel verfügen.²²⁵ Zu diesem Zweck müssen in solchen Situationen gezielte plurilinguale oder multilinguale Unterrichtsmethoden entwickelt werden, die an das bestehende Bildungssystem und die Bedürfnisse und Interessen von Angehörigen nationaler Minderheiten angepasst sind.²²⁶ Die bisherige Politik zur Verwendung dieser Sprachen sollte, selbst wenn sie auferlegt wurde, nicht dazu führen, dass Personen, die in diesen Sprachen kommunizieren oder für die diese Sprache ihre Erstsprache ist, daran gehindert werden, sie zu gebrauchen.²²⁷

86. Prüfungen in der/den Amtssprache(n) sind eine übliche Voraussetzung für den Abschluss der Pflichtschulausbildung. Dies macht es umso wichtiger, dass Schüler mit einer Minderheitensprache als Erstsprache die Möglichkeit erhalten, angemessene Kenntnisse in der Amtssprache zu erwerben, und in einer Weise geprüft werden, die der Tatsache Rechnung trägt, dass diese Sprache ihre Zweitsprache ist, damit sie bei diesen Prüfungen die gleichen Erfolgchancen haben, und nicht dadurch benachteiligt werden, dass ihre Erstsprache eine Minderheitensprache ist.²²⁸ Darüber hinaus kann die Angst vor möglichen negativen Ergebnissen bei Schülern, die nationalen Minderheiten angehören, abschreckend sein und zu einer rückgängigen Nachfrage nach Unterricht in Minderheitensprachen führen.²²⁹ Der Beratende Ausschuss hat daher die Staaten aufgefordert, diese Situation sorgfältig zu beobachten und die Lehrmethoden und Prüfungen basierend auf den Ergebnissen und den Rückmeldungen anzupassen.²³⁰

223. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

224. Fünfte Stellungnahme zur Republik Moldau.

225. Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau.

226. Dritte Stellungnahme zu Georgien; Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau.

227. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

228. Vierte Stellungnahme zu Litauen.

229. Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

230. Vierte Stellungnahme zur Ukraine; Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

Teil IV

Bildung und Minderheitensprachen

87. In Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens ist das Recht verankert, die eigene Minderheitensprache zu erlernen. Dieses Recht ist im Rahmen des Schulunterrichts zu verstehen und geht über die Praxis im privaten Bereich jedes Einzelnen hinaus, damit die Sprache im öffentlichen Raum wie den Medien oder der öffentlichen Verwaltung verwendet werden kann, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.²³¹ Sprache ist untrennbar mit der individuellen und kollektiven Identität verbunden und unbestreitbar ein Schlüsselement dieser Identität. Während das Rahmenübereinkommen die Rechte des Einzelnen schützt, haben sprachliche Rechte eine klare kollektive Dimension, und das Recht auf die eigene Minderheitensprache kann in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden (Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens). Sprache dient der Kommunikation und Kommunikation erfordert Interaktion zwischen Personen. Das Erlernen der Minderheitensprache ist ein Schlüsselement für das Überleben nationaler Minderheiten und von zentraler Bedeutung für die Verhinderung einer unfreiwilligen Assimilierung (Artikel 5). Dies gilt umso mehr für indigene Völker, bei denen Sprache oft mit einer traditionellen Lebensweise verbunden ist. Darüber hinaus kann die Unterrichtung der Minderheitensprache dazu beitragen, ein gewisses Maß an Sprachgewandtheit und Lese- und Schreibfähigkeiten zu erhalten oder zu vermitteln, das es den Lernenden ermöglicht, die Sprache sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben zu verwenden und diese an die nächste Generation weiterzugeben, was gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Erhaltung der Sprache als wesentlichen Bestandteil der Identität von Minderheiten beiträgt.²³²

88. In Artikel 14 Absatz 2 ist das Recht verankert, dass „Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.“ Der übergeordnete Zweck dieser Bestimmung besteht darin, sicherzustellen, dass Personen, die sich zu nationalen Minderheiten bekennen, ihre Minderheitenidentität in vollem Umfang zum Ausdruck bringen und entwickeln können und diese durch den Erwerb von Sprachkenntnissen auch anerkannt wird. Dies umfasst auch angemessene Möglichkeiten für Schüler und Studierende von Minderheitensprachen, Transfer- und Übersetzungsfähigkeiten zu entwickeln. Der Unterricht in Minderheitensprachen kann je nach dem spezifischen Kontext der einzelnen Sprachen und Bildungssysteme sowie den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen jeder nationalen Minderheit in unterschiedlicher Form erfolgen. Dies geschieht unter bestimmten Bedingungen und „ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird“ (Artikel 14 Absatz 3).

1. Rechtsrahmen und Bedingungen für den Unterricht in Minderheitensprachen

89. Das Erlernen einer Minderheitensprache ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 ein Recht, und die Behörden sind daher verpflichtet, einen klaren Rechtsrahmen zu erlassen, der sicherstellt, dass der Unterricht in einer Minderheitensprache tatsächlich verfügbar ist und bleibt,²³³ sowie alle Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang zu diesem Unterricht behindern.²³⁴ Um einen angemessenen Unterricht in Minderheitensprachen anbieten zu können, muss der unterschiedliche soziale, politische und historische Kontext berücksichtigt werden, um den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen verschiedener nationaler Minderheiten gerecht zu werden. Forderungen nach Unterricht in Minderheitensprachen sollte in angemessener Weise entsprochen werden. Sollten diese abgelehnt werden, sollte es das Recht auf Rechtsbehelf geben.²³⁵ Die Verweigerung eines solchen Unterrichts kann beispielsweise nicht unter dem Vorwand des Mangels an qualifizierten Lehrern, die Minderheitensprachen unterrichten könnten, gerechtfertigt werden.²³⁶ Von den Behörden wird erwartet, dass sie regelmäßig die Nachfrage und die Frage prüfen, wie ein hochwertiger Unterricht in Minderheitensprachen sichergestellt werden kann, der dieses in Artikel 14 Absatz 1 verankerte Recht garantiert, unter anderem durch eine angemessene Ausbildung von Lehrkräften und die Bereitstellung hochwertiger Lehr- und Lernmaterialien.

231. Siehe auch Artikel 9 und 10 des Rahmenübereinkommens.

232. Vierte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zu Estland; Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik.

233. Zweite Stellungnahme zur Schweiz.

234. Vierte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

235. Dritte Stellungnahme zur Ukraine; Fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zur Slowakei; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 69.

236. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

90. Als Leitprinzip gilt, dass die Staaten Vertreter von Minderheiten aktiv in die Gestaltung, Anwendung und Bewertung von Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 14 einbeziehen müssen. Dazu gehören auch umfassendere Bildungsreformen oder Dezentalisierungsmaßnahmen, die sich häufig auf die Neuorganisation der angebotenen Dienstleistungen (einschließlich der Verfügbarkeit von Lehrkräften usw.) auswirken.²³⁷ Die Vertragsstaaten müssen auch die finanziellen Mittel für die Umsetzung der verabschiedeten Rechtsvorschriften auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereitstellen. Haushaltskürzungen wirken sich oft unverhältnismäßig stark auf den Unterricht in Minderheitensprachen²³⁸ aus und können sogar zu Zusammenlegungen mit anderen Schulen oder zur Schließung von Schulen für Minderheitensprachen führen. Sollte die Schließung oder Zusammenlegung von Schulen die einzige Möglichkeit sein, fordert der Beratende Ausschuss die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass solche Zusammenlegungen keine Gefahr für den Schutz und die Förderung der Minderheitenidentität²³⁹ und der betreffenden Minderheitensprache(n)²⁴⁰ darstellen. In solchen Fällen fordert er auch, Maßnahmen zu ergreifen, z. B. dafür zu sorgen, dass Schüler, die Minderheiten angehören, keine weiten Entfernungen zurücklegen müssen und/oder ihnen aufgrund der Zusammenlegung keine zusätzlichen Kosten entstehen.²⁴¹ Die Qualität der Bildung muss gewährleistet werden.²⁴²

91. Darüber hinaus sollte bei der Prüfung der Nachfrage nach Unterricht in Minderheitensprachen oder Fragen zum Zugang dazu, der Grundsatz des freien Bekenntnisses gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens strikt eingehalten werden.²⁴³ Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass in einigen Staaten implizite oder explizite Hierarchien in der Gesellschaft, die häufig auf ungleichen Machtverhältnissen zwischen verschiedenen Sprachengruppen²⁴⁴ beruhen, dazu geführt haben, dass einige Angehörige nationaler Minderheiten infolge einer solchen Bekenntnisses potenzielle Ausgrenzung oder Stigmatisierung befürchten, wodurch das Recht auf freies Bekenntnis gefährdet wird. Dies kann sich auf die Nachfrage nach Unterricht in Minderheitensprachen auswirken.²⁴⁵ Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die öffentliche Stereotypisierung bestimmter Minderheiten anzugehen und zu verhindern sowie Diskriminierungsmuster zu durchbrechen, die Angehörige nationaler Minderheiten daran hindern, sich öffentlich zu diesen zu bekennen (siehe auch Teil II).

92. Daher müssen die Schulen in der Lage sein, das Recht auf Erlernen einer Minderheitensprache durchzusetzen, indem sie beispielsweise Eltern oder andere Betreuungspersonen über die Möglichkeit des Unterrichts in einer Minderheitensprache informieren oder die Behörden um Unterstützung ersuchen, um einen solchen Unterricht anbieten zu können. Da das Bekenntnis nicht immer die Beherrschung der Minderheitensprache impliziert, ist ein flexibler Ansatz bei der Gestaltung des Unterrichts in Minderheitensprachen erforderlich, um sich an den jeweiligen spezifischen Kontext anzupassen und das Recht auf Erlernen der Minderheitensprache zu gewährleisten.²⁴⁶ Schließlich sollte der Unterricht in Minderheitensprachen auch allen Kindern zugänglich sein, einschließlich denjenigen, die einer Mehrheitsgemeinschaft angehören.

93. Das Rahmenübereinkommen schreibt vor, dass einige Bedingungen für den Unterricht einer Minderheitensprache erfüllt sein müssen. Der Unterricht soll in „Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden“, angeboten werden (Artikel 14, Absatz 2). Das Kriterium der traditionellen Ansiedlung gilt hierbei unabhängig von der Anzahl der Angehörigen nationaler Minderheiten und für zahlenmäßig kleinere Minderheiten oder geografisch verstreute Minderheiten, für die gezielte Lösungen erforderlich sind, um die Sprache zu erhalten oder in einigen Fällen wiederzubeleben.²⁴⁷ Für die traditionelle Präsenz der jeweiligen Minderheit sind daher angepasste Lösungen erforderlich, die an den spezifischen Kontext angepasst sind. Die traditionelle Präsenz wird in den Staaten häufig in Frage gestellt, und der Beratende Ausschuss fordert einen nicht willkürlichen, inklusiven und rechteorientierten Ansatz bei der Ermittlung der traditionellen Präsenz.²⁴⁸ Vor dem Hintergrund der aktuellen sozialen Entwicklungen, die zu Veränderungen im Bevölkerungsgefüge führen - der Migration zwischen den Ländern bis hin zur demografischen Abwanderung in die Stadtzentren innerhalb eines Landes - ist daher ein flexibler Ansatz

237. Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau; Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Fünfte Stellungnahme zu Estland; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 74.

238. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden.

239. Erste Stellungnahme zu Österreich; Vierte Stellungnahme zur Slowakei.

240. Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

241. Vierte Stellungnahme zu Litauen; Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau.

242. Vierte Stellungnahme zur Ukraine.

243. Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Zweite Stellungnahme zur Ukraine.

244. Zweite Stellungnahme zu Georgien; Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Absatz 8; Thematischer Kommentar Nr. 4, Ziffer 43.

245. Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien.

246. Fünfte Stellungnahme zu Kroatien.

247. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

248. Dritte Stellungnahme zu Österreich.

bei der Auslegung dieser Bestimmung erforderlich,²⁴⁹ da eine strenge Auslegung das Recht auf Unterricht in Minderheitensprachen beeinträchtigen könnte. Daher sind auch Anstrengungen zu unternehmen, um der Nachfrage von Angehörigen dieser Minderheiten außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete gerecht zu werden.²⁵⁰

94. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die „beträchtliche Zahl“,²⁵¹ die nach Auffassung des Beratenden Ausschusses unter Beachtung historischer Faktoren und der Genauigkeit der erhobenen Daten im Hinblick auf die spezifischen Gegebenheiten auszulegen ist.²⁵² In seiner Überwachungsarbeit stellte der Beratende Ausschuss fest, dass in den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Mindestschwellen festgelegt wurden, die erreicht werden müssen, um den Unterricht in Minderheitensprachen anzubieten. Diese Schwellenwerte hängen häufig mit dem Anteil der nationalen Minderheit an der Bevölkerung in einer bestimmten Verwaltungseinheit, oft auf Gemeindeebene, zusammen.²⁵³ Soweit vorhanden, sollten sie kein unüberwindbares Hindernis für den Zugang zu Unterricht in Minderheitensprachen darstellen. Personen, die zahlenmäßig kleineren Minderheiten angehören, können von den Schwellenwerten besonders betroffen sein, da das Überleben ihrer Sprache auf dem Spiel stehen könnte. Die Abschaffung der Schwellenwerte ist wohl der beste Weg, um den Zugang zu gewährleisten, und der Beratende Ausschuss hat es als bewährte Praxis erachtet, den Unterricht in Minderheitensprachen unabhängig von der Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten anzubieten.²⁵⁴ Da, wo es Schwellenwerte gibt, hat der Beratende Ausschuss gefordert, diese zu senken, wenn sie als zu hoch oder sogar offensichtlich unüberwindbar eingestuft wurden, z. B. wenn keine nationale Minderheit sie erreichen kann und daher der Unterricht in Minderheitensprachen nur eine theoretische Möglichkeit ist.²⁵⁵ Ein übermäßig strikter und unflexibler Ansatz bei der Anwendung von Schwellenwerten sollte vermieden werden.²⁵⁶ Daher ist eine regelmäßige Bewertung und Anpassung an neue Gegebenheiten erforderlich, um den Unterricht in Minderheitensprachen zu gewährleisten.

95. Beim Unterricht in Minderheitensprachen sollte die „ausreichende Nachfrage“ das Hauptkriterium der Behörden sein. Auch wenn hier vorausgesetzt wird, dass Angehörige der Minderheiten selbst aktiv werden, können die Behörden nicht passiv bleiben. Vielmehr spielen sie eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Nachfrage nach Minderheitensprachen zu fördern; sie sind dazu sogar verpflichtet. Sie haben einerseits die Aufgabe, das Bewusstsein für die Möglichkeit und das im Rahmenübereinkommen verankerte Recht, eine Minderheitensprache zu erlernen oder darin unterrichtet zu werden, zu stärken²⁵⁷ und andererseits die Aufgaben, die Nachfrage nach Unterricht in Minderheitensprachen rechtzeitig vor Beginn jedes Schuljahres regelmäßig zu prüfen, um den Bedarf zu ermitteln und die entsprechenden Möglichkeiten vorzusehen.²⁵⁸ Es muss auch geprüft werden, ob der Zugang zum Unterricht in Minderheitensprachen im Laufe der Zeit stabil bleibt.

96. Schüler und Studenten sowie ihre Eltern sollten sich ihres Rechts auf Unterricht in Minderheitensprachen bewusst sein und ermutigt werden, dieses wahrzunehmen,²⁵⁹ und sie sollten auf die Vorteile eines solchen Unterrichts aufmerksam gemacht werden.²⁶⁰ Es können Standardverfahren eingeführt werden, um so viele wie möglich systematisch zu erreichen.²⁶¹ Dennoch ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Sensibilisierungsmaßnahmen nicht nur für Angehörige nationaler Minderheiten, sondern auch für die breite Bevölkerung ergriffen werden sollten, damit Kinder und Eltern frei entscheiden können, ob sie Unterricht in Minderheitensprachen wünschen.

97. In einigen Staaten ist eine Mindestzahl von Schülern pro Klasse oder Schule erforderlich, um Unterricht in Minderheitensprachen anbieten zu können.²⁶² Der Beratende Ausschuss hat Fälle begrüßt, in denen Klassen eingerichtet wurden, obwohl die Zahl der Schüler unter der offiziell festgelegten Zahl für die Einrichtung solcher Klassen lag. In einigen Staaten lag die Mindestzahl bei einem Schüler, um einen solchen Unterricht zu

249. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zu Norwegen; Fünfte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zu Österreich; Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zur Schweiz; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

250. Vierte Stellungnahme zu Spanien; Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden; Vierte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Vierte Stellungnahme zu Dänemark; Fünfte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

251. Siehe auch den Thematischen Kommentar Nr. 4 des beratenden Ausschusses, 2016, Teil III, Nummer 34, und Teil VII, Ziffer 79.

252. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

253. Fünfte Stellungnahme zu Albanien; Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

254. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

255. Fünfte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

256. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 57; Dritte Stellungnahme zur Slowakischen Republik; Vierte Stellungnahme zu Albanien.

257. Dritte Stellungnahme zur Russischen Föderation; Dritte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Dritte und vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

258. Dritte Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

259. Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan.

260. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

261. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien.

262. Erste Stellungnahme zu Nordmazedonien; Erste Stellungnahme zu Deutschland; Dritte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

beantragen. In solchen Fällen muss der betreffende Staat sicherstellen, dass andere notwendige Bedingungen, einschließlich der Verfügbarkeit von Lehrkräften, gegeben sind, damit der Unterricht in Minderheitensprachen keine theoretische Möglichkeit bleibt.²⁶³

98. In Artikel 14 Absatz 2 ist ferner festgelegt, dass die Vertragsstaaten, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, bestrebt sind, „so weit wie möglich“ den Unterricht von oder in Minderheitensprachen sicherzustellen. Laut dem Erläuternden Bericht bedeutet dies, dass ein solcher Unterricht von den verfügbaren Mitteln des betreffenden Staates abhängt.²⁶⁴ Darüber hinaus müssen sich die Staaten um „angemessene Möglichkeiten“ für den Unterricht in Minderheitensprachen bemühen. Diese Formulierung bezieht sich sowohl auf die Möglichkeit, die Minderheitensprache zu erlernen als auch in ihr unterrichtet zu werden. Bei der Beurteilung, ob „angemessene Möglichkeiten“ gegeben wurden, berücksichtigt der Beratende Ausschuss die besonderen Umstände des Staates und hält eine enge und restriktive Auslegung dieses Kriteriums für unangemessen. Dies war der Fall, wenn Staaten versuchten, den mangelnden Unterricht in Minderheitensprachen oder die Ersetzung des Unterrichts in Minderheitensprachen durch Unterricht von Minderheitensprachen zu rechtfertigen, oder wenn keine ausreichende Anzahl von Unterrichtsstunden in der Sprache – oder eine Verringerung der Stundenzahl – stattfand.²⁶⁵ Eine Verringerung des bestehenden Schutzstandards, im Widerspruch zu den Bedürfnissen und Interessen von Angehörigen der betreffenden Minderheit oder ohne Konsultation dieser Personen, entspricht nicht dem Geist des Rahmenübereinkommens. Der Beratende Ausschuss hat ferner festgestellt, dass die Vertragsstaaten dafür verantwortlich sind, den Schulen spezifische Leitlinien für die Einrichtung von Klassen in Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, um sicherzugehen, dass das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre eigene Sprache zu erlernen, allen gleichermaßen gewährleistet wird.²⁶⁶

2. Organisation des Unterrichts in Minderheitensprachen (Artikel 14)

99. Artikel 14 Absatz 2 legt die Bedingungen für den Unterricht in Minderheitensprachen fest und erstreckt sich auf den Unterricht von und in Minderheitensprachen. Der Beratende Ausschuss hat diese beiden Möglichkeiten stets so ausgelegt, dass sie sich nicht gegenseitig ausschließen.²⁶⁷ Der Unterricht in Minderheitensprachen kann je nach dem spezifischen Kontext der einzelnen Sprachen und den Bildungssystemen sowie den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten unterschiedliche Formen annehmen. Dazu können der Unterricht von Minderheitensprachen als Fach, der Unterricht in Minderheitensprachen oder die Verwendung verschiedener zweisprachiger und mehrsprachiger Strategien gehören, in die die Gesamtbevölkerung eines Staates oder eines Teils eines Staates einbezogen wird.²⁶⁸ Obwohl Angehörige nationaler Minderheiten häufig das Modell bevorzugen, bei dem die Minderheitensprache als Unterrichtsmedium verwendet wird (Unterricht in der Minderheitensprache), sind nach wie vor alle Modelle gültig und können in unterschiedlichen spezifischen Kontexten verwendet werden, da es keine Einheitslösung für alle Szenarien gibt (siehe auch Abschnitt 2.1).

100. Die Vertragsstaaten erkennen die Autonomie der Schulen im Bildungsbereich an. In diesem Sinne sollte unabhängig von der spezifischen Form oder dem Unterrichtsmodell für Minderheitensprachen an bestimmten Schulen ein partizipativer Ansatz in allen Aspekten der Organisation des Unterrichts in Minderheitensprachen durchgängig berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die ethnische und sprachliche Vielfalt von Schülern und Studierenden auch in den Entscheidungsstrukturen zum Ausdruck kommt,²⁶⁹ um zu gewährleisten, dass die oben genannte kontextspezifische Besonderheit angemessen berücksichtigt wird und die Bedürfnisse und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten geachtet werden. Diese Aspekte sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass bei der Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Unterricht von und in Minderheitensprachen, einschließlich der Lehrpläne, dem Bildungsbedarf der Angehörigen nationaler Minderheiten²⁷⁰ und den Kernzielen des Unterrichts in Minderheitensprachen²⁷¹ genauestens Rechnung getragen wird. Letztere sind besonders wichtig, wenn die Minderheitensprache ein geringes Prestige hat.

101. Der Unterricht von Minderheitensprachen als Wahlfach ausgehend von der Nachfrage der Eltern ermutigt Schüler aus Minderheiten nicht immer in ausreichendem Maße dazu, ihre Minderheitensprache neben der Schule zu erlernen. Dies dürfte sich negativ auf ihre Fähigkeit und Motivation auswirken, diese Sprache als

263. Fünfte Stellungnahme zu Schweden.

264. Erläuternder Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn. 75.

265. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

266. Zweite Stellungnahme zu Lettland.

267. Erste Stellungnahme zu Schweden; Erste Stellungnahme zu Norwegen.

268. Dritte Stellungnahme zu den Niederlanden; Dritte Stellungnahme zur Schweiz.

269. Erste Stellungnahme zum Kosovo*.

270. Fünfte Stellungnahme zu Italien.

271. Zweite Stellungnahme zu Armenien.

Kernelement ihrer Minderheitenidentität zu bewahren.²⁷² In einigen Fällen könnte es in der Praxis dazu führen, wenn die Minderheitensprache ein Wahlfach ist, dass Schüler, die Minderheiten angehören, sich zwischen ihrer Erstsprache oder Fremdsprache oder beispielsweise dem Religionsunterricht entscheiden müssen,²⁷³ wodurch der Zugang zu dem in Artikel 14 Absatz 1 verankerten Recht erschwert wird.

102. In mehreren Vertragsstaaten haben „Sonntagsschulen“ dazu beigetragen, den Unterricht in Minderheitensprachen zu ergänzen, insbesondere für zahlenmäßig kleinere nationale Minderheiten, die ihre Sprache als eine Facette ihrer Kultur bewahren und weiterentwickeln möchten und in Fällen, in denen eine Neubelebung der Sprache erforderlich ist. Der Beratende Ausschuss forderte zwar eine angemessene finanzielle Unterstützung für diese Art von „Schulen“, bestand jedoch darauf, dass sie als Ergänzung zu anderen Formen der formalen Bildung dienen, die weiterhin die Hauptrolle beim Unterricht in Minderheitensprachen übernehmen sollte.²⁷⁴ Der Beratende Ausschuss hat argumentiert, dass es sich bewährt hat, das Recht auf Erlernen einer Minderheitensprache zu gewährleisten, indem Minderheitensprachen in das öffentliche Schulsystem und in den Pflichtteil des Lehrplans aufgenommen werden.²⁷⁵ Dies gilt auch für die Sprachen, die von zahlenmäßig kleineren Minderheiten gesprochen werden, da ihr Vorhandensein und das Erlernen ihrer Sprache ihre Sichtbarkeit und ihr Ansehen erhöhen würde.²⁷⁶

103. Die Kontinuität des Unterrichts in Minderheitensprachen muss von der Vorschule bis zur Hochschul-, Berufs- und Erwachsenenbildung gewährleistet sein, wenn die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.²⁷⁷ Der Unterricht in Minderheitensprachen muss gewährleisten, dass die Kenntnis der Minderheitensprache angemessen entwickelt wird und einen Mehrwert für ihre Sprecher darstellt.²⁷⁸ Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass insbesondere in der Vorschule und Sekundarschule Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen, da sie die Attraktivität des Unterrichts in Minderheitensprachen sowohl für Eltern als auch für Schüler verringern.²⁷⁹ Er betonte, dass die Vorschule als erste Stufe der regulären Bildung eine äußerst wichtige Phase für das Erlernen einer Minderheitensprache ist, insbesondere wenn diese Sprache nicht die Hauptsprache in der Familie ist.²⁸⁰ Er hält es für eine bewährte Praxis, Überwachungsmaßnahmen einzuführen, um festzustellen, wo es eine geringe Zahl von Schülern mit Minderheitensprachen geben könnte und Probleme zu antizipieren und zu beheben, bevor diese auftreten.²⁸¹ Es ist wichtig, die Kontinuität und Sicherheit dieses Angebots zu gewährleisten.²⁸²

104. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden rief der Beratende Ausschuss dazu auf, besonders darauf zu achten, dass sich diese nicht negativ auf den Gebrauch der Minderheitensprachen und den kontinuierlichen Zugang zum Unterricht in Minderheitensprachen auswirken.²⁸³ Gemäß Artikel 16 des Rahmenübereinkommens sollten die Staaten „von Maßnahmen absehen, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben“. Die Konsultation der betroffenen Gemeinschaften ist daher bei Zusammenschlüssen von größter Bedeutung, darunter auch der Angehörigen nationaler Minderheiten.²⁸⁴ Dies ist auch in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt.²⁸⁵

2.1. Vorteile zwei- und mehrsprachiger Bildungsmodelle

105. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass zwei- und mehrsprachige Bildungsmodelle eine Möglichkeit sein können, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Erlernen von Amts- und Minderheitensprachen

272. Zweite Stellungnahme zu Serbien; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

273. Dritte Stellungnahme zu Bulgarien.

274. Fünfte Stellungnahme zu Estland.

275. Erste Stellungnahme zu Litauen; Vierte Stellungnahme zu Schweden; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

276. Fünfte Stellungnahme zu Finnland; Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik.

277. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Vierte Stellungnahme zu Lettland; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 75.

278. Vierte Stellungnahme zur Schweiz; Fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland; Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

279. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 75.

280. Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik.

281. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden.

282. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 75.

283. Vierte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich; Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau.

284. Zweite Stellungnahme zu Montenegro; Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 91.

285. Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122), 1. September 1988, 46 Ratifizierungen, Artikel 5 über den Schutz der Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften: „Bei Änderungen der Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften sind die betroffenen Gebietskörperschaften vorher anzuhören, gegebenenfalls im Wege einer Volksabstimmung, sofern es gesetzlich zulässig ist.“ Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

zu finden²⁸⁶ und somit die Vereinbarkeit sowohl mit Artikel 14 Absatz 1 über das Recht auf Erlernen einer Minderheitensprache als auch mit Artikel 14 Absatz 3 über die Gewährleistung dieses Rechts garantiert ist, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache berührt würde. Kinder, die sowohl einer Minderheit als auch der Mehrheit angehören, profitieren von zwei- und mehrsprachigen Bildungsmodellen, die allen offen stehen sollten.²⁸⁷ Diese Modelle können auch Kindern gerecht werden, die zweisprachig oder in ethnisch vielfältigen Familien aufwachsen und die gesellschaftliche Integration auf der Grundlage der Akzeptanz der Vielfalt als wesentlichen und geschätzten Bestandteil der Gesellschaft unterstützen (Artikel 6).²⁸⁸ Der Beratende Ausschuss würdigte Beispiele, bei denen diese Modelle in bestimmten Gebieten auf alle Kinder, unabhängig von der Größe der betroffenen Minderheit, angewandt wurden.²⁸⁹ Darüber hinaus hat das Ministerkomitee die Bedeutung und den Mehrwert der mehrsprachigen und interkulturellen Bildung für die „persönliche und berufliche Entwicklung, Gleichberechtigung, gesellschaftliche Integration, Ausübung der Menschenrechte und Teilhabe an der demokratischen Kultur“ hervorgehoben.²⁹⁰

106. Vielleicht bestehen Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Modelle auf den Erhalt von Minderheitensprachen. Die Vertragsstaaten sollten daher die Ergebnisse solcher Modelle regelmäßig prüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht dazu führen, dass sich in der Praxis die Kenntnis der Minderheitensprache verringert.²⁹¹ Um diese Ängste zu zerstreuen, hat der Beratende Ausschuss bei zahlreichen Gelegenheiten auf die verschiedenen Vorteile dieser Modelle hingewiesen, z.B. mehr akademische Leistung, besseres Erlernen von Zweitsprachen auf einem höheren Niveau²⁹² sowie die Bewahrung der Minderheitensprache, des kulturellen Erbes und der Identität.²⁹³ Bildung in mehreren Sprachen kann daher starke funktionelle, kognitive und emotionale Vorteile bieten. Sie trägt zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, der persönlichen Entfaltung, der aktiven Bürgerschaft, des interkulturellen Verständnisses und der sozialen Inklusion bei (siehe auch Teile II und III).²⁹⁴ Untersuchungen zeigen, dass die Zeit, die für die Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz und anderer Kompetenzen in einer Minderheitensprache aufgewendet wird, die Entwicklung derselben Fähigkeiten in einer Mehrheitssprache nicht beeinträchtigt.²⁹⁵

107. Diese Bildungsformen können auch dazu beitragen, das Scham- und Schuldgefühl zu verringern, die Minderheitenidentität offen zu äußern und so das freie Bekenntnis gemäß Artikel 3 zu fördern.²⁹⁶ Der Beratende Ausschuss hat betont, dass die Kenntnis der Minderheitensprache als anerkannte Kompetenz betrachtet werden sollte, um Schüler und Eltern aus Minderheiten dazu zu ermutigen, diese Sprache zu erlernen.²⁹⁷ Ferner wies er darauf hin, dass ein zweisprachiger Unterricht, der das Erlernen von Minderheiten- und anderen Sprachen gewährleistet, auch eine angemessene Antwort auf den Bildungsbedarf von Personen sein kann, die zahlenmäßig kleineren Minderheiten angehören.²⁹⁸

108. Der Gebrauch der Minderheitensprachen als Unterrichtssprache ist für viele Angehörige nationaler Minderheiten häufig das bevorzugte Modell, wenn es um den Unterricht der Minderheitensprachen geht. Da ihre Bedürfnisse und Interessen im Mittelpunkt des Rahmenübereinkommens stehen, sollte die Erhaltung solcher Modelle gewährleistet werden (siehe auch Teil II).²⁹⁹ Darüber hinaus kann das Eintauchen in eine Sprache ein besonders wichtiges Modell für Sprachen sein, die nur von wenigen Menschen gesprochen werden, um sie neu zu beleben.³⁰⁰ Der Beratende Ausschuss wies auch auf die positiven Vorteile für den Erhalt der Minderheitensprache hin, wenn Angehörige der Mehrheit von frühester Kindheit an dazu verpflichtet werden, eine Minderheitensprache zu erlernen.³⁰¹

286. Vierte Stellungnahme zur Ukraine.

287. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 72; Dritte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Vierte Stellungnahme zu Litauen; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

288. Dritte Stellungnahme zu Schweden; Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

289. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Dänemark.

290. Empfehlung [CM/Rec\(2022\)1](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bedeutung der plurilingualen und interkulturellen Bildung für die demokratische Kultur, Anhang, S. 11.

291. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden.

292. Zweite Stellungnahme zu Lettland; Vierte Stellungnahme zu Finnland; Vierte Stellungnahme zu Deutschland.

293. Zweite Stellungnahme zu Österreich; Zweite Stellungnahme zu Norwegen.

294. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

295. Europarat (2010), Die sprachliche und bildungspolitische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, S. 16; Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Nummer 20.

296. Vierte Stellungnahme zu Bulgarien.

297. Zweite Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zu Litauen.

298. Dritte Stellungnahme zu Polen.

299. Fünfte Stellungnahme zu Kroatien.

300. Fünfte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zu Armenien; Fünfte Stellungnahme zur Slowakischen Republik.

301. Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

2.2. Ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erlernen von Minderheiten- und Amtssprachen

109. Das Erlernen der Amtssprache ist ein Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten und ein legitimes Ziel, das von den Behörden gefördert werden sollte. In der Praxis bedeutet dies, dass Angehörige nationaler Minderheiten die Möglichkeit haben sollten, sowohl die Minderheitensprache als auch die Amtssprache(n) gleichzeitig zu erlernen. Um sicherzustellen, dass das Recht auf Unterricht in Minderheitensprachen angewendet wird, „ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache“ berührt wird, bedarf es eines ausgewogenen Ansatzes (Artikel 14 Absatz 3).³⁰² Die Behörden sind daher verpflichtet, bei der Annahme von Maßnahmen zur Förderung der Amtssprache und ihres Unterrichts, Angehörige nationaler Minderheiten wirksam zu konsultieren.³⁰³ Dadurch sollen mögliche negative Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts in Schulen, in denen Minderheitensprachen als Unterrichtsmittel verwendet werden, vermieden werden³⁰⁴ und es sollte sichergestellt werden, dass entsprechende Möglichkeiten bestehen, ausreichende Kenntnisse in der Minderheitensprache zu erwerben.

110. Da fehlende Kenntnisse der Amtssprache(n) die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten an der Gesellschaft einschränken können, müssen Schulen, die Minderheitensprachen als Unterrichtsmedium verwenden, dafür sorgen, dass die Kenntnis der Amtssprache verbessert wird (siehe auch Teil II und III).³⁰⁵ Daher ist es nach Auffassung des Beratenden Ausschusses notwendig, kontinuierlich zu prüfen, ob Schüler, die eine Minderheitensprache sprechen, ein Kompetenzniveau in der Amtssprache erwerben, das für eine uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft ausreichend ist³⁰⁶ und gleichzeitig Raum für die Entwicklung von Mehrfachidentitäten zu schaffen.³⁰⁷

111. Es ist wichtig, dass Kinder, die sich zu nationalen Minderheiten bekennen, ein mehrsprachiges Repertoire entwickeln, das ihrem sprachlichen Umfeld entspricht. In diesem Zusammenhang hat der Beratende Ausschuss betont, dass es zuweilen dringend notwendig sein kann, die Minderheitensprache zu fördern, um ihr Ansehen zu erhöhen³⁰⁸, um ihr Überleben in einem von der Mehrheitsprache dominierten Umfeld zu sichern oder ihre Wiederbelebung zu gewährleisten und so das aufgrund einer bewussten Assimilierungspolitik häufig verloren gegangene Erbe zurückzuerlangen. Es ist daher besonders wichtig, die Funktionalität einer Minderheitensprache in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens, wie etwa bei der Kommunikation mit Verwaltungsbehörden, sicherzustellen. Dies wiederum fördert die Nachfrage nach Minderheitensprachen³⁰⁹ und trägt insgesamt zum Erhalt der Minderheitenidentität bei.

3. Qualität des Unterrichts der Minderheitensprache und Ressourcen

112. Die Qualität des Unterrichts in Minderheitensprachen ist ein Schlüsselement, um sicherzustellen, dass dieser für Schüler und Eltern attraktiv ist. Die Vertragsstaaten sind daher verpflichtet, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 sicherzustellen, dass der Unterricht in Minderheitensprachen von guter Qualität ist und Schülern und Studierenden auf jeder Stufe ein angemessenes Bildungsniveau und ein ausreichend entwickeltes mehrsprachiges Repertoire, das dem sprachlichen Umfeld entspricht, im Einklang mit Artikel 14 Absätze 2 und 3 zur Verfügung steht. Der Beratende Ausschuss hob die Rolle hervor, die Schul- oder Bildungsbehörden bei der Überwachung der Qualität des Unterrichts in Minderheitensprachen (sowohl im Unterricht als auch in den Minderheitensprachen) spielen sollten, und forderte die Behörden auf, diese Einrichtungen angemessen zu unterstützen, damit sie ihre Aufgabe angemessen wahrnehmen können.³¹⁰

113. Der Beratende Ausschuss prüft daher mehrere Elemente als Voraussetzung für die Gewährleistung eines hochwertigen Unterrichts in einer Minderheitensprache: Verfügbarkeit qualifizierter Lehrkräfte und Lehrerausbildung; Zugang zu hochwertigen Lehrmaterialien, einschließlich Lehrbüchern, und angepasste Lehrmethoden und -methoden (siehe auch Teil II).³¹¹

302. Vierte Stellungnahme zur Republik Moldau; Vierte Stellungnahme zu Lettland; Fünfte Stellungnahme zu Estland.

303. Erste Stellungnahme zu Lettland.

304. Dritte Stellungnahme zu Litauen.

305. Dritte Stellungnahme zu Georgien; Vierte Stellungnahme zu Serbien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

306. Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

307. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 39.

308. Vierte Stellungnahme zur Russischen Föderation.

309. Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze], Vierte Stellungnahme zu Georgien.

310. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden.

311. Vierte Stellungnahme zur Ukraine; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

3.1. Lehrer, die Unterricht von und in Minderheitensprachen erteilen

114. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für Minderheitensprachen sowie die Einstellung und die Beschäftigung von Lehrkräften, die nationalen Minderheiten angehören und/oder Minderheitensprachen sprechen, sollte gefördert werden, damit qualifizierte Lehrkräfte für den Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen zur Verfügung stehen.³¹² Um Lehrkräfte angemessen auszubilden, sollten Hochschulelehrgänge, Studienprogramme und Forschungsarbeiten – gegebenenfalls auch in Minderheitensprachen – zur Verfügung gestellt und angemessen unterstützt werden.³¹³ Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass genügend Lehrkräfte ausgebildet werden, um die Nachfrage nach Minderheitensprachen auf allen Bildungsstufen, auch in der Vorschule, sowohl in den Gebieten, die traditionell von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden als auch außerhalb derselben³¹⁴ sowie nach anderen Fächern zu befriedigen, die nach dem jeweiligen Bildungssystem in einer Minderheitensprache angeboten werden müssen.

115. Der Mangel an Lehrkräften im Allgemeinen und an Lehrkräften für Minderheitensprachen im Besonderen stellt eine wiederkehrende Herausforderung für die Vertragsstaaten dar. Der Beratende Ausschuss akzeptiert dies jedoch nicht als Grund, den Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen nicht anzubieten,³¹⁵ wenn keine positiven Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften ergriffen wurden. Stattdessen hat der Beratende Ausschuss die Vertragsstaaten wiederholt aufgefordert, Anreize zu schaffen, um den Lehrkräftemangel zu beheben.³¹⁶ Zu diesem Zweck können eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen werden, z. B. spezifische Stipendien³¹⁷, Gehaltsprämien und andere finanzielle Anreize,³¹⁸ auch bei der Entsendung von Lehrkräften in ländliche, abgelegene oder isolierte Gebiete.³¹⁹ Es könnten weitere langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um den Beruf attraktiver zu machen, wie z. B. eine verstärkte Ausschreibung von Stellen für Lehrer in Minderheitensprachen,³²⁰ die Umschulung von Muttersprachlern auf Pädagogik und, soweit möglich, die vorübergehende Einstellung von Lehrkräften aus anderen Staaten.³²¹ Zu den längerfristigen Maßnahmen könnte die Entwicklung der akademischen Hochschulbildung für nationale Minderheitensprachen und Lehrkräfte gehören.³²²

3.2. Lehr- und Lernmaterialien

116. Die Lehr- und Lernmaterialien sollten vorrangig an die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten angepasst sein. Mangelndes Unterrichtsmaterial in Minderheitensprachen wirkt sich negativ auf die Qualität des Bildungsangebots für Kinder von Minderheiten aus³²³ und beeinträchtigt zusätzlich das Interesse der Schüler, Studierenden und Eltern an Unterricht in einer Minderheitensprache.³²⁴

117. Der Beratende Ausschuss hat die Behörden aufgefordert, angemessene Ressourcen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien in Minderheitensprachen bereitzustellen. In einigen Fällen beteiligen sich Angehörige nationaler Minderheiten direkt an der Entwicklung solcher Materialien, und in solchen Fällen sollten ihnen eine angemessene Unterstützung sowie Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.³²⁵ Wenn solche Materialien aus der Amtssprache direkt übersetzt werden, insbesondere für den Unterricht in anderen Fächern als Literatur und Sprache, ist eine gute Übersetzung die Voraussetzung dafür, dass hochwertige Bildung für alle verfügbar ist und dass Schüler aus nationalen Minderheiten nicht benachteiligt werden (siehe auch Teil III).³²⁶ Der Beratende Ausschuss hat sich dafür eingesetzt, dass Lehr- und Lernmaterialien für den Unterricht in Minderheitensprachen kostenlos oder zumindest nicht teurer sind als Lehr- und Lernmaterialien für den Unterricht in Amtssprachen.³²⁷

118. Die Verwendung von Lehrmaterial aus anderen Staaten wirft Fragen hinsichtlich der Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem nationalen staatlichen Lehrplan auf, insbesondere im Fach Geschichte (siehe auch Teil II).³²⁸ Der

312. Erste Stellungnahme zu Georgien.

313. Dritte Stellungnahme zu Bulgarien.

314. Fünfte Stellungnahme zu Finnland; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland.

315. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

316. Fünfte Stellungnahme zu Ungarn; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

317. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

318. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

319. Fünfte Stellungnahme zur Republik Moldau.

320. Vierte Stellungnahme zu den Niederlanden.

321. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

322. Fünfte Stellungnahme zur Slowakei.

323. Vierte Stellungnahme zur Ukraine.

324. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 77.

325. Vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

326. Dritte und vierte Stellungnahme zu Georgien; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

327. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 77.

328. Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien [in Kürze].

Beratende Ausschuss hat betont, dass das Erlernen einer Minderheitensprache stets das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft und die Wahrnehmung von Minderheiten als festen Bestandteil der Gesellschaft, in der sie leben, fördern sollte. In diesem Sinne sind die Staaten dafür verantwortlich, in Absprache mit Angehörigen von Minderheiten, hochwertige Lehr- und Lernmaterialien zu erstellen und diese regelmäßig zu aktualisieren.³²⁹

3.3. Unterrichtsmethoden und -methodik

119. Der Unterricht in Minderheitensprachen erfordert angepasste Unterrichtsmethoden und -methodik, da Minderheitensprachen als erste, zweite oder weitere Sprache unterrichtet werden und auch als Unterrichtsmedium für verschiedene Fächer dienen können. In einigen Staaten werden Minderheitensprachen auch als Fremdsprache unterrichtet. Dies ist in der Regel der Fall, wenn auch nicht ausschließlich, wenn die spezifische Minderheitensprache³³⁰ auch Amtssprache in einem anderen Staat ist.³³¹ Diese Option kann zwar unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, unter anderen jedoch möglicherweise nicht, da sie nicht der Erhaltung der Sprache als lebendige Minderheitensprache dienlich wäre.³³² In jedem Fall sollten die Bildungsbehörden die Lehrmethoden an das Niveau der Sprachkompetenzen und Sprachrepertoires von Schülern und Studierenden, die Minderheiten angehören, anpassen. Dies gilt insbesondere für den aktuellen Kontext zur Wiederbesinnung auf Minderheitenidentitäten und der Wiederbelebung der Minderheitensprache.

120. Damit Schüler und Studierende aus Minderheiten ausreichende Kompetenzen in Minderheitensprachen entwickeln können, ist eine angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden in der Minderheitensprache erforderlich, auch in nicht traditionellen Siedlungsgebieten wie großen städtischen Zentren.³³³ Dies hängt vom spezifischen Kontext sowie den Bedürfnissen und dem Interesse der Angehörigen nationaler Minderheiten ab. Der Beratende Ausschuss hat daher gefordert, das Angebot dort, wo es sehr begrenzt ist, auszuweiten.³³⁴ Darüber hinaus hat er betont, dass Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsanteils in der Amtssprache sich nicht negativ auf die Qualität des Unterrichts in Minderheitensprachenschulen auswirken dürfen.³³⁵

121. Es sollte nicht die gleiche Methodik für den Unterricht in der Amtssprache für diejenigen verwendet werden, die sie als erste Sprache erlernen wie für den Unterricht für Schüler aus Minderheiten, die sie als zweite oder weitere Sprache erlernen,³³⁶ da diese anderen Bedürfnisse haben als diejenigen, die sie zu Hause als Erstsprache lernen. Der Ausgangspunkt ist daher unterschiedlich und dies sollte sich auch in den Lehrmethoden widerspiegeln. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen Minderheiten eng zusammenleben, da die Amtssprache dort möglicherweise nicht so weit verbreitet ist wie die Hauptkommunikationssprache im privaten und öffentlichen Leben. Darüber hinaus sollten Lehrkräfte über entsprechende Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um die Amtssprache als zweite oder weitere Sprache zu unterrichten.

122. Bezüglich der staatlichen Prüfungen hat der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass diese an Schüler aus nationalen Minderheiten angepasst werden müssen, damit sich die Sprachkenntnisse dieser Schüler angemessen widerspiegeln und sich nicht negativ auf ihre Zukunftschancen auswirken. Dies könnte bedeuten, dass Prüfungen in der Minderheitensprache abgehalten werden oder die Möglichkeit besteht, die Prüfungssprache zu wählen.³³⁷ Auch die Abschlussprüfungen in der Amtssprache müssen für diejenigen angepasst werden, die diese als Zweitsprache lernen.³³⁸ Daher ist eine sorgfältige Beobachtung der Leistung von Schülern aus nationalen Minderheiten bei staatlichen Prüfungen erforderlich, und die Ergebnisse sollten zur Anpassung der Lehr- und Prüfungsmethoden genutzt werden (siehe auch Teil II).

123. Dort, wo die Minderheitensprache als zweite oder weitere Sprache unterrichtet wird, wird den Schülern, die dieser Sprachminderheit angehören, aber aus bestimmten Gründen diese Sprache nicht regelmäßig zu Hause verwenden, die Möglichkeit angeboten, sie zu erlernen. Diese Möglichkeit gilt für Schüler mit Eltern, die unterschiedliche Erstsprachen sprechen, Schüler, die sich auf ihre Minderheitensprache besinnen, und Schüler, die aus anderen Ländern zurückkehren. Dieser Ansatz ermöglicht es auch Schülern, die sich nicht zu der Minderheit bekennen, die Minderheitensprache zu erlernen. Eine unzureichende Kenntnis der

329. Vierte Stellungnahme zur Schweiz; Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

330. Vierte Stellungnahme zu Polen; Fünfte Stellungnahme zu Österreich; Fünfte Stellungnahme zu Italien; Fünfte Stellungnahme zu Slowenien; Fünfte Stellungnahme zu Deutschland; Fünfte Stellungnahme zur Tschechischen Republik; Fünfte Stellungnahme zu Estland; Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

331. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

332. Fünfte Stellungnahme zu Slowenien.

333. Vierte Stellungnahme zu Schweden; Vierte Stellungnahme zu Bulgarien.

334. Vierte Stellungnahme zu Schweden; Vierte Stellungnahme zu Bulgarien; Vierte Stellungnahme zu Lettland.

335. Fünfte Stellungnahme zu Estland.

336. Zweite Stellungnahme zu Georgien; Vierte Stellungnahme zu Estland; Vierte Stellungnahme zur Slowakischen Republik.

337. Dritte Stellungnahme zur Ukraine; Dritte Stellungnahme zu Litauen.

338. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien.

Minderheitensprache darf nicht dazu führen, dass ihnen der Zugang zum Unterricht in Minderheitensprachen verwehrt wird.³³⁹ In diesem Zusammenhang müssen die Lehrmethoden und die Methodik auf Lernende mit sehr unterschiedlichen Kenntnissen der Minderheitensprache ausgerichtet sein.

124. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass es für das Erlernen von Sprachen äußerst vorteilhaft ist, wenn Kinder bereits in einem jungen Alter in einem spielerischen und nichtformalen Umfeld mit Amts- oder Minderheitensprachen in Kontakt kommen.³⁴⁰ Dies ist wichtig, um das Überleben oder in einigen Fällen die Wiederbelebung von Minderheitensprachen zu sichern, insbesondere derjenigen, die von Personen gesprochen werden, die zahlenmäßig kleineren nationalen Minderheiten oder indigenen Völkern angehören.

4. Wiederbelebung von Minderheitensprachen und Besinnung auf Minderheitenkultur und -identität (Artikel 5 und 14)

125. Der Beratende Ausschuss hat bekräftigt, dass dem Erlernen zahlenmäßig kleinerer Minderheitensprachen oder indigener Sprachen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss,³⁴¹ da sich die staatliche Assimilierungspolitik der Vergangenheit oft sehr negativ auf diese Sprachen auswirkte.³⁴² Ein seit langem bestehendes Machtungleichgewicht gegenüber den Amtssprachen sowie zusätzliche Hindernisse, einschließlich hoher Schwellen für den Zugang zu Minderheitensprachen und mangelnde Standardisierung, brachten einige dieser Sprachen in eine sehr schwierige Position. Der derzeitige Trend auch bei der jüngeren Generation, sich auf die Minderheitenidentität zu besinnen und die Sprachen kleinerer Minderheiten oder indigener Völker wiederzubeleben, führt verstärkt dazu, dass Abhilfemaßnahmen und eine angemessene Umsetzung der von den staatlichen Behörden im Rahmen des Rahmenübereinkommens eingegangenen internationalen Verpflichtungen gefördert werden.

126. In diesem Sinne haben die Vertragsstaaten die Pflicht und die Verantwortung, die Erhaltung kleiner, gefährdeter, indigener und nicht standardisierter Sprachen, die von Angehörigen nationaler Minderheiten gesprochen werden, zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind umfassende und gezielte Maßnahmen zur Wiederbelebung der Sprachen erforderlich. Diese sollten sich nicht ausschließlich auf den Unterricht der Minderheitensprache konzentrieren, sondern Teil eines umfassenderen Programms zur Neubelebung der Sprachen im Allgemeinen sein, einschließlich der Möglichkeit, Minderheitensprachen bei Kontakten mit öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 10 zu gebrauchen³⁴³ und sicherstellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur pflegen, entwickeln und ihre Identität im Sinne von Artikel 5 bewahren können. Solche Programme könnten daher Aktionspläne mit spezifischen Maßnahmen sein, die auch andere Bereiche wie Verwaltung und Kulturproduktionen betreffen.³⁴⁴ Es ist wichtig, die Umsetzung solcher Pläne und Maßnahmen zu überwachen und dabei die Angehörigen nationaler Minderheiten einzubeziehen, um zu prüfen, ob die Wiederbelebung gefährdeter Sprachen gelingt.³⁴⁵

127. In solchen Fällen bedarf es eines starken politischen Willens und Engagements, um den Mehrwert des Unterrichts in Minderheitensprachen positiv hervorzuheben und so zu fördern.³⁴⁶ Es können unterschiedliche Wiederbelebungsmaßnahmen im Bildungsbereich getroffen werden. Die Wiederbelebung kann beispielsweise durch sprachliche Immersion oder durch die Einrichtung separater Klassen erfolgen.³⁴⁷ Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass das Eintauchen in eine Minderheitensprache im Vorschulalter, z. B. durch Sprachnester, ein vielversprechender Weg zur Neubelebung zahlenmäßig kleinerer Sprachen ist.³⁴⁸ Mehrere Vertragsstaaten haben diese Methode bei kleineren Minderheitensprachen angewandt und dabei positive Ergebnisse erzielt.³⁴⁹ Auch Angehörige geografisch verstreuter Minderheiten sollten die Möglichkeit haben, in einer Minderheitensprache unterrichtet zu werden. Digitale Kurse können eine Möglichkeit sein, den Zugang zu diesem Recht zu gewährleisten.

339. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 69; Fünfte Stellungnahme zu Bulgarien; Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien; Fünfte Stellungnahme zu Schweden.

340. Vierte Stellungnahme zu Litauen; Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

341. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

342. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

343. Vierte Stellungnahme zu Norwegen.

344. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

345. Dritte Stellungnahme zu Deutschland; Vierte Stellungnahme zu Norwegen; Vierte Stellungnahme zu Kroatien; Fünfte Stellungnahme zum Vereinigten Königreich.

346. Fünfte Stellungnahme zu Deutschland.

347. Thematischer Kommentar Nr. 3 des Beratenden Ausschusses, Ziffer 69.

348. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

349. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

128. Angehörige zahlenmäßig kleinerer Minderheiten einschließlich denen, die auf Inseln oder in Gebirgsregionen leben, werden bei der Schließung ihrer Schulen mit weiteren Schwierigkeiten konfrontiert, da sie dann möglicherweise Schulen besuchen müssen, die keinen Minderheitensprachunterricht anbieten. Daher sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um sicherzustellen, dass ihr Recht auf Erlernen ihrer Minderheitensprache gewährleistet ist. In solchen Fällen hat der Beratende Ausschuss auf mögliche Sondermaßnahmen hingewiesen, die die Behörden – auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete – vorsehen könnten, wie z. B. die Einrichtung von Klassen in Minderheitensprachen, die Einstellung oder Ausbildung von ausgebildeten Lehrkräften für Minderheitensprachen und die Entwicklung geeigneter zweisprachiger und interkultureller Methoden in Schulen in Absprache mit den Angehörigen nationaler Minderheiten.³⁵⁰ In diesem Zusammenhang können niedrige Schwellenwerte oder Ausnahmen von den Schwellenwerten ein Signal für Flexibilität sein und die Einrichtung von Klassen in Minderheitensprachen erleichtern.

129. Darüber hinaus gibt es in den Vertragsstaaten weitere wertvolle Initiativen für den Unterricht der Sprachen einiger zahlenmäßig kleinerer Minderheiten oder indigener Völker.³⁵¹ In einigen Fällen, in denen die Lage der Minderheitensprache prekär ist, haben sich kleine Schritte wie die Organisation einiger wahlweiser Unterrichtsstunden pro Woche in einer Kultur und Sprache, die nicht die Unterrichtssprache in der Schule ist, auf Ersuchen der Eltern als wichtig für die Schüler erwiesen.³⁵² „Sonntagsschulen“ können dazu dienen, sie wiederzubeleben.³⁵³ Der Beratende Ausschuss hat die Behörden aufgefordert, diese entschlossen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass sie einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Raum für den Unterricht in Minderheitensprachen von zahlenmäßig kleineren nationalen Minderheiten bieten.³⁵⁴ Diese und andere informelle Formen des Unterrichts in Minderheitensprachen müssen jedoch Teil einer umfassenden Strategie zur Wiederbelebung der Sprache sein, wenn diese Prozesse erfolgreich sein und keine isolierten Maßnahmen bleiben sollen. Bei der Entwicklung der erforderlichen Standards für die Einrichtung von Klassen, in denen Minderheitensprachen unterrichtet werden, die von Angehörigen zahlenmäßig kleinerer Gruppen gesprochen werden, sollten praktische Überlegungen berücksichtigt werden, einschließlich der Notwendigkeit, Lehrkräfte zu finden und auszubilden.³⁵⁵ Daher ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, um sicherzustellen, dass Angehörige zahlenmäßig kleinerer Gemeinschaften ein Anrecht darauf haben, ihre Sprache zu erlernen.

130. Andere Maßnahmen der Vertragsstaaten zur Wiederbelebung zahlenmäßig kleinerer Sprachen, einschließlich indigener Sprachen, umfassen den Einsatz neuer Technologien wie z. B. Fernunterricht für Minderheitensprachen.³⁵⁶ Wenn diese Methoden allen Schülern einen gleichberechtigten Zugang gewährleisten, können sie von Vorteil sein, insbesondere für Schüler, die in abgelegenen Gebieten leben oder in denen keine „ausreichende Nachfrage“ gemäß Artikel 14 Absatz 2 besteht. Gleichzeitig kann Fernunterricht auch eine gute Möglichkeit sein, damit Schüler mit einer reisenden oder halbnomadischen Lebensweise, Zugang zum Unterricht in Minderheitensprachen erhalten können, wobei allerdings mögliche sozioökonomische Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sein können, berücksichtigt werden müssen (siehe auch Teil III).

131. Diese wertvollen Initiativen mit nachweislich positiven Ergebnissen, insbesondere in der Vorschule, sollten entsprechend institutionalisiert werden. Finanzierung und Infrastruktur sollten nachhaltig und nicht von projektbasierten Finanzierungen und von Eltern getragenen Initiativen abhängig sein.³⁵⁷ Dies gefährdet nicht nur ihre Planbarkeit³⁵⁸, sondern birgt auch die Gefahr, dass Eltern andere Bildungsformen wählen, um für ihre Kinder einen kontinuierlichen Lernprozess zu gewährleisten.³⁵⁹ Außerdem steht dies auch im Widerspruch zu dem in Artikel 5 des Rahmenübereinkommens verankerten Recht, die Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Behörden sollten darüber hinaus sicherstellen, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.³⁶⁰

132. Die fehlende Standardisierung oder Kodifizierung einiger Minderheitensprachen haben sich als Hindernis für Unterricht in Minderheitensprachen erwiesen. Dies wurde zuweilen als Begründung dafür herangezogen, dass kein Unterricht von bzw. in Romani-Sprache(n) angeboten wurde. Eine fehlende Kodifizierung kann berechnete Fragen im Zusammenhang mit dem Unterricht von oder in Minderheitensprachen aufwerfen,

350. Fünfte Stellungnahme zu Italien.

351. Erste Stellungnahme zur Russischen Föderation.

352. Zweite Stellungnahme zu Estland.

353. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

354. Fünfte Stellungnahme zu Estland.

355. Zweite Stellungnahme zu Georgien.

356. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

357. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

358. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

359. Fünfte Stellungnahme zu Estland.

360. Vierte Stellungnahme zu Litauen; Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

weshalb Anstrengungen unternommen werden müssen, um in Zusammenarbeit mit Angehörigen nationaler Minderheit nach Lösungen zu suchen. Eine Option könnte der mündliche Gebrauch der Sprache in der Vorschule oder der Grundschule sein. Dies wurde vom Beratenden Ausschuss als vorübergehende Maßnahme in Fällen begrüßt, in denen eine Kodifizierung bereits im Gange war.³⁶¹ Auch die Möglichkeit für Schüler unterschiedliche Sprachvarietäten zu verwenden, scheint oft eine geeignete Lösung zu sein. Der Austausch bewährter Standardisierungspraktiken zwischen den Vertragsstaaten ist ebenfalls eine praktische Vorgehensweise, unter anderem durch den Austausch von Unterrichtsmaterial.³⁶² Dies sollte als Übergangsmaßnahme betrachtet werden, während die Staaten ihre eigenen Ressourcen entwickeln, die die Varianten, die in dem betreffenden Vertragsstaat gesprochen werden, besser widerspiegeln.

5. Grenzüberschreitende Kontakte und bilaterale und multilaterale Abkommen

133. Der länderübergreifende Austausch im Bildungsbereich kann für die Förderung des Unterrichts in Minderheitensprachen auf allen Ebenen, von der Vorschule bis zur Universität, von Vorteil sein. Das Rahmenübereinkommen sieht die Möglichkeit einer externen Zusammenarbeit vor, damit Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur und Identität unter anderem durch Kontakte über Grenzen hinweg (Artikel 17) und bilaterale und multilaterale Übereinkünfte (Artikel 18) pflegen und weiterentwickeln können. In einigen Fällen kann eine solche Zusammenarbeit für Angehörige nationaler Minderheiten von großer Bedeutung sein, und etwaige diesbezügliche Einschränkungen sollten sorgfältig geprüft werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen (siehe auch Teil II).³⁶³

134. Diese Art der Zusammenarbeit erleichtert es, Unterricht in Minderheitensprachen anzubieten, indem beispielsweise die Sprachkenntnis angehender Lehrkräfte verbessert oder vorübergehend Lehrkräfte aus anderen Ländern eingestellt werden, in denen die Sprache gesprochen wird,³⁶⁴ um den Mangel an Lehrkräften in Minderheitensprachen zu beheben,³⁶⁵ und Unterrichtsmaterial für Minderheitensprachen (einschließlich digitale Ressourcen) bereitzustellen.³⁶⁶ Darüber hinaus kann sie auch dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen im Bildungsbereich zu bewältigen, einschließlich der Wiederbelebung der Sprache, Austausch von Schülern und Lehrkräften oder sogar von Lehrerausbildung in Fällen, in denen es keine Möglichkeit gibt, sich als Lehrer für eine Minderheitensprache ausbilden zu lassen oder diese in dem betreffenden Staat zu unterrichten (z. B. für zahlenmäßig kleinere Minderheiten).³⁶⁷ Multilaterale Abkommen haben sich als nützliches Instrument für den Austausch bewährter Verfahren in verschiedenen Bereichen des Minderheitenschutzes erwiesen und bieten eine Plattform, um von verschiedenen Initiativen zu lernen, wie z.B. der Initiative der Sami-Gemeinschaften, die in den nordischen Ländern leben.³⁶⁸

135. Bei Sprachen, die von Angehörigen nationaler Minderheiten früher verwendet wurden, aber nun nicht mehr gesprochen werden – beispielsweise die Romani-Sprache in einigen Vertragsstaaten – hat der Beratende Ausschuss empfohlen, verfügbares Material zu nutzen und Lehrer auch aus anderen Ländern zu beschäftigen, um einen informellen Unterricht anzubieten und den Wiederbelebungsprozess der Sprache in Gang zu bringen, sollte bei Angehörigen nationaler Minderheiten die Nachfrage danach bestehen.³⁶⁹ In solchen Fällen kann Unterstützung aus anderen Ländern eine hilfreiche Übergangsmaßnahme sein, um das Recht auf Erlernen einer Minderheitensprache zu gewährleisten³⁷⁰, die in einem Vertragsstaat (fast) ausgestorben ist, was häufig auf eine frühere Assimilierungspolitik zurückzuführen ist.

136. Der Beratende Ausschuss begrüßte auch die externe Unterstützung aus anderen Ländern und betrachtete diese gemäß Artikel 18 des Rahmenübereinkommens als nützliche Ergänzung des Unterrichts in Minderheitensprachen.³⁷¹ So können bilaterale Abkommen beispielsweise ein wirksames Mittel sein, um die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zu gewährleisten.³⁷² Auch in den Fällen, in denen Unterrichtsmaterial dort bereitgestellt wurde, wo es solches nicht gab oder Lehrer ausgebildet wurden, insbesondere wenn eine bestimmte Sprache im Niedergang begriffen war oder nur von einer kleinen Zahl von Personen gesprochen

361. Dritte Stellungnahme zu Montenegro.

362. Dritte Stellungnahme zu Montenegro.

363. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

364. Fünfte Stellungnahme zu Rumänien; Vierte Stellungnahme zur Ukraine

365. Fünfte Stellungnahme zu Deutschland.

366. Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan.

367. Fünfte Stellungnahme zu Norwegen.

368. Dritte Stellungnahme zu Schweden.

369. Vierte Stellungnahme zu Portugal.

370. Vierte Stellungnahme zu Zypern.

371. Zweite Stellungnahme zur Schweiz.

372. Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*.

wurde, begrüßte der Beratende Ausschuss die externe Unterstützung. Die externe Unterstützung sollte jedoch stets interkulturell sein³⁷³ und den Staat nicht von seiner Verpflichtung entbinden, proaktiv zu werden, um einen hochwertigen Unterricht in Minderheitensprachen³⁷⁴ mit all den damit verbundenen Anforderungen (Bereitstellung angemessener Materialien, Lehrerausbildung usw.) zu gewährleisten, einschließlich etwaiger finanzieller Auswirkungen, die sich daraus ergeben.³⁷⁵ In einigen Fällen hat der Beratende Ausschuss auch auf die möglichen negativen Auswirkungen hingewiesen, die die Unterstützung aus anderen Ländern auf die Unterrichtsqualität haben kann, da das Unterrichtsmaterial möglicherweise nicht ausreichend an die Bedürfnisse von Schülern und Studierenden aus Minderheiten und an die Standards der nationalen Lehrpläne angepasst ist. Dies kann in der Tat zu Unterschieden bei der Chancengleichheit zwischen Schülern, die am Unterricht in Minderheitensprachen teilnehmen und denen, die dies nicht tun, führen. Schließlich hat der Beratende Ausschuss erneut darauf hingewiesen, dass der Schutz der Minderheitenrechte nicht von Gegenseitigkeit oder von bilateralen Beziehungen zu anderen Staaten abhängig gemacht werden darf und dass das Bestehen oder Fehlen bilateraler und multilateraler Abkommen daher nicht als Grundlage für die Diskriminierung bestimmter Minderheitensprachen dienen darf.³⁷⁶

6. Neue Technologien und Fernunterricht

137. Die Entwicklung und die technologischen Fortschritte haben sich unweigerlich auf den Minderheitensprachunterricht ausgewirkt. Die Nutzung digitaler Unterrichtsmaterialien und -methoden ist in Schulen gängige Praxis geworden und kann daher auch beim Unterricht in Minderheitensprachen eine wichtige Rolle spielen und hat diese auch gespielt. Zwar bezieht sich das Rahmenübereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung nur auf Lehrbücher, jedoch sind diese nun nicht mehr die einzigen verfügbaren Unterrichtsmaterialien. Vor diesem Hintergrund sieht der Beratende Ausschuss im Bildungsbereich eine flexible Auslegung des Rahmenübereinkommens als lebendiges Instrument vor, um sicherzustellen, dass es mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten kann und dass die verwendeten Unterrichtsmaterialien das Recht auf Erlernen der Minderheitensprache gewährleisten können.

138. Dementsprechend haben neue Technologien die Möglichkeit eröffnet, Fernunterricht in Echtzeit digital anzubieten, was sich als nützlich erwiesen hat, um mehr Möglichkeiten für das Erlernen von Minderheitensprachen und darüber hinaus für die Pflege weniger verbreiteter Varietäten von Minderheitensprachen zu gewährleisten. Diese Möglichkeiten sind von Fall zu Fall zu betrachten, und auch der spezifische Kontext ist dabei zu berücksichtigen, da der Fernunterricht manchmal nicht die geeignete Methode ist, z. B. bei Anfängern. Der Beratende Ausschuss hat betont, dass dieses Instrument das bestehende Bildungssystem ergänzen, es aber nicht ersetzen sollte, da die Schule auch ein Raum für soziales Lernen im persönlichen Kontakt ist.³⁷⁷ Ungeachtet der Vorteile hat der Beratende Ausschuss die Vertragsstaaten aufgefordert, solche Unterrichtsmethoden regelmäßig zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie auch kontextspezifisch wirksam und relevant sind,³⁷⁸ z. B. eine angemessene Unterstützung der Bevölkerung bei Aus- und Abwanderung in die Städte.³⁷⁹

139. Die COVID-19-Pandemie brachte zahlreiche Herausforderungen mit sich, auch im Bildungsbereich (siehe auch Teil III).³⁸⁰ Die in vielen Ländern verhängten Ausgangssperren führten dazu, dass die Schulen zu Fernunterricht übergingen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Unterricht in Minderheitensprachen während der Pandemie nicht immer gewährleistet war, da der Schwerpunkt der Bildung auf den Hauptfächern lag, sodass Kinder aus nationalen Minderheiten in vielen Fällen nicht das Recht hatten, ihre Minderheitensprache zu erlernen (siehe auch Teil II).³⁸¹

140. Dennoch wurden während der Pandemie auch einige bewährte Verfahren für den Unterricht in Minderheitensprachen festgestellt. So gewährleisteten beispielsweise die „Sonntagsschulen“ in einigen Staaten weiterhin den Unterricht in Minderheitensprachen durch Fernunterricht, während die Einschränkungen bei den persönlichen Begegnungen weiterhin galten.³⁸² In stark digitalisierten Ländern war der Fernunterricht leicht

373. Erste Stellungnahme zu Lettland; Vierte Stellungnahme zu Aserbaidschan; Fünfte Stellungnahme zu Italien.

374. Fünfte Stellungnahme zu Italien.

375. Vierte Stellungnahme zu Polen.

376. Vierte Stellungnahme zu Lettland; Fünfte Stellungnahme zum Kosovo*. Siehe auch OSZE HCNM (2008), [Bozener Empfehlung zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen des HKNM der OSZE](#), Empfehlung 15.

377. Vierte Stellungnahme zu Schweden.

378. Fünfte Stellungnahme zu Schweden.

379. Fünfte Stellungnahme zu Finnland.

380. Siehe Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Erklärung zum [Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in der Bildung im Kontext der COVID-19-Pandemie](#), 3. Juli 2020.

381. Fünfte Stellungnahme zu Deutschland.

382. Fünfte Stellungnahme zu Armenien.

möglich, und der Unterricht in Minderheitensprachen konnte garantiert werden.³⁸³ In anderen Vertragsstaaten trugen digitale Schulungen für Lehrkräfte dazu bei, diese über bestimmte Minderheiten im Land zu informieren.³⁸⁴

141. Einige Vertragsstaaten haben damit begonnen, Lehr- und Lernmaterialien für den Unterricht in Minderheitensprachen zu digitalisieren und allen Schülern über interne digitale Plattformen kostenlos zur Verfügung zu stellen.³⁸⁵ Diese Fälle wurden vom Beratenden Ausschuss als positive Entwicklungen eingestuft. Dennoch warnte der Beratende Ausschuss auch vor den potenziellen Risiken der Digitalisierung, die er in einigen Vertragsstaaten festgestellt hatte. Zugänglichkeit sollte kein Hindernis für Angehörige nationaler Minderheiten sein, die in ländlichen oder ärmeren Gebieten leben, in denen die erforderlichen Geräte manchmal schwer zu beschaffen und der Zugang zum Internet unmöglich ist, auch nach der COVID-19-Pandemie noch.³⁸⁶ Dies gilt auch für Kinder aus Minderheiten, die unter schlechten sozioökonomischen Bedingungen leben, darunter in Siedlungen, in denen sie möglicherweise keinen regelmäßigen Zugang zu Strom haben.³⁸⁷ Dies kann eine zusätzliche Hürde für Kinder aus Minderheiten darstellen und in der Folge zu einem ungleichen Zugang zu Bildung führen, was zu verhindern ist (siehe Teil III).

142. Die Entwicklung und die technologischen Fortschritte führten dazu, dass Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Einsatz digitaler Instrumente zur Unterstützung des Erlernens und Unterrichts in Minderheitensprachen notwendiger wurden. Die Vertragsstaaten könnten daher die Entwicklung von Apps fördern, die die Übersetzung erleichtern und als Wörterbuch für Minderheitensprachen dienen können. Dies ist auch für die Entwicklung eines neueren Vokabulars (Neologismen) in Minderheitensprachen von großer Bedeutung.

7. Private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (Artikel 13)

143. Neben dem Recht, die Minderheitensprache im öffentlichen Bildungssystem zu erlernen, haben nationale Minderheiten auch das Recht, gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben. Die Vertragsstaaten sollten daher von einem Verbot solcher Schulen absehen,³⁸⁸ und alle Hindernisse beseitigen, die der Einrichtung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen entgegenstehen, die Unterricht in Minderheitensprachen anbieten.³⁸⁹ Dies betrifft alle Bildungsebenen, von der Vorschule bis hin zu den Hochschulen.³⁹⁰ Private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sind daher gute Möglichkeiten für den Unterricht in Minderheitensprachen und können eine zentrale Rolle bei der Bewahrung und Förderung der Sprachen spielen (siehe Teil II).³⁹¹

144. Die Behörden können bei der Einrichtung solcher Schulen die Kriterien anwenden, die auch bei staatlichen Einrichtungen angewandt werden. Sie sollten jedoch objektiv sein und im Einklang mit dem Prinzip der Nichtdiskriminierung stehen.³⁹² Es ist auch legitim, dass die Behörden prüfen, ob die privaten Bildungseinrichtungen die Standards des allgemeinen Bildungssystems einhalten und denselben Grundsätzen folgen.³⁹³ So ist es beispielsweise legitim, dass die Vertragsstaaten verlangen, dass Schüler privater Bildungseinrichtungen ausreichende Kenntnisse in der Amtssprache erwerben. Sie sollten jedoch nicht im Einzelnen vorschreiben, auf welche Weise dies erreicht werden soll.³⁹⁴

145. Obwohl in Artikel 13 Absatz 2 festgelegt ist, dass das Recht zur Gründung privater Bildungseinrichtungen keine finanziellen Verpflichtungen des Staates mit sich bringt, wird im Erläuternden Bericht klargestellt, dass eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Daher hat der Beratende Ausschuss wiederholt Fälle begrüßt, in denen die Vertragsstaaten private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen finanziell unterstützt haben,³⁹⁵ insbesondere wenn diese die einzige Möglichkeit waren, die Erhaltung und Entwicklung einer Minderheitenkultur oder -sprache zu gewährleisten.³⁹⁶

383. Sechste Stellungnahme zu Dänemark.

384. Fünfte Stellungnahme zu Italien.

385. Vierte Stellungnahme zu Polen.

386. Fünfte Stellungnahme zu Nordmazedonien.

387. Fünfte Stellungnahme zu Albanien.

388. Erste Stellungnahme zu Nordmazedonien; Erste Stellungnahme zu Serbien und Montenegro.

389. Erste Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina; Erste Stellungnahme zur Schweiz; Erste Stellungnahme zur „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“; Vierte Stellungnahme zu Lettland.

390. Erste Stellungnahme zu Georgien; Erste Stellungnahme zu Lettland.

391. Erste Stellungnahme zu Schweden.

392. Erste Stellungnahme zu Lettland; Erste Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

393. Erste Stellungnahme zu Lettland.

394. Vierte Stellungnahme zu Lettland.

395. Erste Stellungnahme zu Österreich; Zweite Stellungnahme zu Zypern; Zweite Stellungnahme zu Estland; Vierte Stellungnahme zu Österreich; Vierte Stellungnahme zu Deutschland; Fünfte Stellungnahme zu Dänemark.

396. Erste Stellungnahme zu Estland.

146. Gleichzeitig begrüßte der Beratende Ausschuss auch die finanzielle Unterstützung für Studierende unterschiedlicher Zugehörigkeit, die solche Einrichtungen besuchen möchten.³⁹⁷ Es ist wichtig, dass Angehörige nationaler Minderheiten ungehindert in der Lage sind, Mittel aus nationalen und internationalen Quellen für die Gründung ihrer eigenen privaten Einrichtung zu beantragen.³⁹⁸ Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mittel, die nationalen Minderheitenorganisationen im Rahmen der Förderung der Erhaltung und Entwicklung von Minderheitenkulturen gemäß Artikel 5 des Rahmenübereinkommens zur Verfügung gestellt werden, nicht die alleinige Grundlage für die Finanzierung privater Bildungseinrichtungen, die Minderheitensprachen unterrichten, sind. Dies würde die Kulturförderung schwächen und den so unterstützten Schulen nicht die notwendige Nachhaltigkeit oder Vorhersehbarkeit der Mittel bieten.³⁹⁹

397. Zweite Stellungnahme zu Zypern.

398. Erste Stellungnahme zu Bosnien und Herzegowina.

399. Fünfte Stellungnahme zu Österreich.

Schlussfolgerungen

147. In den letzten 20 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen im Bildungsbereich; neue Herausforderungen entstanden, und neue Wege zur Förderung der gesellschaftlichen Integration durch Bildung und Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung und Minderheitensprachen wurden gefunden. Die Rechte des Kindes sowie die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wurden in den Mittelpunkt gestellt, um allen die gleichen Chancen zu geben, unabhängig von ihrem Bekenntnis. Obwohl es schwierig ist, vorherzusagen, welche Herausforderungen sich im Bildungsbereich noch stellen werden, ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass drei Hauptbereiche in den kommenden Überwachungszeiträumen aus der Perspektive der Angehörigen nationaler Minderheiten und ihres Rechts auf Bildung besondere Aufmerksamkeit erfordern werden.

148. Erstens stellen die derzeitigen geopolitischen Trends in Europa mit neu entstehenden Post-Konflikt-Gebieten und die Notwendigkeit einer Übergangsgerechtigkeit in einigen Staaten neben der starken Versicherheitlichung von Minderheitenfragen eine unmittelbare Bedrohung für die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, sowie für die gesellschaftliche Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. In diesem Zusammenhang sind überall in Europa zunehmende Beschränkungen für den Unterricht in Minderheitensprachen und der gesellschaftlichen Hierarchie, einschließlich der Hierarchisierung der Sprachen, zu beobachten und werden mit Sicherheit eine Herausforderung bleiben. Gleichzeitig werden die Tendenzen zur Besinnung auf die Minderheitenidentität und zur Wiederbelebung von Minderheitensprachen nicht verschwinden, und die Forderung nach Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten könnte in naher Zukunft noch stärker werden.

149. Zweitens wird die Entwicklung der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz (KI) Vorteile, aber auch viel Unsicherheit und Potenzial für Diskriminierung mit sich bringen, wenn diese nicht angemessen reguliert wird. Die Risiken der algorithmischen Diskriminierung könnten beispielsweise Muster der Ausgrenzung verstärken und Ungleichheiten für Angehörige nationaler Minderheiten weiter verfestigen. Die Staaten müssen wachsam bleiben und KI-gestützte Technologien ordnungsgemäß regulieren und sicherstellen, dass sich ihre Verwendung nicht negativ und unverhältnismäßig auf Angehörige nationaler Minderheiten und deren Sprachen auswirkt. Generative KI kann Informationen über nationale Minderheiten verzerren, was zu einem negativen Bild dieser Minderheiten in der Mehrheitsbevölkerung und dadurch zu Spannungen in der Gesellschaft führt. Unterschiedliche Formen von Gewalt im digitalen Raum sind bereits in Schulen in Form von Cybermobbing und Hassreden im Internet präsent. Die Schulen müssen angemessen ausgestattet sein, um gegen technologiegestützte Gewalt, die sich gegen Kinder aus nationalen Minderheiten richtet, vorgehen zu können, auch im Hinblick auf die Frage, wie diese aus der Perspektive der intersektionalen und mehrfachen Diskriminierung bekämpft werden kann. Neue Technologien können jedoch auch weitere Möglichkeiten für den Fernunterricht und erschwinglichere Unterrichtsmaterialien bieten, die den Zugang zu Minderheitensprachen erleichtern und zur Wiederbelebung der Sprachen von Angehörigen nationaler Minderheiten beitragen können.

150. Schließlich mussten sich sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lehrkräfte an die Bedürfnisse zunehmend mehrsprachiger Klassen anpassen, weshalb in vielen Staaten zweisprachige, multilinguale und plurilinguale Methoden auf den Prüfstand gestellt wurden. Anhaltende Migrations- und Globalisierungstrends können eine Belastung für die Staaten sein, aber auch neue Chancen für die gesellschaftliche Integration und die kognitive Entwicklung der Kinder bieten und die Vorteile der Vielfalt aufzeigen. Die Schaffung eines angemessenen Umfelds für Kinder aus nationalen Minderheiten, damit diese ihre Mehrsprachigkeit entwickeln können und ihre Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden, wird in den immer vielfältiger werdenden Gebieten sicherlich eine Herausforderung bleiben. In diesem Sinne wird es für die Staaten nach wie vor wichtig sein, sicherzustellen, dass sozioökonomische Unterschiede keine zusätzlichen Hindernisse für den Zugang zum Unterricht in Minderheitensprachen darstellen, auch vor dem Hintergrund möglicher neuer Pandemien.

151. In diesem überarbeiteten thematischen Kommentar wurde untersucht, wie der Beratende Ausschuss in seiner Überwachungsarbeit und Rechtsprechung die Trends der letzten 20 Jahre widerspiegelt, und versucht, den Vertragsstaaten Orientierungshilfen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen in Bezug auf den Unterricht von Angehörigen nationaler Minderheiten an die Hand zu geben. Dennoch werden sich mit Sicherheit neue Herausforderungen ergeben, und der Beratende Ausschuss wird die Überwachung anpassen müssen, damit die im Rahmenübereinkommen verankerten Rechte für Angehörige nationaler Minderheiten garantiert werden können.

Der Schutz nationaler Minderheiten ist ein zentrales Anliegen des Europarats. Eine der größten Errungenschaften auf diesem Gebiet ist das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen). Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens am 1. Februar 1998 war ein Ereignis von universeller Bedeutung, da es das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument zum Schutz nationaler Minderheiten ist.

Zusätzlich zu den länderspezifischen Stellungnahmen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens hat der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten einen übergreifenden Ansatz zu seiner Arbeit nach dem ersten Überwachungszeitraum entwickelt. 2004 begann der Ausschuss seine thematische Arbeit mit dem Ziel, seine Erfahrungen und Ansichten zu den wichtigsten Fragen, mit denen er sich bei der Überwachung des Rahmenübereinkommens befasst hat, zusammenzufassen. Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen in Gestalt von „thematischen Kommentaren“ zu besonderen Themen vor.

Bisher wurden thematische Kommentare zu den Themen Bildung (2006, überarbeitet 2024), Teilnahme (2008), Sprachrechte (2012) und Anwendungsbereich (2016) angenommen.



www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.